

Der Stellvertretende Generalsekretär

D 201778 18.12.2024

Herrn  
Dr. Harald Dossi  
Parlamentsdirektor  
Parlament der Republik Österreich  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien  
ÖSTERREICH

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 25. bis 28. November 2024 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 25. bis 28. November 2024 folgenden Text angenommen, den es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

***Im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens festgelegter Standpunkt***

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806 im Hinblick auf Vanuatu.

Der genannte Text wird allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Entschließung zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2628 der Kommission über die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 enthalten, daraus bestehen oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,

- Entschließung zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2627 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle COT102 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- Entschließung zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2629 der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 und aus acht Unterkombinationen enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- Entschließung zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1828 der Kommission zur Erneuerung der Zulassung für das Inverkehrbringen von Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais MON 810 enthalten oder aus ihm bestehen, sowie von Lebens- und Futtermitteln, die aus diesem genetisch veränderten Mais gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1207 der Kommission,
- Entschließung zu dem Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2024/1822 zur Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais DP915635 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- Entschließung zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1826 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais DP23211 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- Entschließung zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2618 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP202216 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- Entschließung zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 94804 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- Entschließung über den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2024 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 – Anpassungen bei den Mitteln für Zahlungen, Aktualisierung der Einnahmen und weitere technische Aktualisierungen,
- Legislative Entschließung zu dem vom Vermittlungsausschuss im Rahmen des Haushaltsverfahrens gebilligten gemeinsamen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025,
- Entschließung zu der Verschärfung der demokratischen Krise in Georgien nach der jüngsten Parlamentswahl und dem Verdacht auf Wahlbetrug,

- EntschlieÙung zu der Verstärkung der unerschütterlichen Unterstützung der EU für die Ukraine angesichts des Angriffskriegs Russlands und der zunehmenden militärischen Zusammenarbeit Nordkoreas und Russlands.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen der Präsidentin des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Markus Winkler

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2024 - 2025

# **AUSZUG**

## **AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“**

**DER TAGUNG VOM**  
25. – 28. November 2024





## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                                                                                                                                           |            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>P10_TA(2024)0047</b> .....                                                                                                                                                             | <b>5</b>   |
| ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) 2018/1806 IM HINBLICK AUF VANUATU                                                                                                                            |            |
| <b>P10_TA(2024)0038</b> .....                                                                                                                                                             | <b>21</b>  |
| GENETISCH VERÄNDERTER MAIS DER SORTE MON 89034 × 1507 × NK603                                                                                                                             |            |
| <b>P10_TA(2024)0039</b> .....                                                                                                                                                             | <b>29</b>  |
| GENETISCH VERÄNDERTE BAUMWOLLE DER SORTE COT102                                                                                                                                           |            |
| <b>P10_TA(2024)0040</b> .....                                                                                                                                                             | <b>37</b>  |
| GENETISCH VERÄNDERTER MAIS DER SORTE MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 UND SEINE ACHT UNTERKOMBINATIONEN                                                                               |            |
| <b>P10_TA(2024)0041</b> .....                                                                                                                                                             | <b>45</b>  |
| GENETISCH VERÄNDERTER MAIS DER SORTE MON 810                                                                                                                                              |            |
| <b>P10_TA(2024)0042</b> .....                                                                                                                                                             | <b>51</b>  |
| GENETISCH VERÄNDERTER MAIS DER SORTE DP915635                                                                                                                                             |            |
| <b>P10_TA(2024)0043</b> .....                                                                                                                                                             | <b>59</b>  |
| GENETISCH VERÄNDERTER MAIS DER SORTE DP23211                                                                                                                                              |            |
| <b>P10_TA(2024)0044</b> .....                                                                                                                                                             | <b>67</b>  |
| GENETISCH VERÄNDERTER MAIS DER SORTE DP202216                                                                                                                                             |            |
| <b>P10_TA(2024)0045</b> .....                                                                                                                                                             | <b>75</b>  |
| GENETISCH VERÄNDERTER MAIS DER SORTE MON 94804                                                                                                                                            |            |
| <b>P10_TA(2024)0049</b> .....                                                                                                                                                             | <b>81</b>  |
| ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS NR. 5/2024 – ANPASSUNGEN BEI DEN MITTELN FÜR ZAHLUNGEN, AKTUALISIERUNG DER EINNAHMEN UND WEITERE TECHNISCHE AKTUALISIERUNGEN                      |            |
| <b>P10_TA(2024)0050</b> .....                                                                                                                                                             | <b>85</b>  |
| HAUSHALTSVERFAHREN 2025: GEMEINSAMER ENTWURF                                                                                                                                              |            |
| <b>P10_TA(2024)0054</b> .....                                                                                                                                                             | <b>105</b> |
| VERSCHÄRFUNG DER DEMOKRATIEKRISE IN GEORGIEN NACH DER JÜNGSTEN PARLAMENTSWAHL UND DEM VERDACHT AUF WAHLBETRUG                                                                             |            |
| <b>P10_TA(2024)0055</b> .....                                                                                                                                                             | <b>115</b> |
| VERSTÄRKUNG DER UNERSCHÜTTERLICHEN UNTERSTÜTZUNG DER EU FÜR DIE UKRAINE ANGESICHTS DES ANGRIFFSKRIEGS RUSSLANDS UND DER ZUNEHMENDEN MILITÄRISCHEN ZUSAMMENARBEIT NORDKOREAS UND RUSSLANDS |            |





---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P10\_TA(2024)0047**

**Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806 im Hinblick auf Vanuatu**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. November 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806 im Hinblick auf Vanuatu (COM(2024)0365 – C10-0008/2024 – 2024/0128(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2024)0365),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0008/2024),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 13. November 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
  - gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0015/2024),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. November 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806 im Hinblick auf Vanuatu**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 27. November 2024.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> wird die Liste der Drittländer aufgestellt, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen (im Folgenden „Visumpflicht“), sowie die Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, von der Visumpflicht befreit sind (im Folgenden „Befreiung von der Visumpflicht“).
- (2) Die Republik Vanuatu ist in Teil 1 des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/1806 als ein Drittland aufgeführt, dessen Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind. Die Befreiung von der Visumpflicht gilt für Staatsangehörige Vanuatus seit dem 28. Mai 2015, als das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Vanuatu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte<sup>3</sup> (im Folgenden „Abkommen“) unterzeichnet und nach Artikel 8 Absatz 1 des Abkommens vorläufig anwendbar wurde. Das Abkommen ist am 1. April 2017 in Kraft getreten.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1806/oj>).

<sup>3</sup> ABl. L 173 vom 3.7.2015, S. 48, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_international/2015/1035/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2015/1035/oj).

- (3) Seit dem 25. Mai 2015 wendet Vanuatu Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren an, durch die Drittstaatsangehörige, die eigentlich der Visumpflicht unterliegen würden, die Möglichkeit haben, im Gegenzug für eine Investition die Staatsbürgerschaft Vanuatus zu erwerben und dadurch visumfrei in die Union einzureisen.
- (4) Die Gewährung der Staatsbürgerschaft durch Vanuatu im Rahmen seiner Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren wurde als Umgehung des Verfahrens der Union für Kurzaufenthaltsvisa und der damit verbundenen Bewertung der Sicherheits- und Migrationsrisiken sowie als erhöhtes Risiko für die innere Sicherheit und die öffentliche Ordnung der Mitgliedstaaten angesehen, weshalb der Rat am 3. März 2022 den Beschluss (EU) 2022/366 des Rates<sup>4</sup> angenommen hat, der die Anwendung des Abkommens nach Artikel 8 Absatz 4 des Abkommens teilweise ausgesetzt hat. Die Aussetzung der Anwendung des Abkommens war auf gewöhnliche Reisepässe beschränkt, die ab dem 25. Mai 2015 von Vanuatu ausgestellt wurden, das heißt ab dem Zeitpunkt, zu dem ein deutlicher Anstieg der positiv beschiedenen Anträge im Rahmen der Staatsbürgerschaftsregelungen Vanuatus für Investoren zu verzeichnen war.

---

<sup>4</sup> Beschluss (EU) 2022/366 des Rates vom 3. März 2022 über die teilweise Aussetzung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Vanuatu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte (ABl. L 69 vom 4.3.2022, S. 105 ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/366/oj>).

- (5) Am 27. April 2022 hat die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2022/693<sup>5</sup> erlassen, die die Befreiung von der Visumpflicht für Staatsangehörige Vanuatus vom 4. Mai 2022 bis zum 3. Februar 2023 nach Artikel 8 Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1806 vorübergehend aussetzte.
- (6) Im Zeitraum nach dem 4. Mai 2022, dem Tag des Beginns der Anwendbarkeit der vorübergehenden Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht, nahm die Kommission nach Artikel 8 Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1806 einen verstärkten Dialog mit Vanuatu auf, um in Bezug auf die Gegebenheiten, die zur vorübergehenden Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht geführt haben, Abhilfe zu schaffen. Vanuatu hat sich jedoch an diesem Dialog nicht sinnvoll beteiligt.
- (7) Da die Gegebenheiten, die zur vorübergehenden Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht geführt haben, fortbestanden und es von Seiten Vanuatus an Engagement mangelte, diesbezüglich Abhilfe zu schaffen, hat der Rat den Beschluss (EU) 2022/366 mit dem Beschluss (EU) 2022/2198 des Rates<sup>6</sup> aufgehoben und die Anwendung des Abkommens in seiner Gesamtheit ab dem 4. Februar 2023 ausgesetzt.

---

<sup>5</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2022/693 der Kommission vom 27. April 2022 über die vorübergehende Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für Staatsangehörige Vanuatus (ABl. L 129 vom 3.5.2022, S. 18, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2022/693/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/693/oj)).

<sup>6</sup> Beschluss (EU) 2022/2198 des Rates vom 8. November 2022 über die vollständige Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Vanuatu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte (ABl. L 292 vom 11.11.2022, S. 47, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/2198/oj>).

- (8) Nach Artikel 8 Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1806 hat die Kommission am 1. Dezember 2022 die Delegierte Verordnung (EU) 2023/222<sup>7</sup> erlassen, die die Befreiung von der Visumpflicht für alle Staatsangehörigen Vanuatus vom 4. Februar 2023 bis zum 3. August 2024 vorübergehend aussetzte.
- (9) Im Zeitraum nach dem 4. Februar 2023, dem Tag des Beginns der Anwendbarkeit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/222, setzte die Kommission den verstärkten Dialog mit Vanuatu fort. Zwischen Februar 2023 und April 2024 fanden vier Sitzungen statt und zahlreiche Informationen wurden schriftlich ausgetauscht.
- (10) Die meisten Bedenken, die mit den von Vanuatu angewandten Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren zusammenhängen und die von der Kommission in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/693 dargelegt wurden, bestehen nach wie vor. Vanuatu hat im Jahr 2023 zwar eine Reihe von Gesetzesänderungen angenommen, um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, hat jedoch keinen zufriedenstellenden Nachweis dafür erbracht, dass diese Änderungen umgesetzt werden und ausreichen, um die mit seinen Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren verbundenen Sicherheitsrisiken zu mindern.

---

<sup>7</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2023/222 der Kommission vom 1. Dezember 2022 über die vorübergehende Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für alle Staatsangehörigen Vanuatus (ABl. L 32 vom 3.2.2023, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2023/222/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/222/oj)).

- (11) Die von Vanuatu angewandten Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren enthalten weiterhin nicht das Erfordernis für Antragsteller, tatsächlich in Vanuatu zu wohnen oder sich dort physisch aufzuhalten. Die Antragstellung erfolgt weiterhin über spezialisierte Agenturen außerhalb Vanuatus, sodass Antragsteller keinen direkten Kontakt zu den Behörden Vanuatus haben müssen. Während des Antragsverfahrens finden keine Befragungen der Antragsteller statt. Da keine persönliche Befragung vorgeschrieben ist, haben die Behörden Vanuatus weniger Möglichkeiten, Antragsteller ordnungsgemäß zu beurteilen und die in ihrem Antrag enthaltenen Informationen, einschließlich ihrer Richtigkeit und Glaubwürdigkeit, nachzuprüfen.
- (12) Anträge werden weiterhin innerhalb sehr kurzer Fristen bearbeitet. Beispielsweise dauern die Überprüfung und das Due-Diligence-Verfahren für Anträge höchstens 14 Tage, verlängerbar auf 30 Tage. Die Ablehnungsquote ist nach wie vor extrem niedrig, was die Einschätzung der Kommission bestätigt, dass das Überprüfungsverfahren unzuverlässig ist. Nach Angaben Vanuatus hat das Land in den Jahren 2022 und 2023 1 988 Anträge auf Staatsbürgerschaft im Gegenzug für eine Investition erhalten, von denen nur 27 abgelehnt wurden.

- (13) Im März 2023 änderte Vanuatu sein Staatsbürgerschaftsgesetz, indem es die für die Überprüfung der Anträge und die Durchführung ihrer Due-Diligence-Prüfungen verantwortlichen Einrichtungen und die entsprechenden Verfahren änderte. Insbesondere wurde der zuvor bestehende, vom Premierminister ernannte Interne Überprüfungsausschuss durch drei Einrichtungen ersetzt: die Polizei von Vanuatu, die zentrale Meldestelle und die Einwanderungsbehörde des Landes. Diese Einrichtungen überprüfen die Anträge und führen deren Due-Diligence-Prüfungen durch – auch mittels der Suche in Interpol-Datenbanken – und erstatten dem Generalsekretär der Staatsbürgerschaftskommission Bericht. Zwar scheint das neue Verfahren einerseits das Risiko zu mindern, dass in Interpol-Datenbanken geführten Personen die Staatsbürgerschaft verliehen wird, andererseits enthält es jedoch keine weiteren Elemente, die erforderlich sind, um ordnungsgemäß zu bewerten, ob Antragsteller ein Sicherheitsrisiko darstellen. Insbesondere gibt es für die Behörden Vanuatus kein angemessenes Mittel, um die Echtheit der von den Herkunfts- oder Wohnsitzländern der Antragsteller ausgestellten Dokumente, wie etwa Identitätsdokumente und Strafregister, zu überprüfen, da diese Behörden keine Informationen mit den Herkunfts- oder Wohnsitzländern der Antragsteller austauschen.
- (14) Zu den Herkunftsländern erfolgreicher Antragsteller in den Jahren 2022 und 2023 gehören hauptsächlich Länder, deren Staatsangehörige der Visumspflicht unterliegen. Im Jahr 2023 stammten die meisten Anträge von Staatsangehörigen Chinas (519) und Russlands (237). Im Gegensatz zu anderen Drittländern, die Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren anwenden, nimmt Vanuatu seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine weiterhin Anträge russischer Staatsangehöriger an und bearbeitet sie.

- (15) Vor 2021 konnten Personen, die die Staatsbürgerschaft Vanuatus im Rahmen einer Staatsbürgerschaftsregelung für Investoren erworben hatten, in der Folge auch eine Namensänderung in Vanuatu beantragen. Im Verlauf des verstärkten Dialogs teilte Vanuatu der Kommission mit, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften im Jahr 2021 dahin gehend geändert wurden, dass Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft in Vanuatu keine Namensänderung eintragen lassen können. Vanuatu teilte der Kommission jedoch auch mit, dass es keine Aufzeichnungen über vor 2019 eingetragene Namensänderungen habe. Daher konnte das Land keinerlei Informationen über die Zahl der Personen, die die Staatsbürgerschaft im Gegenzug für eine Investition erworben und anschließend ihren Namen geändert haben, oder über etwaige Folgeüberprüfungen dieser Personen bereitstellen.

- (16) Vanuatu teilte der Kommission zwar mit, dass es nach seiner Rechtsprechung möglich sei, die Staatsbürgerschaft zu entziehen, wenn sie in betrügerischer Weise oder rechtswidrig erlangt wurde, legte jedoch keine Informationen über tatsächliche Fälle vor, in denen eine im Rahmen seiner Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren erworbene Staatsbürgerschaft tatsächlich entzogen wurde. Darüber hinaus hat Vanuatu keinen strukturellen Ex-post-Überwachungsmechanismus eingeführt, um die potenziellen Sicherheitslücken bei den mehr als 10 000 Reisepässen, die vor der Änderung seines Staatsbürgerschaftsgesetzes und der Einführung des angeblich strengeren Überprüfungsverfahrens ausgestellt wurden, zu schließen. Im Februar 2023 richtete Vanuatu eine Untersuchungskommission ein, die beauftragt wurde, sämtliche seit Einführung der Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren während ihrer Anwendung erfolgten mutmaßlichen Verstöße zu untersuchen. Im April 2024 teilte Vanuatu der Kommission mit, dass die Untersuchung noch nicht abgeschlossen sei und das Land kein genaues Datum nennen könne, bis zu dem die Untersuchungskommission ihre Ergebnisse vorlegen könne.

- (17) Gemäß Artikel 8 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/1806 hat die Kommission vor dem Ende der Geltungsdauer der Delegierten Verordnung (EU) 2023/222 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für Staatsangehörige Vanuatus vorgelegt, in dem sie ausführlich den verstärkten Dialog mit Vanuatu beschrieb und zu dem Schluss gelangte, dass Vanuatu hinsichtlich der Gegebenheiten, die zur Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht geführt haben, keine Abhilfe geschaffen hatte.
- (18) Die Verordnung (EU) 2018/1806 sollte daher geändert werden, indem die Bezugnahme auf Vanuatu aus Teil 1 des Anhangs II in Teil 1 des Anhangs I überführt wird, um die Visumpflicht für Staatsangehörige Vanuatus wieder einzuführen.

- (19) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>8</sup> dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates<sup>9</sup> genannten Bereich gehören.
- (20) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>10</sup> dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstaben B und C des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates<sup>11</sup> genannten Bereich gehören.

---

<sup>8</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36, ELI:  
[http://data.europa.eu/eli/agree\\_international/1999/439\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/1999/439(1)/oj).

<sup>9</sup> Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1999/437/oj>).

<sup>10</sup> ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52, ELI:  
[http://data.europa.eu/eli/agree\\_international/2008/178\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2008/178(1)/oj).

<sup>11</sup> Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/146/oj>).

- (21) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>12</sup> dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstaben B und C des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates<sup>13</sup> genannten Bereich gehören.
- (22) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates<sup>14</sup> nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (23) Für Zypern stellt diese Verordnung einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2003 dar —

---

<sup>12</sup> ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/prot/2011/350/oj>.

<sup>13</sup> Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2011/350/oj>).

<sup>14</sup> Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/192/oj>).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EU) 2018/1806 wird wie folgt geändert:

1. In Teil 1 des Anhangs I wird nach dem Eintrag „Usbekistan“ folgender Eintrag eingefügt:  
  
„Vanuatu“;
2. In Teil 1 des Anhangs II wird folgender Eintrag gestrichen:  
  
„Vanuatu (\*)

---

\* Die Befreiung von der Visumpflicht für alle Staatsangehörigen Vanuatus wird vom 4. Februar 2023 bis zum 3. Februar 2025 ausgesetzt.“.

## *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu ... am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*      *Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

*Der Präsident/Die Präsidentin*





---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P10\_TA(2024)0038**

**Genetisch veränderter Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2628 der Kommission über die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 enthalten, daraus bestehen oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates 2024/2836(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2628 der Kommission über die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 enthalten, daraus bestehen oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung vom 8. Juli 2024 in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, aus der keine Stellungnahme hervorging, und die Abstimmung im Berufungsausschuss vom 3. September 2024, aus der ebenfalls keine Stellungnahme hervorging,
- gestützt auf Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die am 13. März 2024 angenommen und am 29. April

---

<sup>1</sup> ABl. L, 2024/2628, 10.10.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2024/2628/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2628/oj).

<sup>2</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1829/oj>.

<sup>3</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>.

2024 veröffentlicht wurde<sup>4</sup>,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO)<sup>5</sup>,
  - gestützt auf Artikel 115 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass Corteva Agriscience Belgium BV mit Sitz in Belgien im Namen von Corteva Agriscience LLC mit Sitz in den Vereinigten Staaten sowie Bayer Agriculture BV mit Sitz in Belgien im Namen von Bayer CropScience LP mit Sitz in den Vereinigten Staaten am 21. Oktober 2022 bei der Kommission gemeinsam einen Antrag auf Erneuerung der Zulassung von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 (im Folgenden „genetisch veränderter Mais“) gestellt haben;
- B. in der Erwägung, dass die EFSA am 13. März 2024 eine befürwortende Stellungnahme abgab, die am 26. April 2024 veröffentlicht wurde;
- C. in der Erwägung, dass der genetisch veränderte Mais Gene enthält, die Resistenzen gegen Glyphosat verleihen, und insektizide Proteine (im Folgenden „Bt-Toxine“) erzeugt;

#### ***Fehlende Bewertung der Komplementärherbizide***

- D. in der Erwägung, dass gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission<sup>6</sup> bewertet werden muss, ob die zu erwartenden landwirtschaftlichen Methoden das Ergebnis der untersuchten Endpunkte beeinflussen; in der Erwägung, dass dies gemäß der genannten Durchführungsverordnung besonders für herbizidtolerante Pflanzen von Bedeutung ist;
- E. in der Erwägung, dass die meisten genetisch veränderten Kulturen genetisch verändert wurden, damit sie gegenüber einem oder mehreren „Komplementärherbiziden“ tolerant sind, die beim Anbau der genetisch veränderten Kulturen eingesetzt werden können,

---

<sup>4</sup> Wissenschaftliche Stellungnahme des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 zur Erneuerung der Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag GMFF-2022-3670), EFSA Journal, 2024, 22(4):8716, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.8716>.

<sup>5</sup> In seiner achten Wahlperiode nahm das Europäische Parlament 36 Entschlüsse und in seiner neunten Wahlperiode 38 Entschlüsse an, in denen Einwände gegen die Zulassung von GVO erhoben wurden.

<sup>6</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 157 vom 8.6.2013, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2013/503/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/503/oj)).

ohne dass die Kulturen absterben, was bei nicht herbizidtoleranten Kulturen der Fall wäre; in der Erwägung, dass aus mehreren Studien hervorgeht, dass bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen vermehrt Komplementärherbizide zum Einsatz kommen, was zum großen Teil dem Auftreten herbizidtoleranter Unkräuter geschuldet ist<sup>7</sup>;

- F. in der Erwägung, dass herbizidtolerante genetisch veränderte Kulturen Landwirte an ein System der Unkrautbekämpfung binden, das weitgehend oder vollständig auf Herbiziden beruht, und zwar indem ein Aufschlag für genetisch verändertes Saatgut berechnet wird, der nur gerechtfertigt werden kann, wenn die Landwirte, die dieses Saatgut kaufen, auch Komplementärherbizide spritzen; in der Erwägung, dass der verstärkte Einsatz von Komplementärherbiziden in landwirtschaftlichen Betrieben, die genetisch veränderte Kulturen anbauen, zur Folge hat, dass gegen diese Herbizide resistente Unkräuter schneller auftreten und sich rascher ausbreiten, wodurch der Bedarf an Herbiziden noch steigt, sodass es sich hier um einen Teufelskreis handelt, der auch als „Herbizid-Tretmühle“ bezeichnet wird;
- G. in der Erwägung, dass sich die nachteiligen Auswirkungen der übermäßigen Abhängigkeit von Herbiziden auf die Bodengesundheit, die Wasserqualität und die oberirdische und unterirdische biologische Vielfalt verschlimmern und eine verstärkte Exposition von Menschen und Tieren hervorrufen werden, und zwar möglicherweise auch im Wege höherer Herbizidrückstände in Lebens- und Futtermitteln;
- H. in der Erwägung, dass die EFSA im November 2015 zu dem Schluss gelangte, dass Glyphosat wahrscheinlich nicht krebserzeugend sei, und die Europäische Chemikalienagentur im März 2017 folgerte, dass keine Klassifizierung erforderlich sei; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum – das spezialisierte Krebszentrum der Weltgesundheitsorganisation – Glyphosat hingegen 2015 als beim Menschen wahrscheinlich krebserzeugend eingestuft hat; in der Erwägung, dass die krebserzeugende Wirkung von Glyphosat in einer Reihe von aktuellen wissenschaftlichen Studien, die einer Peer-Review unterzogen wurden, bestätigt wurde<sup>8</sup>;
- I. in der Erwägung, dass die Bewertung von Herbizidrückständen und ihren Metaboliten in genetisch veränderten Pflanzen als nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen fallend betrachtet wird und deshalb im Zulassungsverfahren für genetisch veränderte Organismen nicht vorgenommen wird;

<sup>7</sup> Siehe z. B. Schulz, R., Bub, S., Petschick, L. L., Stehle, S., Wolfram, J. (2021): „Applied pesticide toxicity shifts toward plants and invertebrates, even in GM crops“. In: Science 372(6537), S. 81–84, <https://doi.org/10.1126/science.abc1148>; Bonny, S.: „Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact“. In: Environmental Management, Januar 2016, 57(1), S. 31–48, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738>; Benbrook, C. M.: „Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. – the first sixteen years“. In: Environmental Sciences Europe, 28. September 2012, Bd. 24(1), <https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24>.

<sup>8</sup> Siehe z. B. <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1383574218300887>, <https://academic.oup.com/ije/advance-article/doi/10.1093/ije/dyz017/5382278>, <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0219610> und <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6612199/>.

### **Ungeklärte Fragen in Bezug auf Bt-Toxine**

- J. in der Erwägung, dass in mehreren Studien nach der Exposition gegenüber Bt-Toxinen Nebenwirkungen beobachtet wurden, die sich auf das Immunsystem auswirken könnten, und dass einige Bt-Toxine adjuvante Eigenschaften aufweisen könnten<sup>9</sup>, was bedeutet, dass sie unter Umständen eine erhöhte Allergenität anderer Proteine bewirken, mit denen sie in Berührung kommen;
- K. in der Erwägung, dass in einer wissenschaftlichen Studie festgestellt wurde, dass die Toxizität von Bt-Toxinen auch durch Wechselwirkungen mit durch das Spritzen mit Herbiziden bedingten Rückständen erhöht werden kann und dass weitere Studien über die kombinatorischen Wirkungen von kombinierten Transformationsereignissen (genetisch veränderte Kulturen, die so verändert wurden, dass sie herbizidtolerant sind und Insektizide in Form von Bt-Toxinen produzieren) erforderlich sind<sup>10</sup>; in der Erwägung, dass die Bewertung der möglichen Wechselwirkungen von Herbizidrückständen und ihren Metaboliten mit Bt-Toxinen jedoch als nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen fallend betrachtet wird und deshalb im Rahmen der Risikobewertung nicht vorgenommen wird;

### **Bt-Pflanzen: Wirkungen auf Nichtzielorganismen**

- L. in der Erwägung, dass im Gegensatz zur Verwendung von Insektiziden, bei denen die Exposition zum Zeitpunkt des Spritzens und für eine begrenzte Zeit danach erfolgt, die Verwendung von genetisch veränderten Pflanzen, die Bt produzieren, zu einer kontinuierlichen Exposition der Ziel- und Nichtzielorganismen gegenüber Bt-Toxinen führt;
- M. in der Erwägung, dass die Annahme, dass Bt-Toxine eine Wirkungsweise aufweisen, die auf ein spezifisches Ziel ausgerichtet ist, nicht mehr als richtig angesehen werden kann und Auswirkungen auf Nichtzielorganismen nicht ausgeschlossen werden können; in der Erwägung, dass Berichten zufolge immer mehr Nichtzielorganismen auf vielfältige Weise betroffen sind; in der Erwägung, dass 39 einer Peer-Review unterzogene Veröffentlichungen, in denen über erhebliche schädliche Auswirkungen von Bt-Toxinen auf zahlreiche „außer Reichweite“ befindliche Arten berichtet wird, in einer kürzlich erschienenen Übersicht genannt werden<sup>11</sup>;

### **Anmerkungen der Mitgliedstaaten und der Interessenträger**

- N. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten während des dreimonatigen Konsultationszeitraums zahlreiche kritische Anmerkungen bei der EFSA eingereicht

---

<sup>9</sup> Für eine Überprüfung siehe Rubio-Infante, N., Moreno-Fierros, L.: „An overview of the safety and biological effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in mammals“. In: Journal of Applied Toxicology, Mai 2016, 36(5), S. 630–648, <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1002/jat.3252>.

<sup>10</sup> <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0278691516300722?via%3Dihub>

<sup>11</sup> Siehe z. B. Hilbeck, A., Otto, M.: „Specificity and combinatorial effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in the context of GMO environmental risk assessment“. In: Frontiers in Environmental Science, 2015, 3:71, <https://doi.org/10.3389/fenvs.2015.00071>.

haben<sup>12</sup>, darunter auch, dass die Liste der einschlägigen Studien, die in der Literaturobwertung des Antragstellers ermittelt wurden, keine Studien zum Verbleib von Bt-Proteinen in der Umwelt oder zu den potenziellen Auswirkungen von Rückständen von Bt-Pflanzen auf Nichtzielorganismen enthält, obwohl solche Studien vorliegen;

***Sicherstellung weltweit gleicher Wettbewerbsbedingungen und Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union***

- O. in der Erwägung, dass die Kommission in den Schlussfolgerungen des strategischen Dialogs zur Zukunft der Landwirtschaft in der EU<sup>13</sup> aufgefördert wird, ihren Ansatz in Bezug auf den Marktzugang für Ein- und Ausfuhren von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln zu überdenken, da die unterschiedlichen Standards der Union und ihrer Handelspartner eine Herausforderung darstellen; in der Erwägung, dass fairere Handelsbeziehungen auf globaler Ebene, die mit den Zielen für eine gesunde Umwelt im Einklang stehen, zu den zentralen Forderungen der Landwirte während der Demonstrationen in den Jahren 2023 und 2024 zählen;
- P. in der Erwägung, dass in einem 2017 veröffentlichten Bericht der damaligen Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für das Recht auf Nahrung festgestellt wird, dass insbesondere in Entwicklungsländern gefährliche Pestizide katastrophale Auswirkungen auf die Gesundheit haben<sup>14</sup>; in der Erwägung, dass gemäß dem Unterziel 3.9 der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden bis 2030 erheblich verringert werden soll;
- Q. in der Erwägung, dass in dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal, der auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (COP 15) im Dezember 2022 vereinbart wurde, das globale Ziel festgelegt ist, das von Pestiziden ausgehende Risiko bis 2030 um mindestens 50 % zu verringern<sup>15</sup>;
- R. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss; in der Erwägung, dass zu diesen legitimen Faktoren auch die Verpflichtungen der Union im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt gehören sollten;

<sup>12</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/action/downloadSupplement?doi=10.2903%2Fj.efsa.2024.8716&file=efs28716-sup-0012-Annex8.pdf>

<sup>13</sup> „Strategic Dialogue on the Future of EU Agriculture – A shared prospect for farming and food in Europe“, September 2024, [https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/171329ff-0f50-4fa5-946f-aea11032172e\\_en?filename=strategic-dialogue-report-2024\\_en.pdf](https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/171329ff-0f50-4fa5-946f-aea11032172e_en?filename=strategic-dialogue-report-2024_en.pdf).

<sup>14</sup> <https://www.ohchr.org/en/documents/thematic-reports/ahrc3448-report-special-rapporteur-right-food>

<sup>15</sup> <https://indicators.report/targets/3-9/>

## ***Verringerung der Abhängigkeit von eingeführten Futtermitteln***

- S. in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise und der anhaltende Krieg in der Ukraine unter anderem vor Augen geführt haben, dass die Union ihrer Abhängigkeit bei einigen kritischen Materialien ein Ende setzen muss; in der Erwägung, dass Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen das designierte Kommissionsmitglied Christophe Hansen in ihrem Mandatsschreiben bittet, nach Wegen zu suchen, wie die Einfuhren kritischer Grunderzeugnisse verringert werden können<sup>16</sup>;

## ***Undemokratische Beschlussfassung***

- T. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschließungen angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von GVO für Lebens- und Futtermittel (33 Entschließungen) und gegen den Anbau von GVO in der Union (drei Entschließungen) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner neunten Wahlperiode 38 Einwände gegen das Inverkehrbringen von GVO erhoben hat;
- U. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von ihr selbst eingeräumten demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments nach wie vor GVO zulässt;
- V. in der Erwägung, dass es keiner Änderung der Rechtsvorschriften bedarf, um die Kommission in die Lage zu versetzen, GVO nicht zuzulassen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt<sup>17</sup>;
- W. in der Erwägung, dass aus der Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 8. Juli 2024 keine Stellungnahme hervorging, was bedeutet, dass die Zulassung nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde; in der Erwägung, dass auch aus der Abstimmung im Berufungsausschuss am 3. September 2024 keine Stellungnahme hervorging;
1. vertritt die Auffassung, dass der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2628 der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
2. vertritt die Auffassung, dass der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2628 der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>18</sup> darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die

---

<sup>16</sup> [https://commission.europa.eu/document/2c64e540-c07a-4376-a1da-368d289f4afe\\_de](https://commission.europa.eu/document/2c64e540-c07a-4376-a1da-368d289f4afe_de)

<sup>17</sup> Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 „kann“ die Kommission die Zulassung erteilen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt, aber sie ist nicht dazu verpflichtet.

<sup>18</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für

Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;

3. fordert die Kommission auf, bei Verhandlungen über Freihandelsabkommen die Konvergenz der Standards zwischen der Union und ihren Partnern sicherzustellen, damit die Sicherheitsstandards der Union eingehalten werden;
4. fordert die Kommission auf, ihren Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2628 aufzuheben und dem Ausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen;
5. fordert die Kommission auf, herbizidtolerante genetisch veränderte Kulturen aufgrund des damit verbundenen verstärkten Einsatzes von Komplementärherbiziden und der dadurch erhöhten Risiken für die biologische Vielfalt, die Lebensmittelsicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer gemäß dem Konzept „Eine Gesundheit“ nicht zuzulassen;
6. betont in diesem Zusammenhang, dass die Zulassung der Einfuhr von genetisch veränderten Pflanzen, die gegenüber Herbiziden tolerant gemacht wurden, zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel mit den internationalen Verpflichtungen der Union, unter anderem im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt, einschließlich des kürzlich verabschiedeten Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal, unvereinbar ist<sup>19</sup>;
7. begrüßt, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an die Mitglieder schließlich eingeräumt hat, dass sie bei Beschlüssen über die Zulassung von GVO Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen muss<sup>20</sup>; bringt jedoch seine tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission seitdem weitere GVO zur Einfuhr in die Union zugelassen hat, obwohl das Parlament immer wieder Einwände dagegen erhoben und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen gestimmt hat;
8. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, den Verpflichtungen der Union aus internationalen Übereinkommen wie dem Übereinkommen von Paris, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über biologische Vielfalt und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung gerecht zu werden; fordert erneut, dass Entwürfen von Durchführungsrechtsakten eine Begründung beigelegt wird, in der erläutert wird, wie der Grundsatz der Schadensvermeidung gewahrt wird<sup>21</sup>;

---

Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj>).

<sup>19</sup> Im Dezember 2022 wurde auf der COP 15 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt ein globaler Biodiversitätsrahmen vereinbart, der das globale Ziel umfasst, das von Pestiziden ausgehende Risiko bis spätestens 2030 um mindestens 50 % zu verringern (siehe [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_7834](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7834)).

<sup>20</sup> <https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf>

<sup>21</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ (ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2), Ziffer 102.

9. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P10\_TA(2024)0039**

**Genetisch veränderte Baumwolle der Sorte COT102**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2627 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle COT102 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (2024/2835(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2627 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle COT102 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung vom 8. Juli 2024 in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, aus der keine Stellungnahme hervorging, und die Abstimmung im Berufungsausschuss vom 3. September 2024, aus der ebenfalls keine Stellungnahme hervorging,
- gestützt auf Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf das Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), das am 10. Mai 2023 angenommen und am 26. Juni 2023 veröffentlicht

---

<sup>1</sup> ABl. L, 2024/2627, 10.10.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2024/2627/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2627/oj)

<sup>2</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2003/1829/oj?eliuri=eli%3Areg%3A2003%3A1829%3Aoj&locale=de>.

<sup>3</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj?eliuri=eli%3Areg%3A2011%3A182%3Aoj&locale=de>.

wurde<sup>4</sup>,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (im Folgenden „GVO“)<sup>5</sup>,
  - gestützt auf Artikel 115 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass Syngenta Crop Protection NV/SA mit Sitz in Belgien im Namen von Syngenta Crop Protection AG mit Sitz in der Schweiz am 31. März 2017 bei der zuständigen deutschen Behörde gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 einen Antrag auf das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die genetisch veränderte Baumwolle COT102 (im Folgenden „GV-Baumwolle“) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr hergestellt werden (im Folgenden „Antrag“), stellte; in der Erwägung, dass der Antrag auch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die GV-Baumwolle enthalten oder aus ihr bestehen, für andere Verwendungszwecke als für die Verwendung als Lebens- und Futtermittel mit Ausnahme des Anbaus betraf;
- B. in der Erwägung, dass die EFSA am 10. Mai 2023 ein befürwortendes Gutachten abgab, das am 26. Juni 2023 veröffentlicht wurde, in dem sie zu dem Schluss kam, dass GV-Baumwolle im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf die Umwelt genauso sicher ist wie ihre nicht genetisch veränderten Vergleichsprodukte und die getesteten nicht genetisch veränderten Baumwollsorten;
- C. in der Erwägung, dass GV-Baumwolle Gene enthält, durch die insektizide Proteine (im Folgenden „Bt-Toxine“) und ein Antibiotikaresistenz-Markergen (im Folgenden „ARMG“) erzeugt werden;
- D. in der Erwägung, dass Baumwollsamenöl bei der Herstellung einer Vielzahl von Lebensmitteln wie Dressings, Mayonnaise, feinen Backwaren, kakaohaltigen Brotaufstrichen und Chips verwendet werden kann; in der Erwägung, dass der Verzehr von Baumwollsamenmehl der wahrscheinlichste Weg ist, auf dem der Mensch gegenüber den beiden aus der genetischen Veränderung erzeugten Proteinen ausgesetzt werden könnte; in der Erwägung, dass Baumwolle in Form von nicht entlinterten Samen und Mehl üblicherweise als Futtermittel verwendet wird;

### ***Herausragende Fragestellungen zu Bt-Toxinen***

- E. in der Erwägung, dass die Toxizität der Bt-Toxine auf der Grundlage von Fütterungsstudien bewertet wurde, wobei nur isolierte, von Bakterien erzeugte Bt-

---

<sup>4</sup> Wissenschaftliches Gutachten des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen „Assessment of genetically modified cotton COT102 for food and feed uses, under Regulation (EC) No 1829/2003 (application EFSA-GMO-DE-2017-141)“, EFSA Journal 2023, 21(6):8031, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2019.5733>.

<sup>5</sup> Das Parlament hat in seiner achten Wahlperiode 36 Entschließungen und in seiner neunten Wahlperiode 38 Entschlüsse angenommen, in denen Einwände gegen die Zulassung von GVO erhoben wurden.

Proteine verwendet wurden; in der Erwägung, dass den toxikologischen Tests, die mit isolierten Proteinen durchgeführt wurden, kaum Bedeutung beigemessen werden kann, da die Bt-Toxine in genetisch veränderten Pflanzen wie Mais, Baumwolle und Sojabohnen von Natur aus toxischer sind als isolierte Bt-Toxine; in der Erwägung, dass dies darauf zurückzuführen ist, dass Protease-Hemmer im Pflanzengewebe die Toxizität der Bt-Toxine steigern können, indem ihr Abbau verzögert wird; in der Erwägung, dass dieses Phänomen in mehreren wissenschaftlichen Studien nachgewiesen wurde, z. B. in einer für Monsanto durchgeführten Studie, die ergab, dass selbst das Vorhandensein von Protease-Hemmern in äußerst geringen Mengen die Toxizität der Bt-Toxine auf das bis zu Zwanzigfache steigert<sup>6</sup>;

- F. in der Erwägung, dass diese erhöhte Toxizität bei den Risikobewertungen der EFSA nicht berücksichtigt wird, obwohl sie für alle Bt-Pflanzen von Bedeutung ist, die für die Einfuhr in die Union oder den Anbau in der Union zugelassen sind; in der Erwägung, dass aufgrund dieser erhöhten Toxizität infolge der Wechselwirkung zwischen Protease-Hemmern und Bt-Toxinen Risiken für Menschen und Tiere, die Bt-Toxine enthaltende Lebens- und Futtermittel verzehren, folglich nicht ausgeschlossen werden können;
- G. in der Erwägung, dass in mehreren Studien Nebenwirkungen beobachtet wurden, die sich nach der Exposition gegenüber Bt-Toxinen auf das Immunsystem auswirken könnten, und dass einige Bt-Toxine adjuvante Eigenschaften<sup>7</sup> aufweisen könnten, was bedeutet, dass sie unter Umständen eine erhöhte Allergenität anderer Proteine bewirken, mit denen sie in Berührung kommen;

#### ***Bt-Pflanzen: Auswirkungen auf Nichtzielorganismen***

- H. in der Erwägung, dass die Verwendung von Bt-GV-Pflanzen im Gegensatz zur Verwendung von Insektiziden, bei denen die Exposition zum Zeitpunkt des Sprühens und für eine begrenzte Zeit danach erfolgt, zu einer kontinuierlichen Exposition der Ziel- und Nichtzielorganismen gegenüber Bt-Toxinen führt;
- I. in der Erwägung, dass die Annahme, dass Bt-Toxine eine Wirkungsweise aufweisen, die auf ein spezifisches Ziel ausgerichtet ist, nicht mehr als richtig angesehen werden kann, und dass Auswirkungen auf Nichtzielorganismen nicht ausgeschlossen werden können<sup>8</sup>;
- J. in der Erwägung, dass Berichten zufolge eine zunehmende Zahl von Nichtzielorganismen auf vielfältige Weise betroffen ist; in der Erwägung, dass 39 einer Peer-Review unterzogene Veröffentlichungen, in denen über erhebliche schädliche

---

<sup>6</sup> S.C. MacIntosh, G.M. Kishore, F.J. Perlak, P.G. Marrone, T.B. Stone, S.R. Sims, R.L. Fuchs, „Potentiation of *Bacillus thuringiensis* insecticidal activity by serine protease inhibitors“, Journal of Agricultural and Food Chemistry, 1990, 38, 4, S. 1145-1152, <https://pubs.acs.org/doi/abs/10.1021/jf00094a051>.

<sup>7</sup> Für einen Überblick siehe N. Rubio-Infante, L. Moreno-Fierros, „An overview of the safety and biological effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in mammals“, Journal of Applied Toxicology, Mai 2016, 36, 5, S. 630–648, <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1002/jat.3252>.

<sup>8</sup> Siehe z. B. A. Hilbeck, M. Otto, „Specificity and combinatorial effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in the context of GMO environmental risk assessment“, Frontiers in Environmental Science 2015, 3:71, <https://doi.org/10.3389/fenvs.2015.00071>.

Auswirkungen von Bt-Toxinen auf viele „außer Reichweite“ befindliche Arten berichtet wird, in einer kürzlich erschienenen Übersicht erwähnt werden<sup>9</sup>;

### ***Verringerung der Abhängigkeit von importierten Futtermitteln***

- K. in der Erwägung, dass eine der Lehren aus der COVID-19-Krise und dem noch andauernden Krieg in der Ukraine darin besteht, dass die Union ihre Abhängigkeit in Bezug auf einige kritische Materialien beenden muss; in der Erwägung, dass Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen das designierte Kommissionsmitglied Christophe Hansen in ihrem Mandatsschreiben auffordert, zu prüfen, wie die Einfuhren kritischer Rohstoffe verringert werden können<sup>10</sup>;

### ***Einbeziehung von ARMG***

- L. in der Erwägung, dass durch GV-Baumwolle das APH4-Protein erzeugt wird, das als ARMG verwendet wird und für die Deaktivierung der Aktivität des antibiotischen Stoffes Hygromycin B sorgt;
- M. in der Erwägung, dass in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup> gefordert wird, dass „GVO, die Gene enthalten, welche Resistenz gegen in der ärztlichen oder tierärztlichen Behandlung verwendete Antibiotika vermitteln, bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung besonders berücksichtigt werden, und zwar im Hinblick auf die Identifizierung und schrittweise Einstellung der Verwendung von Antibiotikaresistenzmarkern in GVO, die schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben können“, und eine Frist im Jahr 2004 gesetzt wird, nach deren Ablauf derartige GVO in der Union nicht mehr in Verkehr gebracht werden sollten;
- N. in der Erwägung, dass es in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission<sup>12</sup> heißt, dass es mittlerweile möglich ist, „GVO ohne Verwendung von Antibiotikaresistenz-Markergenen zu entwickeln[,] [sodass] [d]er Antragsteller sich [...] bemühen [sollte], GVO ohne Verwendung von Antibiotikaresistenz-Markergenen zu entwickeln“;
- O. in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten kritische Anmerkungen zur Verwendung von ARMG geäußert haben, unter anderem, dass es angesichts der

---

<sup>9</sup> A. Hilbeck, N. Defarge, T. Lebrecht, T. Böhn, „Insecticidal Bt crops. EFSA’s risk assessment approach for GM Bt plants fails by design“, RAGES 2020, S. 4, [https://www.testbiotech.org/sites/default/files/RAGES\\_report-Insecticidal%20Bt%20plants.pdf](https://www.testbiotech.org/sites/default/files/RAGES_report-Insecticidal%20Bt%20plants.pdf).

<sup>10</sup> [https://commission.europa.eu/document/2c64e540-c07a-4376-a1da-368d289f4afe\\_de](https://commission.europa.eu/document/2c64e540-c07a-4376-a1da-368d289f4afe_de).

<sup>11</sup> Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2001/18/oj?eliuri=eli%3Adir%3A2001%3A18%3Aoj&locale=de>.

<sup>12</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission, ABl. L 157 vom 8.6.2013, S. 1, ELI: [https://eur-lex.europa.eu/eli/reg\\_impl/2013/503/oj?eliuri=eli%3Areg\\_impl%3A2013%3A503%3Aoj&locale=de#](https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2013/503/oj?eliuri=eli%3Areg_impl%3A2013%3A503%3Aoj&locale=de#).

derzeitigen Krise im Bereich der Antibiotikaresistenz sinnvoll wäre, das Vorsorgeprinzip umzusetzen, was insbesondere für den vorliegenden Fall gilt, in dem die Anwendung von ARMG völlig unnötig ist und ARMG aus dem Pflanzengenom entfernt werden können; in der Erwägung, dass die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats aufgrund des Vorhandenseins von ARMG im Genom der GV-Baumwolle eine ablehnende Stellungnahme zu deren Zulassung abgab;

- P. in der Erwägung, dass die Europäische Arzneimittel-Agentur bestätigt hat, dass in den Mitgliedstaaten keine Hygromycin B enthaltenden Human- oder Tierarzneimittel für therapeutische, prophylaktische oder sonstige medizinische Zwecke zugelassen sind, und dass es keine zentrale Zulassung für die Verwendung von Hygromycin B11 enthaltenden Arzneimitteln bei Menschen und Tieren gibt; in der Erwägung, dass im Gutachten der EFSA festgestellt wird, dass das GVO-Gremium der Auffassung ist, dass die Risikobewertung möglicherweise aktualisiert werden muss, falls Hygromycin B oder andere Substrate des APH4-Enzyms enthaltende Produkte künftig für den EU-Markt zugelassen werden sollten; in der Erwägung, dass Hygromycin B jedoch in Tierarzneimitteln verwendet wird, die außerhalb der Union verkauft werden;
- Q. in der Erwägung, dass das Parlament bei mindestens einer früheren Gelegenheit Einwände gegen die Einfuhr genetisch veränderter Pflanzen erhoben hat, die ARMG enthalten<sup>13</sup>;
- R. in der Erwägung, dass antimikrobielle Resistenzen eine Bedrohung für die globale Gesundheit, die Ernährungssicherheit und die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung für 2030 darstellen und dass arzneimittelresistente Infektionen keine Grenzen kennen<sup>14</sup>;

#### ***Anmerkungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Interessenträger***

- S. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten der EFSA während der dreimonatigen Konsultationsfrist<sup>15</sup> zahlreiche kritische Anmerkungen übermittelt haben, unter anderem in Bezug auf die Tatsache, dass der Anbau von GV-Baumwolle auf landwirtschaftlichen Flächen als bewusste Kontamination der natürlichen Umgebung mit antibiotikaresistenten Genen anzusehen ist, und dass die bereitgestellten Informationen über die molekulare Charakterisierung, Zusammensetzung und Toxikologie unzureichend sind, sodass die Schlussfolgerungen der EFSA zur Gleichwertigkeit von GV-Baumwolle mit konventioneller Baumwolle im Hinblick auf die Lebens- und Futtermittelsicherheit verfrüht sind;

---

<sup>13</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 87460 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 87427, MON 87460, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 15.

<sup>14</sup> <https://www.who.int/campaigns/world-amr-awareness-week/2024/amr-is-invisible-i-am-not>.

<sup>15</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/action/downloadSupplement?doi=10.2903%2Fj.efsa.2023.8031&file=efs28031-sup-0008-Annex8.pdf>.

- T. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss; in der Erwägung, dass zu diesen legitimen Faktoren auch die Verpflichtungen der Union zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen gehören sollten;

### ***Undemokratische Beschlussfassung***

- U. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschlüsse angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen für Lebens- und Futtermittel (33 Entschlüsse) und gegen den Anbau von genetisch veränderten Organismen in der Union (3 Entschlüsse) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Parlament in seiner neunten Wahlperiode 38 Mal Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen erhoben hat;
- V. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von ihr selbst eingeräumten demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments nach wie vor GVO zulässt;
- W. in der Erwägung, dass es keiner Änderung der Rechtsvorschriften bedarf, um die Kommission in die Lage zu versetzen, GVO nicht zuzulassen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt<sup>16</sup>;
- X. in der Erwägung, dass bei der Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 8. Juli 2024 keine Stellungnahme abgegeben wurde und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde; in der Erwägung, dass auch aus der Abstimmung im Berufungsausschuss am 3. September 2024 keine Stellungnahme hervorging;
1. vertritt die Auffassung, dass der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2627 über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
2. vertritt die Auffassung, dass der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2627 dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>17</sup> darin

---

<sup>16</sup> Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 kann die Kommission mit der Zulassung fortfahren, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt, aber sie ist nicht dazu verpflichtet.

<sup>17</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit,

besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;

3. fordert die Kommission auf, den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2627 aufzuheben und dem Ausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen;
4. bekräftigt seine Forderung an die Kommission, das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Pflanzen, die Gene enthalten, die Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe verleihen, nicht zuzulassen; stellt fest, dass eine Zulassung einen Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2001/18/EG darstellen würde, in dem eine schrittweise Einstellung der Verwendung von ARMG gefordert wird, die schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben können;
5. begrüßt, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an Mitglieder schließlich eingeräumt hat, dass bei Beschlüssen über die Zulassung von GVO Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden müssen<sup>18</sup>; bringt jedoch seine tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission seitdem weitere GVO zur Einfuhr in die Union zugelassen hat, obwohl das Parlament immer wieder Einwände dagegen erhoben und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen gestimmt hat;
6. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, den Pflichten der Union gemäß internationalen Abkommen wie dem Übereinkommen von Paris, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung Rechnung zu tragen; fordert erneut, dass Entwürfe von Durchführungsrechtsakten durch eine Begründung ergänzt werden, in der erläutert wird, wie der Grundsatz der Schadensvermeidung gewahrt wird<sup>19</sup>;
7. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj?eliuri=eli%3Areg%3A2002%3A178%3Aoj&locale=de>.

<sup>18</sup> <https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf>.

<sup>19</sup> EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ (ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2), Ziffer 102.





---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P10\_TA(2024)0040**

**Genetisch veränderter Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 und seine acht Unterkombinationen**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2629 der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 und aus acht Unterkombinationen enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (2024/2834(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2629 der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 und aus acht Unterkombinationen enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung vom 8. Juli 2024 in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, aus der keine Stellungnahme hervorging, und die Abstimmung im Berufungsausschuss vom 3. September 2024, aus der ebenfalls keine Stellungnahme hervorging,
- gestützt auf Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die am 13. März 2024 angenommen und am 29. April

---

<sup>1</sup> ABl. L, 2024/2629, 10.10.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2024/2629/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2629/oj).

<sup>2</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1829/oj>.

<sup>3</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>.

2024 veröffentlicht wurde<sup>4</sup>,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüssen mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO)<sup>5</sup>,
  - gestützt auf Artikel 115 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass Corteva Agriscience Belgium BV mit Sitz in Belgien im Namen von Corteva Agriscience LLC mit Sitz in den Vereinigten Staaten und Bayer Agriculture BV mit Sitz in Belgien im Namen von Bayer CropScience LP mit Sitz in den Vereinigten Staaten am 7. Oktober 2022 bei der Kommission gemeinsam einen Antrag auf Erneuerung der Zulassung von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 und aus acht Unterkombinationen (im Folgenden „genetisch veränderter Mais“) gestellt haben;
- B. in der Erwägung, dass die EFSA am 13. März 2024 eine befürwortende Stellungnahme abgab, die am 29. April 2024 veröffentlicht wurde;
- C. in der Erwägung, dass der genetisch veränderte Mais so verändert wurde, dass er gegenüber Glufosinat, Glyphosat tolerant ist und Insektizide („Bt-Toxine“) produziert;

#### ***Fehlende Bewertung der Komplementärherbizide***

- D. in der Erwägung, dass der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission<sup>6</sup> zufolge bewertet werden muss, ob die zu erwartenden landwirtschaftlichen Methoden das Ergebnis der untersuchten Endpunkte beeinflussen; in der Erwägung, dass dies der genannten Durchführungsverordnung zufolge besonders für herbizidtolerante Pflanzen von Bedeutung ist;
- E. in der Erwägung, dass die meisten genetisch veränderten Kulturen genetisch verändert wurden, damit sie gegenüber einem oder mehreren „Komplementärherbiziden“ tolerant sind, die beim Anbau der genetisch veränderten Kulturen eingesetzt werden können, ohne dass die Kulturen absterben, was bei nicht herbizidtoleranten Kulturen

---

<sup>4</sup> Wissenschaftliche Stellungnahme des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 und aus acht seiner Unterkombinationen zur Erneuerung der Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag GMFF-2022-9170), EFSA Journal, 2024;22(4):8715, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.8715>.

<sup>5</sup> In seiner achten Wahlperiode nahm das Europäische Parlament 36 Entschlüssen und in seiner neunten Wahlperiode 38 Entschlüssen an, in denen Einwände gegen die Zulassung von GVO erhoben wurden.

<sup>6</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 157 vom 8.6.2013, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2013/503/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/503/oj)).

der Fall wäre; in der Erwägung, dass aus mehreren Studien hervorgeht, dass bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen vermehrt Komplementärherbizide zum Einsatz kommen, was zum großen Teil dem Auftreten herbizidtoleranter Unkräuter geschuldet ist<sup>7</sup>;

- F. in der Erwägung, dass herbizidtolerante genetisch veränderte Kulturen Landwirte in einem System der Unkrautbekämpfung gefangen halten, das weitgehend oder vollständig auf Herbiziden beruht, und zwar indem ein Aufschlag für genetisch verändertes Saatgut berechnet wird, der nur gerechtfertigt werden kann, wenn die Landwirte, die dieses Saatgut kaufen, auch Komplementärherbizide sprühen; in der Erwägung, dass der verstärkte Einsatz von Komplementärherbiziden in landwirtschaftlichen Betrieben, die genetisch veränderte Kulturen anpflanzen, zur Folge hat, dass gegen diese Herbizide resistente Unkräuter schneller auftreten und sich rascher ausbreiten, wodurch der Bedarf an Herbizid noch steigt, und es sich hier um einen Teufelskreis handelt, der auch als „Herbizid-Tretmühle“ bezeichnet wird;
- G. in der Erwägung, dass sich die nachteiligen Auswirkungen der übermäßigen Abhängigkeit von Herbiziden auf die Bodengesundheit, die Wasserqualität und die oberirdische und unterirdische biologische Vielfalt verschlimmern und eine verstärkte Exposition von Menschen und Tieren hervorrufen werden, und zwar möglicherweise auch im Wege höherer Herbizidrückstände in Lebens- und Futtermitteln;
- H. in der Erwägung, dass Glufosinat als reproduktionstoxisch (1B) eingestuft wird und demnach unter die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> festgelegten Ausschlusskriterien fällt; in der Erwägung, dass die Genehmigung für die Verwendung von Glufosinat in der Union am 31. Juli 2018 ausgelaufen ist;
- I. in der Erwägung, dass die EFSA im November 2015 zu dem Schluss gelangte, dass Glyphosat wahrscheinlich nicht krebserzeugend sei, und die Europäische Chemikalienagentur im März 2017 folgerte, dass keine Klassifizierung erforderlich sei; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum – das spezialisierte Krebszentrum der Weltgesundheitsorganisation – Glyphosat hingegen 2015 als beim Menschen wahrscheinlich krebserzeugend eingestuft hat; in der Erwägung, dass das karzinogene Potenzial von Glyphosat in einer Reihe von aktuellen wissenschaftlichen Studien, die einer Peer-Review unterzogen wurden, bestätigt

---

<sup>7</sup> Siehe z. B. Schulz, R., Bub, S., Petschick, L. L., Stehle, S., Wolfram, J. (2021), „Applied pesticide toxicity shifts toward plants and invertebrates, even in GM crops“, Science 372(6537), S. 81-84, <https://doi.org/10.1126/science.abc1148>; Bonny, S., „Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact“, Environmental Management, Januar 2016;57(1), S. 31-48, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738>; und Benbrook, C. M., „Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. – the first sixteen years“, Environmental Sciences Europe, 28. September 2012, Bd. 24(1), <https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24>.

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj>).

wurde<sup>9</sup>;

- J. in der Erwägung, dass die Bewertung von Herbizidrückständen und ihren Metaboliten in genetisch veränderten Pflanzen als nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen fallend betrachtet wird und deshalb im Zulassungsverfahren für GVO nicht vorgenommen wird;

#### ***Ungeklärte Fragen in Bezug auf Bt-Toxine***

- K. in der Erwägung, dass in mehreren Studien Nebenwirkungen auf das Immunsystem nach der Exposition gegenüber Bt-Toxinen beobachtet wurden und dass einige Bt-Toxine adjuvante Eigenschaften<sup>10</sup> aufweisen könnten, was bedeutet, dass sie unter Umständen eine erhöhte Allergenität anderer Proteine bewirken, mit denen sie in Berührung kommen;
- L. in der Erwägung, dass in einer wissenschaftlichen Studie festgestellt wurde, dass die Toxizität von Bt-Toxinen auch durch Wechselwirkungen mit Spritzrückständen von Herbiziden erhöht werden kann und dass weitere Studien über die kombinatorischen Wirkungen von kombinierten Transformationsereignissen (genetisch veränderte Kulturen, die so verändert wurden, dass sie herbizidtolerant sind und Insektizide in Form von Bt-Toxinen produzieren) erforderlich sind<sup>11</sup>; in der Erwägung, dass die Bewertung der möglichen Interaktionen von Herbizidrückständen und ihren Metaboliten mit Bt-Toxinen jedoch als nicht in den Zuständigkeitsbereich des GVO-Gremiums der EFSA fallend betrachtet wird und deshalb im Rahmen der Risikobewertung nicht vorgenommen wird;

#### ***Bt-Pflanzen: Wirkungen auf Nichtzielorganismen***

- M. in der Erwägung, dass im Gegensatz zur Verwendung von Insektiziden, bei denen die Exposition zum Zeitpunkt des Sprühens und für eine begrenzte Zeit danach erfolgt, die Verwendung von Bt-GV-Pflanzen zu einer kontinuierlichen Exposition der Ziel- und Nichtzielorganismen gegenüber Bt-Toxinen führt;
- N. in der Erwägung, dass die Annahme, dass Bt-Toxine eine Wirkungsweise aufweisen, die auf ein spezifisches Ziel ausgerichtet ist, nicht mehr als richtig angesehen werden kann und Auswirkungen auf Nichtzielorganismen nicht ausgeschlossen werden können; in der Erwägung, dass Berichten zufolge eine zunehmende Zahl von Nichtzielorganismen auf vielfältige Weise betroffen ist; in der Erwägung, dass 39 einer Peer-Review unterzogenen Veröffentlichungen, in denen über erhebliche schädliche Auswirkungen von Bt-Toxinen auf viele „außer Reichweite“ befindliche

---

<sup>9</sup> Siehe z. B. <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1383574218300887>, <https://academic.oup.com/ije/advance-article/doi/10.1093/ije/dyz017/5382278>, <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0219610>, und <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6612199/>.

<sup>10</sup> Für eine Überprüfung siehe N. Rubio-Infante, L. Moreno-Fierros, „An overview of the safety and biological effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in mammals“, Journal of Applied Toxicology, Mai 2016, 36(36,5), S. 630–648, <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1002/jat.3252>.

<sup>11</sup> <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0278691516300722?via%3Dihub>

Arten berichtet wird, in einer kürzlich erschienenen Übersicht erwähnt werden<sup>12</sup>;

### ***Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen weltweit und Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union***

- O. in der Erwägung, dass die Kommission in den Schlussfolgerungen des strategischen Dialogs zur Zukunft der Landwirtschaft in der EU<sup>13</sup> aufgefordert wird, ihren Ansatz in Bezug auf den Marktzugang für Ein- und Ausfuhren im Agrar- und Lebensmittelsektor zu überdenken, da die unterschiedlichen Standards der Union und ihrer Handelspartner eine Herausforderung darstellen; in der Erwägung, dass fairere Handelsbeziehungen auf globaler Ebene, die mit den Zielen für eine gesunde Umwelt im Einklang stehen, zu den zentralen Forderungen der Landwirte während der Demonstrationen in den Jahren 2023 und 2024 zählten;
- P. in der Erwägung, dass in einem 2017 veröffentlichten Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über das Recht auf Nahrung festgestellt wird, dass insbesondere in Entwicklungsländern gefährliche Pestizide katastrophale Auswirkungen auf die Gesundheit haben<sup>14</sup>; in der Erwägung, dass gemäß dem Ziel 3.9 der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden bis zum Jahr 2030 erheblich verringert werden soll<sup>15</sup>;
- Q. in der Erwägung, dass in dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal, der auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (COP 15) im Dezember 2022 vereinbart wurde, das globale Ziel festgelegt ist, das von Pestiziden ausgehende Risiko spätestens zum Jahr 2030 um mindestens 50 % zu verringern<sup>16</sup>;
- R. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss; in der Erwägung, dass zu diesen legitimen Faktoren auch die Verpflichtungen der Union im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt gehören sollten;

### ***Verringerung der Abhängigkeit von importierten Futtermitteln***

---

<sup>12</sup> Hilbeck, N. Defarge, T. Lebrecht, T. Bøhn, „Insecticidal Bt crops. EFSA’s risk assessment approach for GM Bt plants fails by design“, RAGES 2020, S. 4, [https://www.testbiotech.org/wp-content/uploads/2023/12/RAGES\\_report-Insecticidal-Bt-plants.pdf](https://www.testbiotech.org/wp-content/uploads/2023/12/RAGES_report-Insecticidal-Bt-plants.pdf).

<sup>13</sup> „Strategic Dialogue on the Future of EU Agriculture - A shared prospect for farming and food in Europe“, September 2024, [https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/171329ff-0f50-4fa5-946f-aea11032172e\\_en?filename=strategic-dialogue-report-2024\\_en.pdf](https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/171329ff-0f50-4fa5-946f-aea11032172e_en?filename=strategic-dialogue-report-2024_en.pdf).

<sup>14</sup> <https://www.ohchr.org/en/documents/thematic-reports/ahrc3448-report-special-rapporteur-right-food>.

<sup>15</sup> <https://indicators.report/targets/3-9/>.

<sup>16</sup> [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_7834](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7834).

- S. in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise und der anhaltende Krieg in der Ukraine unter anderem vor Augen geführt haben, dass die Union ihrer Abhängigkeit von einigen kritischen Materialien ein Ende setzen muss; in der Erwägung, dass Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen das designierte Kommissionsmitglied Christophe Hansen in ihrem Mandatsschreiben damit beauftragt, nach Wegen zu suchen, wie die Einfuhren kritischer Grunderzeugnisse verringert werden können<sup>17</sup>;

### ***Undemokratische Beschlussfassung***

- T. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschließungen angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von GVO für Lebens- und Futtermittel (33 Entschließungen) und gegen den Anbau von GVO in der Union (drei Entschließungen) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner neunten Wahlperiode 38 Einwände gegen das Inverkehrbringen von GVO erhoben hat;
- U. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von ihr selbst eingeräumten demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Europäischen Parlaments nach wie vor GVO zulässt;
- V. in der Erwägung, dass es keiner Änderung der Rechtsvorschriften bedarf, um die Kommission in die Lage zu versetzen, GVO nicht zuzulassen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt<sup>18</sup>;
- W. in der Erwägung, dass bei der Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 8. Juli 2024 keine Stellungnahme abgegeben wurde und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde; in der Erwägung, dass auch aus der Abstimmung im Berufungsausschuss am 3. September 2024 keine Stellungnahme hervorging;
1. vertritt die Auffassung, dass der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2629 der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
2. vertritt die Auffassung, dass der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2629 der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>19</sup> darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die

---

<sup>17</sup> [https://commission.europa.eu/document/2c64e540-c07a-4376-a1da-368d289f4afe\\_de](https://commission.europa.eu/document/2c64e540-c07a-4376-a1da-368d289f4afe_de)

<sup>18</sup> Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 kann die Kommission mit der Zulassung fortfahren, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt, aber sie ist nicht dazu verpflichtet.

<sup>19</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj>).

Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;

3. fordert die Kommission auf, bei Verhandlungen über Freihandelsabkommen die Konvergenz der Standards zwischen der Union und ihren Partnern sicherzustellen, damit die Sicherheitsstandards der Union eingehalten werden;
4. fordert die Kommission auf, ihren Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2629 aufzuheben und dem Ausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen;
5. fordert die Kommission auf, herbizidtolerante genetisch veränderte Kulturen aufgrund des damit verbundenen verstärkten Einsatzes von Komplementärherbiziden und somit der erhöhten Risiken für die biologische Vielfalt, die Lebensmittelsicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht zu genehmigen;
6. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Zulassung der Einfuhr von GV-Pflanzen, die gegenüber in der Union verbotenen Herbiziden wie Glufosinat tolerant gemacht wurden, zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel mit den internationalen Verpflichtungen der Union, unter anderem im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt der Vereinten Nationen (CBD), einschließlich des kürzlich verabschiedeten Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming und Montreal, unvereinbar ist<sup>20</sup>;
7. erwartet, dass die Kommission ihrer Zusage, einen Vorschlag vorzulegen, um sicherzustellen, dass in der Union verbotene gefährliche Chemikalien nicht für die Ausfuhr hergestellt werden, dringlich nachkommt;
8. begrüßt, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an die Mitglieder schließlich eingeräumt hat, dass sie bei Beschlüssen über die Zulassung von GVO Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen muss<sup>21</sup>; bringt jedoch seine tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission seitdem weitere GVO zur Einfuhr in die Union zugelassen hat, obwohl das Europäische Parlament laufend Einwände dagegen erhebt und keine Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten vorliegt;
9. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, den Verpflichtungen der Union gemäß internationalen Übereinkommen wie dem Übereinkommen von Paris, dem CBD und den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen gerecht zu werden; fordert erneut, dass Entwürfe von Durchführungsrechtsakten durch eine Begründung ergänzt werden, in der erläutert wird, wie der Grundsatz der

---

<sup>20</sup> Im Dezember 2022 wurde auf der COP 15 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt ein globaler Biodiversitätsrahmen vereinbart, der das globale Ziel umfasst, das von Pestiziden ausgehende Risiko spätestens zum Jahr 2030 um mindestens 50 % zu verringern (siehe [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_7834](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7834)).

<sup>21</sup> <https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf>.

Schadensvermeidung gewahrt wird<sup>22</sup>;

10. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschlieung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu bermitteln.

---

<sup>22</sup> Entschlieung des Europischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europische Grne Deal“ (ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2), Ziffer 102.



---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P10\_TA(2024)0041**

**Genetisch veränderter Mais der Sorte MON 810**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1828 der Kommission zur Erneuerung der Zulassung für das Inverkehrbringen von Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais MON 810 enthalten oder aus ihm bestehen, sowie von Lebens- und Futtermitteln, die aus diesem genetisch veränderten Mais gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1207 der Kommission (2024/2840(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1828 der Kommission zur Erneuerung der Zulassung für das Inverkehrbringen von Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais MON 810 enthalten oder aus ihm bestehen, sowie von Lebens- und Futtermitteln, die aus diesem genetisch veränderten Mais gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1207 der Kommission<sup>1</sup>,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung vom 26. April 2024 in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, aus der keine Stellungnahme hervorging, und die Abstimmung im Berufungsausschuss vom 29. Mai 2024, aus der ebenfalls keine Stellungnahme hervorging,
- gestützt auf Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf die am 30. November 2023 angenommene und am 19. Januar 2024 veröffentlichte Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit

---

<sup>1</sup> ABl. L, 2024/1828, 4.7.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2024/1828/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1828/oj).

<sup>2</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1829/oj>.

<sup>3</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>.

(EFSA)<sup>4</sup>,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO)<sup>5</sup>,
  - gestützt auf Artikel 115 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Entschlussesantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass Bayer Agriculture BV mit Sitz in Belgien am 6. Oktober 2022 im Namen von Bayer CropScience LP mit Sitz in den Vereinigten Staaten bei der Kommission einen Antrag auf Erneuerung der mit dem Durchführungsbeschluss 2013/649/EU<sup>6</sup> und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1207<sup>7</sup> erteilten Zulassungen stellte; in der Erwägung, dass die Laufzeit der Zulassung für aus genetisch verändertem Mais MON 810 (im Folgenden „genetisch veränderter Mais“) gewonnenen genetisch veränderten Pollen zur Verwendung in Lebensmitteln, die Gegenstand des Durchführungsbeschlusses 2013/649/EU ist, sich gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 automatisch verlängert hat, bis eine Entscheidung über den Antrag auf Erneuerung getroffen wird;
- B. in der Erwägung, dass die EFSA am 30. November 2023 eine befürwortende Stellungnahme abgab, die am 19. Januar 2024 veröffentlicht wurde;
- C. in der Erwägung, dass der genetisch veränderte Mais so verändert wurde, dass er Insektizide („Bt-Toxine“) produziert;

#### ***Ungeklärte Fragen in Bezug auf Bt-Toxine***

- D. in der Erwägung, dass in mehreren Studien Nebenwirkungen auf das menschliche Immunsystem nach der Exposition gegenüber Bt-Toxinen beobachtet wurden und dass

---

<sup>4</sup> Wissenschaftliche Stellungnahme des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 810 zur Erneuerung der Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag GMFF-2022-9450), EFSA Journal, 2024;22(1):8489, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.8489>.

<sup>5</sup> In seiner achten Wahlperiode nahm das Europäische Parlament 36 Entschlüsse und in seiner neunten Wahlperiode 38 Entschlüsse an, in denen Einwände gegen die Zulassung von GVO erhoben wurden.

<sup>6</sup> Durchführungsbeschluss 2013/649/EU der Kommission vom 6. November 2013 über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der Maissorte MON 810 (MON-ØØ81Ø-6) gewonnenem Pollen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 302 vom 13.11.2013, S. 44, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2013/649/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2013/649/oj)).

<sup>7</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1207 der Kommission vom 4. Juli 2017 zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MON 810 (MON-ØØ81Ø-6) gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 6.7.2017, S. 18, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2017/1207/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2017/1207/oj)).

einige Bt-Toxine adjuvante Eigenschaften<sup>8</sup> aufweisen könnten, was bedeutet, dass sie unter Umständen eine erhöhte Allergenität anderer Proteine bewirken, mit denen sie in Berührung kommen;

### ***Bt-Pflanzen: Wirkungen auf Nichtzielorganismen***

- E. in der Erwägung, dass im Gegensatz zur Verwendung von Insektiziden, bei denen die Exposition zum Zeitpunkt des Sprühens und für eine begrenzte Zeit danach erfolgt, die Verwendung von Bt-GV-Pflanzen zu einer kontinuierlichen Exposition der Ziel- und Nichtzielorganismen gegenüber Bt-Toxinen führt;
- F. in der Erwägung, dass die Annahme, dass Bt-Toxine eine Wirkungsweise aufweisen, die auf ein spezifisches Ziel ausgerichtet ist, nicht mehr als richtig angesehen werden kann und Auswirkungen auf Nichtzielorganismen nicht ausgeschlossen werden können; in der Erwägung, dass Berichten zufolge eine zunehmende Zahl von Nichtzielorganismen auf vielfältige Weise betroffen ist; in der Erwägung, dass 39 einer Peer-Review unterzogenen Veröffentlichungen, in denen über erhebliche schädliche Auswirkungen von Bt-Toxinen auf viele „außer Reichweite“ befindliche Arten berichtet wird, in einer kürzlich erschienenen Übersicht erwähnt werden<sup>9</sup>;

### ***Anmerkungen der Mitgliedstaaten***

- G. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten der EFSA während des dreimonatigen Konsultationszeitraums<sup>10</sup> zahlreiche kritische Anmerkungen übermittelt haben, unter anderem, dass die Daten über die Zusammensetzung des genetisch veränderten Mais überprüft und erneut analysiert werden sollten und dass die Analyse die geltenden Anforderungen der EFSA erfüllen sollte, wozu auch Äquivalenztests zählen, und dass die Darstellung der Literatur keine Studien zum Verbleib von Cry1Ab in der Umwelt oder zu den potenziellen Auswirkungen von Rückständen von Bt-Pflanzen auf Nichtzielorganismen enthielt, was problematisch ist, da aus Veröffentlichungen hervorgeht, dass eine Übertragung von Futtermittel mit genetisch verändertem Mais auf Gülle zu einer Exposition von Bodenorganismen gegenüber Cry1Ab führen kann, was wiederum negative Auswirkungen auf Bodenorganismen mit Folgen für die biologische Vielfalt und die Ökosystemleistungen haben kann;
- H. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des

---

<sup>8</sup> Für eine Überprüfung siehe N. Rubio-Infante, L. Moreno-Fierros, „An overview of the safety and biological effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in mammals“, *Journal of Applied Toxicology*, Mai 2016, 36(36,5), S. 630–648, <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1002/jat.3252>.

<sup>9</sup> Hilbeck, N. Defarge, T. Lebrecht, T. Bøhn, „Insecticidal Bt crops. EFSA’s risk assessment approach for GM Bt plants fails by design“, *RAGES* 2020, S. 4, [https://www.testbiotech.org/wp-content/uploads/2023/12/RAGES\\_report-Insecticidal-Bt-plants.pdf](https://www.testbiotech.org/wp-content/uploads/2023/12/RAGES_report-Insecticidal-Bt-plants.pdf).  
Siehe z. B. A. Hilbeck, M. Otto, „Specificity and combinatorial effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in the context of GMO environmental risk assessment“, *Frontiers in Environmental Science* 2015, 3:71, <https://doi.org/10.3389/fenvs.2015.00071>.

<sup>10</sup> [https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/action/downloadSupplement?doi=10.2903%2Fj.efsa.2024.8489&file=efs28489-sup-0008-Annex\\_8.pdf](https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/action/downloadSupplement?doi=10.2903%2Fj.efsa.2024.8489&file=efs28489-sup-0008-Annex_8.pdf).

Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss; in der Erwägung, dass diese legitimen Faktoren die Verpflichtungen der Union im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt umfassen sollten;

### ***Verringerung der Abhängigkeit von importierten Futtermitteln***

- I. in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise und der anhaltende Krieg in der Ukraine unter anderem vor Augen geführt haben, dass die Union ihrer Abhängigkeit von einigen kritischen Materialien ein Ende setzen muss; in der Erwägung, dass Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen das designierte Kommissionsmitglied Christophe Hansen in ihrem Mandatsschreiben damit beauftragt, nach Wegen zu suchen, wie die Einfuhren kritischer Grunderzeugnisse verringert werden können<sup>11</sup>;

### ***Undemokratische Beschlussfassung***

- J. in der Erwägung, dass bei der Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 26. April 2024 keine Stellungnahme abgegeben wurde und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde; in der Erwägung, dass auch aus der Abstimmung im Berufungsausschuss am 29. Mai 2024 keine Stellungnahme hervorging;
- K. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschlüsse angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von GVO für Lebens- und Futtermittel (33 Entschlüsse) und gegen den Anbau von GVO in der Union (drei Entschlüsse) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner neunten Wahlperiode 38 Einwände gegen das Inverkehrbringen von GVO erhoben hat;
- L. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von ihr selbst eingeräumten demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Europäischen Parlaments nach wie vor GVO zulässt;
- M. in der Erwägung, dass es keiner Änderung der Rechtsvorschriften bedarf, um die Kommission in die Lage zu versetzen, GVO nicht zuzulassen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt<sup>12</sup>;
- N. in der Erwägung, dass die Kommission am 2. Juli 2024 die Zulassung für das Inverkehrbringen des genetisch veränderten Maises erneuert hat;
1. vertritt die Auffassung, dass der Durchführungsbeschluss (EU) Nr. 2024/1828 der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;

---

<sup>11</sup> [https://commission.europa.eu/document/2c64e540-c07a-4376-a1da-368d289f4afe\\_de](https://commission.europa.eu/document/2c64e540-c07a-4376-a1da-368d289f4afe_de)

<sup>12</sup> Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 kann die Kommission mit der Zulassung fortfahren, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt, aber sie ist nicht dazu verpflichtet.

2. vertritt die Auffassung, dass der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1828 der Kommission mit dem Unionsrecht unvereinbar ist, da er dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zuwiderläuft, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>13</sup> darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Tiergesundheit, den Tierschutz, die Belange der Umwelt und die Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
3. fordert die Kommission auf, ihren Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1828 aufzuheben;
4. begrüßt, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an die Mitglieder schließlich eingeräumt hat, dass sie bei Beschlüssen über die Zulassung von GVO Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen muss<sup>14</sup>; bringt jedoch seine tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission seitdem weitere GVO zur Einfuhr in die Union zugelassen hat, obwohl das Parlament laufend Einwände dagegen erhebt und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen stimmt;
5. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, den Verpflichtungen der Union gemäß internationalen Übereinkommen wie dem Übereinkommen von Paris, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen gerecht zu werden; fordert erneut, dass Entwürfe von Durchführungsrechtsakten durch eine Begründung ergänzt werden, in der erläutert wird, wie der Grundsatz der Schadensvermeidung gewahrt wird<sup>15</sup>;
6. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

<sup>13</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj>).

<sup>14</sup> <https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf>.

<sup>15</sup> EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ (ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2), Ziffer 102.





---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P10\_TA(2024)0042**

**Genetisch veränderter Mais der Sorte DP915635**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2024/1822 zur Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais DP915635 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (2024/2839(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1822 der Kommission zur Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais DP915635 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung vom 26. April 2024 in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, aus der keine Stellungnahme hervorging, und die Abstimmung im Berufungsausschuss vom 29. Mai 2024, aus der ebenfalls keine Stellungnahme hervorging,
- gestützt auf Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf die am 30. November 2023 angenommene und am 17. Januar 2024 veröffentlichte Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)<sup>4</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L, 2024/1822, 4.7.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2024/1822/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1822/oj).

<sup>2</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1829/oj>.

<sup>3</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>.

<sup>4</sup> Wissenschaftliche Stellungnahme des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch verändertem Mais DP915635 zur

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (im Folgenden „GVO“)<sup>5</sup>,
  - gestützt auf Artikel 115 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Entschlussesantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass Pioneer Overseas Corporation, Inc. mit Sitz in Belgien am 20. Dezember 2020 im Namen von Pioneer Hi-Bred International, mit Sitz in den Vereinigten Staaten bei der zuständigen niederländischen Behörde gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 einen Antrag (im Folgenden „Antrag“) auf das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die genetisch veränderten DP915635 (im Folgenden „genetisch veränderter Mais“) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gestellt hat; Der Antrag betraf außerdem das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais DP915635 enthalten oder aus ihm bestehen, für andere Verwendungen als Lebens- und Futtermittel, außer zum Anbau.
- B. in der Erwägung, dass die EFSA am 30. November 2023 eine befürwortende Stellungnahme annahm, die am 17. Januar 2024 veröffentlicht wurde;
- C. in der Erwägung, dass der genetisch veränderte Mais Gene enthält, die Resistenzen gegen Glufosinat verleihen, und das insektizide Toxin IPD079Ea produziert, das von dem Farn *Ophioglossum pendulum* stammt; in der Erwägung, dass bei der genetischen Veränderung ein mehrstufiger Vorgang unter Verwendung der CRISPR/Cas-Methode zum Einsatz kommt, wobei an der Zielstelle eine Art Anlegelücke (Landing pad) geschaffen wird, in die anschließend die Genprodukte für die Erzeugung der neuen Merkmale eingefügt werden;

### ***Fehlende Bewertung der Komplementärherbizide***

- D. in der Erwägung, dass der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission<sup>6</sup> zufolge bewertet werden muss, ob die zu erwartenden landwirtschaftlichen Methoden das Ergebnis der untersuchten Endpunkte beeinflussen; in der Erwägung, dass dies der genannten Durchführungsverordnung zufolge besonders für herbizidtolerante Pflanzen von Bedeutung ist;

---

Verwendung als Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-NL-2020-172), EFSA Journal 2024, 22(1):8490, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.8490>.

<sup>5</sup> In seiner achten Wahlperiode nahm das Europäische Parlament 36 Entschlüsse und in seiner neunten Wahlperiode 38 Entschlüsse an, in denen Einwände gegen die Zulassung von GVO erhoben wurden.

<sup>6</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 157 vom 8.6.2013, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2013/503/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/503/oj)).

- E. in der Erwägung, dass die meisten genetisch veränderten Pflanzen genetisch verändert wurden, damit sie gegenüber einem oder mehreren „Komplementärherbiziden“ tolerant sind, die beim Anbau der genetisch veränderten Pflanzen eingesetzt werden können, ohne dass die Pflanzen absterben, was bei nicht herbizidtoleranten Pflanzen der Fall wäre; in der Erwägung, dass aus mehreren Studien hervorgeht, dass bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen vermehrt Komplementärherbizide zum Einsatz kommen, was zum großen Teil dem Auftreten herbizidtoleranter Unkräuter geschuldet ist<sup>7</sup>;
- F. in der Erwägung, dass herbizidtolerante genetisch veränderte Kulturen Landwirte in einem System der Unkrautbekämpfung gefangen halten, das weitgehend oder vollständig auf Herbiziden beruht, und zwar indem ein Aufschlag für genetisch verändertes Saatgut berechnet wird, der nur gerechtfertigt werden kann, wenn die Landwirte, die dieses Saatgut kaufen, auch Komplementärherbizide sprühen; in der Erwägung, dass der verstärkte Gebrauch von Komplementärherbiziden in landwirtschaftlichen Betrieben, die genetisch veränderte Kulturen anbauen, zur Folge haben wird, dass gegen diese Herbizide resistente Unkräuter schneller auftreten und sich rascher ausbreiten, wodurch der Bedarf an Herbizid noch steigt, sodass es sich hier um einen Teufelskreis handelt, der auch als „Herbizid-Tretmühle“ bezeichnet wird;
- G. in der Erwägung, dass sich die nachteiligen Auswirkungen der übermäßigen Abhängigkeit von Herbiziden auf die Bodengesundheit, die Wasserqualität und die oberirdische und unterirdische biologische Vielfalt verschlimmern und eine verstärkte Exposition von Menschen und Tieren hervorrufen werden, und zwar möglicherweise auch im Wege höherer Herbizidrückstände in Lebens- und Futtermitteln;
- H. in der Erwägung, dass Glufosinat als reproduktionstoxisch (1B) eingestuft wird und demnach unter die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Ausschlusskriterien fällt<sup>8</sup>; in der Erwägung, dass die Genehmigung für die Verwendung von Glufosinat in der Union am 31. Juli 2018 ausgelaufen ist;
- I. in der Erwägung, dass die Bewertung von Herbizidrückständen und ihren Metaboliten in genetisch veränderten Pflanzen als nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen fallend betrachtet wird und deshalb im Zulassungsverfahren für GVO nicht vorgenommen wird;

---

<sup>7</sup> Siehe z. B. Schulz, R., Bub, S., Petschick, L. L., Stehle, S., Wolfram, J. (2021), „Applied pesticide toxicity shifts toward plants and invertebrates, even in GM crops“, Science 372(6537), S. 81-84, <https://doi.org/10.1126/science.abc1148>; Bonny, S., „Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact“, Environmental Management, Januar 2016;57(1), S. 31-48, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738>; und Benbrook, C. M., „Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. – the first sixteen years“, Environmental Sciences Europe, 28. September 2012, Bd. 24(1), <https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24>.

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj>).

### ***Ungeklärte Fragen in Bezug auf die Bewertung des Toxins IPD079Ea***

- J. in der Erwägung, dass das Farn *Ophioglossum pendulum* nicht zur europäischen Flora gehört und dass sein Toxin (IPD079Ea) noch nie zuvor in die Lebensmittel- oder Futtermittelkette gelangt ist; in der Erwägung, dass die Wirkungsweise von IPD079Ea nur unzureichend beschrieben wurde; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten betonen, dass die Einführung dieses Proteins in die Landwirtschaft und die Lebensmittelkette weitaus mehr Daten über die Wirkungsweise und die Spezifität der Toxine erfordern würde;

### ***Anmerkungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Interessenträger***

- K. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten der EFSA während des dreimonatigen Konsultationszeitraums zahlreiche kritische Anmerkungen übermittelt haben, unter anderem in Bezug darauf, dass angesichts der Datenlücken in den Unterlagen im Zusammenhang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 keine Stellungnahme zur Sicherheit des genetisch veränderten Mais abgegeben werden kann, dass der Überwachungsplan weiter ausgearbeitet werden muss und dass die Auswirkungen von Glufosinat auf das Darmmikrobiom der Verbraucher und auf die Bodenmikroflora von der EFSA nicht berücksichtigt wurden, obwohl sie eindeutig betroffen sind;

### ***Sicherstellung weltweit gleicher Wettbewerbsbedingungen und Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union***

- L. in der Erwägung, dass die Kommission in den Schlussfolgerungen des strategischen Dialogs zur Zukunft der Landwirtschaft in der EU<sup>9</sup> aufgefordert wird, ihren Ansatz in Bezug auf den Marktzugang für Ein- und Ausfuhren im Agrar- und Lebensmittelsektor zu überdenken, da die unterschiedlichen Standards der Union und ihrer Handelspartner eine Herausforderung darstellen; in der Erwägung, dass fairere Handelsbeziehungen auf globaler Ebene, die mit den Zielen für eine gesunde Umwelt im Einklang stehen, zu den zentralen Forderungen der Landwirte während der Demonstrationen in den Jahren 2023 und 2024 zählen;
- M. in der Erwägung, dass in einem 2017 veröffentlichten Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über das Recht auf Nahrung festgestellt wird, dass insbesondere in Entwicklungsländern gefährliche Pestizide katastrophale Auswirkungen auf die Gesundheit haben<sup>10</sup>; in der Erwägung, dass gemäß dem Ziel 3.9 der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden bis zum Jahr 2030 erheblich verringert werden soll<sup>11</sup>;
- N. in der Erwägung, dass in dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal, der auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (COP 15) im Dezember 2022 vereinbart wurde, das globale Ziel festgelegt ist, das von Pestiziden ausgehende Risiko

<sup>9</sup> [https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal/agriculture-and-green-deal/strategic-dialogue-future-eu-agriculture\\_de](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal/agriculture-and-green-deal/strategic-dialogue-future-eu-agriculture_de).

<sup>10</sup> <https://www.ohchr.org/en/documents/thematic-reports/ahrc3448-report-special-rapporteur-right-food>.

<sup>11</sup> <https://indicators.report/targets/3-9/>.

spätestens zum Jahr 2030 um mindestens 50 % zu verringern<sup>12</sup>;

- O. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss; in der Erwägung, dass zu diesen legitimen Faktoren auch die Verpflichtungen der Union im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt gehören sollten;

### ***Verringerung der Abhängigkeit von importierten Futtermitteln***

- P. in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise und der anhaltende Krieg in der Ukraine unter anderem vor Augen geführt haben, dass die Union ihrer Abhängigkeit von einigen kritischen Materialien ein Ende setzen muss; in der Erwägung, dass Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen das designierte Kommissionsmitglied Christophe Hansen in ihrem Mandatsschreiben damit beauftragt, nach Wegen zu suchen, wie die Einfuhren kritischer Grunderzeugnisse verringert werden können<sup>13</sup>;

### ***Undemokratische Beschlussfassung***

- Q. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschließungen angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von GVO für Lebens- und Futtermittel (33 Entschließungen) und gegen den Anbau von GVO in der Union (drei Entschließungen) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner neunten Wahlperiode 38 Einwände gegen das Inverkehrbringen von GVO erhoben hat;
- R. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von ihr selbst eingeräumten demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Europäischen Parlaments nach wie vor GVO zulässt;
- S. in der Erwägung, dass es keiner Änderung der Rechtsvorschriften bedarf, um die Kommission in die Lage zu versetzen, GVO nicht zuzulassen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt<sup>14</sup>;
- T. in der Erwägung, dass bei der Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 26. April 2024 keine Stellungnahme abgegeben wurde und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde; in der Erwägung, dass auch aus der Abstimmung im Berufungsausschuss am 29. Mai 2024 keine Stellungnahme hervorging;

---

<sup>12</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_7834](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7834).

<sup>13</sup> [https://commission.europa.eu/document/2c64e540-c07a-4376-a1da-368d289f4afe\\_de](https://commission.europa.eu/document/2c64e540-c07a-4376-a1da-368d289f4afe_de)

<sup>14</sup> Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 kann die Kommission mit der Zulassung fortfahren, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt, aber sie ist nicht dazu verpflichtet.

- U. in der Erwägung, dass die Kommission am 2. Juli 2024 das Inverkehrbringen des genetisch veränderten Maises zugelassen hat;
1. vertritt die Auffassung, dass der Durchführungsbeschluss (EU) Nr. 2024/1822 der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
  2. vertritt die Auffassung, dass der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1822 der Kommission mit dem Unionsrecht unvereinbar ist, da er dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zuwiderläuft, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup> darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Tiergesundheit, den Tierschutz, die Belange der Umwelt und die Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
  3. fordert die Kommission auf, bei Verhandlungen über Freihandelsabkommen die Konvergenz der Standards zwischen der Union und ihren Partnern sicherzustellen, damit die Sicherheitsstandards der Union eingehalten werden;
  4. fordert die Kommission auf, ihren Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1822 aufzuheben;
  5. fordert die Kommission auf, herbizidtolerante genetisch veränderte Kulturen aufgrund des damit verbundenen verstärkten Einsatzes von Komplementärherbiziden und damit der erhöhten Risiken für die biologische Vielfalt, die Lebensmittelsicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer gemäß dem Konzept „Eine Gesundheit“ nicht zu genehmigen;
  6. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Zulassung der Einfuhr von genetisch veränderten Pflanzen, die gegenüber in der Union verbotenen Herbiziden wie Glufosinat tolerant gemacht wurden, zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel mit den internationalen Verpflichtungen der Union, unter anderem im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt der Vereinten Nationen, einschließlich des kürzlich verabschiedeten Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal<sup>16</sup>, unvereinbar ist;

---

<sup>15</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj>).

<sup>16</sup> Im Dezember 2022 wurde auf der COP15 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (UN CBD) ein Globaler Biodiversitätsrahmen vereinbart, der das globale Ziel umfasst, das von Pestiziden ausgehende Risiko bis 2030 um mindestens 50 % zu verringern (siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_7834](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7834)).

7. erwartet, dass die Kommission ihrer Zusage<sup>17</sup>, einen Vorschlag vorzulegen, um sicherzustellen, dass in der Union verbotene gefährliche Chemikalien nicht für die Ausfuhr hergestellt werden, dringlich nachkommt;
8. begrüßt, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an die Mitglieder schließlich eingeräumt hat, dass bei Beschlüssen über die Zulassung von GVO Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden müssen<sup>18</sup>; bringt jedoch seine tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission seitdem weitere GVO zur Einfuhr in die Union zugelassen hat, obwohl das Parlament laufend Einwände dagegen erhebt und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen stimmt;
9. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, den Verpflichtungen der Union gemäß internationalen Übereinkommen wie dem Übereinkommen von Paris, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen gerecht zu werden; fordert erneut, dass Entwürfe von Durchführungsrechtsakten durch eine Begründung ergänzt werden, in der erläutert wird, wie der Grundsatz der Schadensvermeidung gewahrt wird<sup>19</sup>;
10. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

<sup>17</sup> Wie im Anhang der Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit – für eine schadstofffreie Umwelt“ (COM(2020)0667) dargelegt: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM%3A2020%3A667%3AFIN#document2>.

<sup>18</sup> <https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf>.

<sup>19</sup> EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ (ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2), Ziffer 102.





---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P10\_TA(2024)0043**

**Genetisch veränderter Mais der Sorte DP23211**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1826 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais DP23211 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (2024/2838(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1826 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais DP23211 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung vom 26. April 2024 in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, aus der keine Stellungnahme hervorging, und die Abstimmung im Berufungsausschuss vom 29. Mai 2024, aus der ebenfalls keine Stellungnahme hervorging,
- gestützt auf Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf die am 29. November 2023 angenommene und am 18. Januar 2024 veröffentlichte Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)<sup>4</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L, 2024/1826, 4.7.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2024/1826/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1826/oj).

<sup>2</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1829/oj>.

<sup>3</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>.

<sup>4</sup> Wissenschaftliche Stellungnahme des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte DP23211 zur

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (im Folgenden „GVO“)<sup>5</sup>,
  - gestützt auf Artikel 115 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass Pioneer Overseas Corporation mit Sitz in Belgien am 11. Dezember 2019 im Namen von Pioneer Hi-Bred International, Inc. mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika bei der zuständigen niederländischen Behörde gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 einen Antrag auf das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais DP23211 (im Folgenden „der genetisch veränderte Mais“) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, stellte (im Folgenden „Antrag“); in der Erwägung, dass der Antrag auch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die den genetisch veränderten Mais enthalten oder aus ihm bestehen, für andere Verwendungszwecke als zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel mit Ausnahme des Anbaus betraf;
- B. in der Erwägung, dass die EFSA am 29. November 2023 eine befürwortende Stellungnahme annahm, die am 18. Januar 2024 veröffentlicht wurde;
- C. in der Erwägung, dass der genetisch veränderte Mais Gene enthält, die Resistenzen gegen Glufosinat verleihen, und insektizide Proteine erzeugt;

#### ***Fehlende Bewertung der Komplementärherbizide***

- D. in der Erwägung, dass der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission<sup>6</sup> zufolge bewertet werden muss, ob die zu erwartenden landwirtschaftlichen Methoden das Ergebnis der untersuchten Endpunkte beeinflussen; in der Erwägung, dass dies der genannten Durchführungsverordnung zufolge besonders bei herbizidtoleranten Pflanzen von Bedeutung ist;
- E. in der Erwägung, dass die meisten genetisch veränderten Pflanzen genetisch verändert wurden, damit sie gegenüber einem oder mehreren „Komplementärherbiziden“ tolerant sind, die beim Anbau der genetisch veränderten Pflanzen eingesetzt werden können, ohne dass die Pflanzen absterben, was bei nicht herbizidtoleranten Pflanzen der Fall

---

Verwendung als Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-NL-2019-163), EFSA Journal 2024, 22(1):8483, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.8483>.

<sup>5</sup> In seiner achten Wahlperiode nahm das Europäische Parlament 36 Entschließungen und in seiner neunten Wahlperiode 38 Entschließungen an, in denen Einwände gegen die Zulassung von GVO erhoben wurden.

<sup>6</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 157 vom 8.6.2013, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2013/503/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/503/oj)).

wäre; in der Erwägung, dass aus mehreren Studien hervorgeht, dass bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen vermehrt Komplementärherbizide zum Einsatz kommen, was zum großen Teil dem Auftreten herbizidtoleranter Unkräuter geschuldet ist<sup>7</sup>;

- F. in der Erwägung, dass herbizidtolerante genetisch veränderte Kulturen Landwirte in einem System der Unkrautbekämpfung gefangen halten, das weitgehend oder vollständig auf Herbiziden beruht, und zwar indem ein Aufschlag für genetisch verändertes Saatgut berechnet wird, der nur gerechtfertigt werden kann, wenn die Landwirte, die dieses Saatgut kaufen, auch Komplementärherbizide sprühen; in der Erwägung, dass der verstärkte Einsatz von Komplementärherbiziden in landwirtschaftlichen Betrieben, die genetisch veränderte Kulturen anpflanzen, zur Folge hat, dass gegen diese Herbizide resistente Unkräuter schneller auftreten und sich rascher ausbreiten, wodurch der Bedarf an Herbizid noch steigt, und es sich hier um einen Teufelskreis handelt, der auch als „Herbizid-Tretmühle“ bezeichnet wird;
- G. in der Erwägung, dass sich die nachteiligen Auswirkungen der übermäßigen Abhängigkeit von Herbiziden auf die Bodengesundheit, die Wasserqualität und die oberirdische und unterirdische biologische Vielfalt verschlimmern und eine verstärkte Exposition von Menschen und Tieren hervorrufen werden, und zwar möglicherweise auch im Wege höherer Herbizidrückstände in Lebens- und Futtermitteln;
- H. in der Erwägung, dass Glufosinat als reproduktionstoxisch (1B) eingestuft wird und demnach unter die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> festgelegten Ausschlusskriterien fällt; in der Erwägung, dass die Genehmigung der Verwendung von Glufosinat in der Union am 31. Juli 2018 ausgelaufen ist;
- I. in der Erwägung, dass die Bewertung von Herbizidrückständen und ihren Metaboliten in genetisch veränderten Pflanzen als nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen fallend betrachtet wird und deshalb im Zulassungsverfahren für GVO nicht vorgenommen wird;

#### **Anmerkungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Interessenträger**

- J. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten der EFSA während des dreimonatigen Konsultationszeitraums zahlreiche kritische Anmerkungen übermittelt haben, unter

---

<sup>7</sup> Siehe z. B. Schulz, R., Bub, S., Petschick, L. L., Stehle, S., Wolfram, J. (2021), „Applied pesticide toxicity shifts toward plants and invertebrates, even in GM crops“, Science 372(6537), S. 81-84, <https://doi.org/10.1126/science.abe1148>; Bonny, S., „Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact“, Environmental Management, Januar 2016;57(1), S. 31-48, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738>; Benbrook, C. M., „Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. - the first sixteen years“, Environmental Sciences Europe, 28. September 2012, Bd. 24(1), <https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24>.

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj>).

anderem die Hinweise, dass mit dem betreffenden Überwachungsplan nicht sichergestellt werde, dass relevante Informationen für die Überwachung des Erzeugnisses gesammelt werden, und der Plan daher nicht als angemessen angesehen werden könne und dass das von der Pflanze erzeugte insektizide Protein nicht angemessen bewertet worden sei;

### ***Sicherstellung weltweit gleicher Wettbewerbsbedingungen und Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union***

- K. in der Erwägung, dass die Kommission in den Schlussfolgerungen des strategischen Dialogs zur Zukunft der Landwirtschaft in der EU<sup>9</sup> aufgefordert wird, ihren Ansatz in Bezug auf den Marktzugang für Ein- und Ausfuhren im Agrar- und Lebensmittelsektor zu überdenken, da die unterschiedlichen Standards der Union und ihrer Handelspartner eine Herausforderung darstellen; in der Erwägung, dass fairere Handelsbeziehungen auf globaler Ebene, die mit den Zielen für eine gesunde Umwelt im Einklang stehen, zu den zentralen Forderungen der Landwirte während der Demonstrationen in den Jahren 2023 und 2024 zählten;
- L. in der Erwägung, dass in einem 2017 veröffentlichten Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über das Recht auf Nahrung festgestellt wird, dass insbesondere in Entwicklungsländern gefährliche Pestizide katastrophale Auswirkungen auf die Gesundheit haben<sup>10</sup>; in der Erwägung, dass gemäß dem Ziel 3.9 der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen die Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Gewässern und Boden spätestens zum Jahr 2030 erheblich verringert werden sollen<sup>11</sup>;
- M. in der Erwägung, dass in dem globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal, der auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (COP 15) im Dezember 2022 vereinbart wurde, das globale Ziel festgelegt ist, das von Pestiziden ausgehende Risiko spätestens zum Jahr 2030 um mindestens 50 % zu verringern<sup>12</sup>;
- N. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss; in der Erwägung, dass zu diesen legitimen Faktoren auch die Verpflichtungen der Union im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt gehören sollten;

### ***Verringerung der Abhängigkeit von importierten Futtermitteln***

<sup>9</sup> „Strategic Dialogue on the Future of EU Agriculture - A shared prospect for farming and food in Europe“, September 2024, [https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/171329ff-0f50-4fa5-946f-aea11032172e\\_en?filename=strategic-dialogue-report-2024\\_en.pdf](https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/171329ff-0f50-4fa5-946f-aea11032172e_en?filename=strategic-dialogue-report-2024_en.pdf).

<sup>10</sup> <https://www.ohchr.org/en/documents/thematic-reports/ahrc3448-report-special-rapporteur-right-food>.

<sup>11</sup> <https://indicators.report/targets/3-9/>

<sup>12</sup> Siehe [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_7834](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7834).

- O. in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise und der nach wie vor andauernde Krieg in der Ukraine unter anderem vor Augen geführt haben, dass die Union ihrer Abhängigkeit von einigen kritischen Materialien ein Ende setzen muss; in der Erwägung, dass Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen das designierte Kommissionsmitglied Christophe Hansen in ihrem Mandatsschreiben damit beauftragt, nach Wegen zu suchen, wie die Einfuhren kritischer Grunderzeugnisse verringert werden können<sup>13</sup>;

### ***Undemokratische Beschlussfassung***

- P. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschließungen angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von GVO für Lebens- und Futtermittel (33 Entschließungen) und gegen den Anbau von GVO in der Union (drei Entschließungen) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner neunten Wahlperiode 38 Einwände gegen das Inverkehrbringen von GVO erhoben hat;
- Q. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von ihr selbst eingeräumten demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Europäischen Parlaments nach wie vor GVO zulässt;
- R. in der Erwägung, dass es keiner Änderung der Rechtsvorschriften bedarf, um die Kommission in die Lage zu versetzen, GVO nicht zuzulassen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt<sup>14</sup>;
- S. in der Erwägung, dass bei der Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 26. April 2024 keine Stellungnahme abgegeben wurde und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde; in der Erwägung, dass auch aus der Abstimmung im Berufungsausschuss am 29. Mai 2024 keine Stellungnahme hervorging;
- T. in der Erwägung, dass die Kommission am 2. Juli 2024 das Inverkehrbringen des genetisch veränderten Maises zugelassen hat;
1. vertritt die Auffassung, dass der Durchführungsbeschluss (EU) Nr. 2024/1826 der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
2. vertritt die Auffassung, dass der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1826 der Kommission mit dem Unionsrecht unvereinbar ist, da er dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zuwiderläuft, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup> darin

---

<sup>13</sup> [https://commission.europa.eu/document/2c64e540-c07a-4376-a1da-368d289f4afe\\_de](https://commission.europa.eu/document/2c64e540-c07a-4376-a1da-368d289f4afe_de)

<sup>14</sup> Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 kann die Kommission mit der Zulassung fortfahren, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt, aber sie ist nicht dazu verpflichtet.

<sup>15</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für

besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Tiergesundheit, den Tierschutz, die Belange der Umwelt und die Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;

3. fordert die Kommission auf, bei Verhandlungen über Freihandelsabkommen die Konvergenz der Standards zwischen der Union und ihren Partnern sicherzustellen, damit die Sicherheitsstandards der Union eingehalten werden;
4. fordert die Kommission auf, ihren Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1826 aufzuheben;
5. fordert die Kommission auf, herbizidtolerante genetisch veränderte Kulturen aufgrund des damit verbundenen verstärkten Einsatzes von Komplementärherbiziden und der dadurch erhöhten Risiken für die biologische Vielfalt, die Lebensmittelsicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer gemäß dem Konzept „Eine Gesundheit“ nicht zuzulassen;
6. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Zulassung der Einfuhr von genetisch veränderten Pflanzen, die gegenüber in der Union verbotenen Herbiziden wie Glufosinat tolerant gemacht wurden, zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel mit den internationalen Verpflichtungen der Union, unter anderem im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt der Vereinten Nationen, einschließlich des kürzlich verabschiedeten globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal, unvereinbar ist<sup>16</sup>;
7. erwartet, dass die Kommission ihrer Zusicherung, einen Vorschlag vorzulegen, um sicherzustellen, dass in der Union verbotene gefährliche Chemikalien nicht für die Ausfuhr hergestellt werden, dringlich nachkommt;
8. begrüßt, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an die Mitglieder schließlich eingeräumt hat, dass bei Beschlüssen über die Zulassung von GVO Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden müssen<sup>17</sup>; bringt jedoch seine tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission seitdem weitere GVO zur Einfuhr in die Union zugelassen hat, obwohl das Europäische Parlament laufend Einwände dagegen erhebt und keine Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten vorliegt;
9. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, den Verpflichtungen der Union gemäß internationalen Übereinkommen wie dem Übereinkommen von Paris, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und den Zielen

---

Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj>).

<sup>16</sup> Im Dezember 2022 wurde auf der COP 15 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt ein globaler Biodiversitätsrahmen vereinbart, der das globale Ziel umfasst, das von Pestiziden ausgehende Risiko spätestens zum Jahr 2030 um mindestens 50 % zu verringern (siehe [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_7834](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7834)).

<sup>17</sup> <https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf>

für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen; fordert erneut, dass Entwürfe von Durchführungsrechtsakten durch eine Begründung ergänzt werden, in der erläutert wird, wie der Grundsatz der Schadensvermeidung gewahrt wird<sup>18</sup>;

10. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

<sup>18</sup> EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ (ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2), Ziffer 102.





---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P10\_TA(2024)0044**

**Genetisch veränderter Mais der Sorte DP202216**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2618 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP202216 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (2024/2837(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2618 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP202216 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung vom 8. Juli 2024 in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, aus der keine Stellungnahme hervorging, und die Abstimmung im Berufungsausschuss vom 3. September 2024, aus der ebenfalls keine Stellungnahme hervorging,
- gestützt auf Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf die am 7. Februar 2024 angenommene und am 20. März 2024 veröffentlichte Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit

---

<sup>1</sup> ABl. L, 2024/2618, 10.10.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2024/2618/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2618/oj)

<sup>2</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1829/oj>

<sup>3</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>

(EFSA)<sup>4</sup>,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (im Folgenden „GVO“)<sup>5</sup>,
  - gestützt auf Artikel 115 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass Pioneer Overseas Corporation mit Sitz in Belgien am 1. Juli 2019 im Namen von Pioneer Hi-Bred International, Inc. mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika bei der zuständigen niederländischen Behörde gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 einen Antrag auf das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP202216 (im Folgenden „genetisch veränderter Mais“) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gestellt hat; in der Erwägung, dass der Antrag auch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die den genetisch veränderten Mais enthalten oder aus ihm bestehen, für andere Verwendungszwecke als zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel mit Ausnahme des Anbaus betraf;
- B. in der Erwägung, dass die EFSA am 7. Februar 2024 eine befürwortende Stellungnahme angenommen hat, die am 20. März 2024 veröffentlicht wurde;
- C. in der Erwägung, dass der genetisch veränderte Mais Gene enthält, die Resistenzen gegen Glufosinat verleihen, und ein erhöhtes Ertragspotenzial haben soll;

#### ***Fehlende Bewertung der Komplementärherbizide***

- D. in der Erwägung, dass der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission<sup>6</sup> zufolge bewertet werden muss, ob die zu erwartenden landwirtschaftlichen Methoden das Ergebnis der untersuchten Endpunkte beeinflussen; in der Erwägung, dass dies der genannten Durchführungsverordnung zufolge besonders bei herbizidtoleranten Pflanzen von Bedeutung ist;
- E. in der Erwägung, dass die meisten genetisch veränderten Pflanzen genetisch verändert

---

<sup>4</sup> Wissenschaftliche Stellungnahme des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte DP202216 zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-NL-2019-159), EFSA Journal 2024, 22(3):8655, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.8483>.

<sup>5</sup> In seiner achten Wahlperiode nahm das Europäische Parlament 36 Entschließungen und in seiner neunten Wahlperiode 38 Entschließungen an, in denen Einwände gegen die Zulassung von GMO erhoben wurden.

<sup>6</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 157 vom 8.6.2013, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2013/503/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/503/oj)).

wurden, damit sie gegenüber einem oder mehreren „Komplementärherbiziden“ tolerant sind, die beim Anbau der genetisch veränderten Pflanzen eingesetzt werden können, ohne dass die Pflanzen absterben, was bei nicht herbizidtoleranten Pflanzen der Fall wäre; in der Erwägung, dass aus mehreren Studien hervorgeht, dass bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen vermehrt Komplementärherbizide zum Einsatz kommen, was zum großen Teil dem Auftreten herbizidtoleranter Unkräuter geschuldet ist<sup>7</sup>;

- F. in der Erwägung, dass herbizidtolerante genetisch veränderte Kulturen Landwirte in einem System der Unkrautbekämpfung gefangen halten, das weitgehend oder vollständig auf Herbiziden beruht, und zwar indem ein Aufschlag für genetisch verändertes Saatgut berechnet wird, der nur gerechtfertigt werden kann, wenn die Landwirte, die dieses Saatgut kaufen, auch Komplementärherbizide sprühen; in der Erwägung, dass der verstärkte Einsatz von Komplementärherbiziden in landwirtschaftlichen Betrieben, die genetisch veränderte Kulturen anbauen, zur Folge hat, dass gegen diese Herbizide resistente Unkräuter schneller auftreten und sich rascher ausbreiten, wodurch der Bedarf an Herbizid noch steigt, und es sich hier um einen Teufelskreis handelt, der auch als „Herbizid-Tretmühle“ bezeichnet wird;
- G. in der Erwägung, dass sich die nachteiligen Auswirkungen der übermäßigen Abhängigkeit von Herbiziden auf die Bodengesundheit, die Wasserqualität und die oberirdische und unterirdische biologische Vielfalt verschlimmern und eine verstärkte Exposition von Menschen und Tieren hervorrufen werden, und zwar möglicherweise auch im Wege höherer Herbizidrückstände in Lebens- und Futtermitteln;
- H. in der Erwägung, dass Glufosinat als reproduktionstoxisch (1B) eingestuft wird und demnach unter die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> festgelegten Ausschlusskriterien fällt; in der Erwägung, dass die Genehmigung der Verwendung von Glufosinat in der Union am 31. Juli 2018 ausgelaufen ist;
- I. in der Erwägung, dass die Bewertung von Herbizidrückständen und ihren Metaboliten in genetisch veränderten Pflanzen als nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen fallend betrachtet wird und deshalb im Zulassungsverfahren für GVO nicht vorgenommen wird;

#### **Anmerkungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Interessenträger**

---

<sup>7</sup> Siehe z. B. Schulz, R., Bub, S., Petschick, L. L., Stehle, S., Wolfram, J. (2021) „Applied pesticide toxicity shifts toward plants and invertebrates, even in GM crops“, Science 372(6537), S. 81-84, <https://doi.org/10.1126/science.abc1148>; Bonny, S., „Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact“, Environmental Management, Januar 2016, 57(1), S. 31-48, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738>; Benbrook, C. M., „Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. – the first sixteen years“, Environmental Sciences Europe, 28. September 2012, Bd. 24(1), <https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24>.

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj>).

- J. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten der EFSA während des dreimonatigen Konsultationszeitraums zahlreiche kritische Anmerkungen übermittelt haben<sup>9</sup>, unter anderem in Bezug darauf, dass mit dem vorliegenden Überwachungsplan nicht sichergestellt wird, dass relevante Informationen für die Überwachung des Erzeugnisses gesammelt werden, weshalb dieser nicht als angemessen angesehen werden kann, darauf, dass vor Abschluss der Risikobewertung weitere Informationen vorgelegt werden sollten, darauf, dass der Antragsteller, wenngleich der GVO nicht für den Anbau bestimmt ist, detaillierte Informationen über die wilde Variante Teosinthe vorlegen sollte, die wiederholt auf Feldern in der Union vorgefunden wurde, und darauf, dass dem Verschütten von Maissaatgut während des Transports vorzubeugen ist;

***Sicherstellung weltweit gleicher Wettbewerbsbedingungen und Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union***

- K. in der Erwägung, dass die Kommission in den Schlussfolgerungen des strategischen Dialogs zur Zukunft der Landwirtschaft in der EU<sup>10</sup> aufgefordert wird, ihren Ansatz in Bezug auf den Marktzugang für Ein- und Ausfuhren im Agrar- und Lebensmittelsektor zu überdenken, da die unterschiedlichen Standards der Union und ihrer Handelspartner eine Herausforderung darstellen; in der Erwägung, dass fairere Handelsbeziehungen auf globaler Ebene, die mit den Zielen für eine gesunde Umwelt im Einklang stehen, zu den zentralen Forderungen der Landwirte während der Demonstrationen in den Jahren 2023 und 2024 zählten;
- L. in der Erwägung, dass in einem 2017 veröffentlichten Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über das Recht auf Nahrung festgestellt wird, dass insbesondere in Entwicklungsländern gefährliche Pestizide katastrophale Auswirkungen auf die Gesundheit haben<sup>11</sup>; in der Erwägung, dass gemäß dem Ziel 3.9 der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden bis zum Jahr 2030 erheblich verringert werden soll<sup>12</sup>;
- M. in der Erwägung, dass in dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal, der auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (COP15) im Dezember 2022 vereinbart wurde, das globale Ziel festgelegt ist, das von Pestiziden ausgehende Risiko bis 2030 um mindestens 50 % zu verringern<sup>13</sup>;
- N. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des

<sup>9</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/action/downloadSupplement?doi=10.2903%2Fj.efsa.2024.8655&file=efs28655-sup-0008-Annex8.pdf>

<sup>10</sup> „Strategic Dialogue on the Future of EU Agriculture – A shared prospect for farming and food in Europe“, September 2024, [https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/171329ff-0f50-4fa5-946f-aea11032172e\\_en?filename=strategic-dialogue-report-2024\\_en.pdf](https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/171329ff-0f50-4fa5-946f-aea11032172e_en?filename=strategic-dialogue-report-2024_en.pdf).

<sup>11</sup> <https://www.ohchr.org/en/documents/thematic-reports/ahrc3448-report-special-rapporteur-right-food>

<sup>12</sup> <https://indicators.report/targets/3-9/>

<sup>13</sup> Siehe [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_7834](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7834).

Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss; in der Erwägung, dass zu diesen legitimen Faktoren auch die Verpflichtungen der Union im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt gehören sollten;

### ***Verringerung der Abhängigkeit von importierten Futtermitteln***

- O. in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise und der anhaltende Krieg in der Ukraine unter anderem vor Augen geführt haben, dass die Union ihrer Abhängigkeit von einigen kritischen Materialien ein Ende setzen muss; in der Erwägung, dass Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen das designierte Kommissionsmitglied Christophe Hansen in ihrem Mandatsschreiben damit beauftragt, nach Wegen zu suchen, wie die Einfuhren kritischer Grunderzeugnisse verringert werden können<sup>14</sup>;

### ***Undemokratische Beschlussfassung***

- P. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschließungen angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von GVO für Lebens- und Futtermittel (33 Entschließungen) und gegen den Anbau von GVO in der Union (drei Entschließungen) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner neunten Wahlperiode 38 Einwände gegen das Inverkehrbringen von GVO erhoben hat;
- Q. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von ihr selbst eingeräumten demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments nach wie vor GVO zulässt;
- R. in der Erwägung, dass es keiner Änderung der Rechtsvorschriften bedarf, um die Kommission in die Lage zu versetzen, GVO nicht zuzulassen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt<sup>15</sup>;
- S. in der Erwägung, dass bei der Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 8. Juli 2024 keine Stellungnahme abgegeben wurde und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde; in der Erwägung, dass auch aus der Abstimmung im Berufungsausschuss am 3. September 2024 keine Stellungnahme hervorging;
1. vertritt die Auffassung, dass der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2618 über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
  2. vertritt die Auffassung, dass der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2618 dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der

---

<sup>14</sup> [https://commission.europa.eu/document/2c64e540-c07a-4376-a1da-368d289f4afe\\_de](https://commission.europa.eu/document/2c64e540-c07a-4376-a1da-368d289f4afe_de)

<sup>15</sup> Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 kann die Kommission mit der Zulassung fortfahren, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt, aber sie ist nicht dazu verpflichtet.

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup> darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;

3. fordert die Kommission auf, bei Verhandlungen über Freihandelsabkommen die Konvergenz der Standards zwischen der Union und ihren Partnern sicherzustellen, damit die Sicherheitsstandards der Union eingehalten werden;
4. fordert die Kommission auf, den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2618 aufzuheben und dem Ausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen;
5. fordert die Kommission auf, herbizidtolerante genetisch veränderte Kulturen aufgrund des damit verbundenen verstärkten Einsatzes von Komplementärherbiziden und damit der erhöhten Risiken für die biologische Vielfalt, die Lebensmittelsicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer gemäß dem Konzept „Eine Gesundheit“ nicht zu genehmigen;
6. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Zulassung der Einfuhr von genetisch veränderten Pflanzen, die gegenüber in der Union verbotenen Herbiziden wie Glufosinat tolerant gemacht wurden, zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel mit den internationalen Verpflichtungen der Union, unter anderem im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt, einschließlich des kürzlich verabschiedeten globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming und Montreal<sup>17</sup>, unvereinbar ist;
7. erwartet, dass die Kommission ihrer Zusage<sup>18</sup>, einen Vorschlag vorzulegen, um sicherzustellen, dass in der Union verbotene gefährliche Chemikalien nicht für die Ausfuhr hergestellt werden, dringlich nachkommt;
8. begrüßt, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an die Mitglieder schließlich eingeräumt hat, dass sie bei Beschlüssen über die Zulassung von

---

<sup>16</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj>).

<sup>17</sup> Im Dezember 2022 wurde auf der COP15 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (UN CBD) ein Globaler Biodiversitätsrahmen vereinbart, der das globale Ziel umfasst, das von Pestiziden ausgehende Risiko bis 2030 um mindestens 50 % zu verringern (vgl.: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_7834](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7834)).

<sup>18</sup> Wie im Anhang der Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit – für eine schadstofffreie Umwelt“ (COM(2020)0667) dargelegt: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM%3A2020%3A667%3AFIN#document2>.

GVO Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen muss<sup>19</sup>; bringt jedoch seine tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission seitdem weitere GVO zur Einfuhr in die Union zugelassen hat, obwohl das Parlament laufend Einwände dagegen erhebt und keine Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten vorliegt;

9. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, den Verpflichtungen der Union gemäß internationalen Übereinkommen wie dem Übereinkommen von Paris, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung gerecht zu werden; fordert erneut, dass Entwürfe von Durchführungsrechtsakten durch eine Begründung ergänzt werden, in der erläutert wird, wie der Grundsatz der Schadensvermeidung gewahrt wird<sup>20</sup>;
10. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

<sup>19</sup> <https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf>

<sup>20</sup> EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ (ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2), Ziffer 102.





---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P10\_TA(2024)0045**

**Genetisch veränderter Mais der Sorte MON 94804**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 94804 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D099729/02 – 2024/2841(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 94804 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D099729/02),
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung vom 17. September 2024 in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, aus der keine Stellungnahme hervorging,
- gestützt auf Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die am 13. März 2024 angenommene und am 26. April 2024 veröffentlichte Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)<sup>3</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1829/oj>.

<sup>2</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>.

<sup>3</sup> Wissenschaftliche Stellungnahme des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 94804 zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003

- unter Hinweis auf seine früheren Entschliefungen mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (im Folgenden „GVO“)<sup>4</sup>,
  - gestützt auf Artikel 115 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Entschliefungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass Bayer Agriculture BV mit Sitz in Belgien am 14. Februar 2023 im Namen von Bayer CropScience LP mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika bei der zuständigen niederländischen Behörde gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 einen Antrag auf das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 94804 (im Folgenden „genetisch veränderter Mais“) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden (im Folgenden der „Antrag“), gestellt hat;
  - B. in der Erwägung, dass der Antrag auch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die den genetisch veränderten Mais enthalten oder aus ihm bestehen, für andere Verwendungszwecke als zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel mit Ausnahme des Anbaus betraf;
  - C. in der Erwägung, dass die EFSA am 13. März 2024 eine befürwortende Stellungnahme angenommen hat, die am 26. April 2024 veröffentlicht wurde und in der sie zu dem Schluss kam, dass der genetisch veränderte Mais im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf die Umwelt genauso sicher ist wie das entsprechende herkömmliche Erzeugnis und die getesteten nicht genetisch veränderten Maissorten;
  - D. in der Erwägung, dass der genetisch veränderte Mais dahin gehend genetisch verändert wurde, dass eine künstliche miRNA erzeugt wird, mit der zwei Gene innerhalb einer größeren Genfamilie, die am Biosyntheseweg von Gibberellinsäure beteiligt ist, selektiv unterdrückt werden sollen, wodurch die Höhe der Pflanze verringert wird;

#### ***Ungeklärte Fragen in Bezug auf die Auswirkungen künstlicher miRNA***

- E. in der Erwägung, dass mit der Einführung der künstlichen miRNA nicht nur die Zielgene, sondern auch andere Regulierungsfunktionen beeinträchtigt werden; in der Erwägung, dass die miRNA in der Pflanze weiterverarbeitet wird und dadurch mit bestimmten Pflanzenenzymen interagiert; in der Erwägung, dass sich ihre Auswirkungen in vielen Fällen nicht auf das Zielgen beschränken, sondern häufig metabolische Kaskaden von mehreren Hundert anderer Genfunktionen angestoßen werden;
- F. in der Erwägung, dass der Antragsteller unzureichende und unvollständige Daten zu den Wechselwirkungen zwischen der künstlichen miRNA, den aus weiteren Prozessen in

---

(Antrag GMFF-2022-10651), EFSA Journal 2024, 22(4):8714, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.8714>.

<sup>4</sup> In seiner achten Wahlperiode nahm das Europäische Parlament 36 Entschliefungen und in seiner neunten Wahlperiode 38 Entschliefungen an, in denen Einwände gegen die Zulassung von GVO erhoben wurden.

den Zellen hervorgehenden Erzeugnissen, der Persistenz dieser Moleküle in den Zellen und ihrer Interferenz mit anderen Regulierungsnetzen vorgelegt hat;

- G. in der Erwägung, dass sich die EFSA bei der Schlussfolgerung, dass von miRNA kein Toxizitätsrisiko für Mensch und Tier ausgehe, auf die Annahme stützt, dass die künstliche miRNA rasch abgebaut wird; in der Erwägung, dass jedoch in mehreren Studien, unter anderem in jenen zur Untermauerung dieser Schlussfolgerung angeführten<sup>5</sup>, festgestellt wurde, dass miRNA mithilfe spezifischer Mechanismen im Darm vorgefunden werden kann;

#### ***Ungeklärte Fragen in Bezug auf die Auswirkungen eines verringerten Gibberellinspiegels***

- H. in der Erwägung, dass Gibberelline, wie von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten hervorgehoben wurde<sup>6</sup>, wichtige Regulatoren für verschiedene physiologische Prozesse in Pflanzen sind;
- I. in der Erwägung, dass Gibberelline neben der Pflanzenstatur auch Keimung und Blüte regulieren, die Regulierung der Stresstoleranz beeinflussen und Teil einer komplexen regulatorischen Interaktion (*Crosstalk*) mit anderen Pflanzenhormonen in verschiedenen Signalketten sind, z. B. physiologische Prozesse mit Auswirkungen auf die Pflanzenzusammensetzung; in der Erwägung, dass Gibberelline auch die Immunreaktion von Pflanzen auf Krankheitserreger beeinflussen;
- J. in der Erwägung, dass die meisten Auswirkungen auf diese verschiedenen Prozesse vom Antragsteller nicht untersucht wurden, abgesehen von den möglichen Auswirkungen auf Keimung, Blüte und Saatgewicht;
- K. in der Erwägung, dass die Genexpression sowie ihre Auswirkungen auf die Erzeugung bioaktiver Gibberelline und ihre metabolischen Auswirkungen nur unter Feldbedingungen ohne besondere Stressfaktoren untersucht wurden, wobei Gibberellinsäure jedoch bekanntermaßen viele biotische und abiotische Stressreaktionen beeinflusst;

#### ***Verringerung der Abhängigkeit von importierten Futtermitteln***

- L. in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise und der anhaltende Krieg in der Ukraine unter anderem vor Augen geführt haben, dass die Union ihrer Abhängigkeit von einigen kritischen Materialien ein Ende setzen muss; in der Erwägung, dass Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen das designierte Kommissionsmitglied Christophe Hansen in ihrem Mandatsschreiben damit beauftragt, nach Wegen zu

---

<sup>5</sup> Dávalos, A., Henriques, R., Latasa, M. J., Laparra, M., & Coca, M. (2019), „Literature review of baseline information on non-coding RNA (ncRNA) to support the risk assessment of ncRNA-based genetically modified plants for food and feed“, EFSA Supporting Publications, 16(8), EN-1688, <https://doi.org/10.2903/sp.efsa.2019.EN-1688>.

<sup>6</sup> Anhang 8 der wissenschaftlichen Stellungnahme des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 94804 zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag GMFF-2022-10651), EFSA Journal 2024, 22(4):8714, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.8714>.

suchen, wie die Einführen kritischer Grunderzeugnisse verringert werden können<sup>7</sup>;

### ***Anmerkungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Interessenträger***

- M. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten der EFSA während des dreimonatigen Konsultationszeitraums zahlreiche kritische Anmerkungen übermittelt haben<sup>8</sup>, unter anderem in Bezug darauf, dass Gibberelline wichtige Regulatoren für verschiedene physiologische Prozesse in Pflanzen sind, insbesondere im Zusammenhang mit biotischen und abiotischen Stressoren, darauf, dass die vom Antragsteller vorgelegten Daten unvollständig sind und folglich keine Bewertung der potenziellen Auswirkungen eines verringerten Gibberellinspiegels auf all diese Prozesse zulassen, und darauf, dass die Differenziertheit bei Feldversuchen unzureichend ist; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten ferner einen Mangel an Daten zu den Risiken kritisiert haben, die von einer möglichen langfristigen Stabilität der künstlichen miRNA in der Pflanze, davon, dass ein nicht unerheblicher Teil der modifizierten DNA im Darm von Tieren oder Menschen vorgefunden werden kann, sowie davon ausgehen können, dass die vorgelegten Daten nicht belegen, dass ein Gentransfer von Pflanzen auf Bakterien unwahrscheinlich ist;
- N. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss;

### ***Undemokratische Beschlussfassung***

- O. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschlüsse angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von GVO für Lebens- und Futtermittel (33 Entschlüsse) und gegen den Anbau von GVO in der Union (drei Entschlüsse) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner neunten Wahlperiode 38 Einwände gegen das Inverkehrbringen von GVO erhoben hat;
- P. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von ihr selbst eingeräumten demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Europäischen Parlaments nach wie vor GVO zulässt;
- Q. in der Erwägung, dass es keiner Änderung der Rechtsvorschriften bedarf, um die Kommission in die Lage zu versetzen, GVO nicht zuzulassen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt<sup>9</sup>;
- R. in der Erwägung, dass bei der Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG)

---

<sup>7</sup> [https://commission.europa.eu/document/2c64e540-c07a-4376-a1da-368d289f4afe\\_de](https://commission.europa.eu/document/2c64e540-c07a-4376-a1da-368d289f4afe_de)

<sup>8</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/action/downloadSupplement?doi=10.2903%2Fj.efsa.2024.8714&file=efs28714-sup-0008-Annex8.pdf>

<sup>9</sup> Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 kann die Kommission mit der Zulassung fortfahren, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt, aber sie ist nicht dazu verpflichtet.

Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 17. September 2024 keine Stellungnahme abgegeben wurde und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde;

1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup> darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen und dem Ausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen;
4. begrüßt, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an die Mitglieder schließlich eingeräumt hat, dass bei Beschlüssen über die Zulassung von GVO Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden müssen<sup>11</sup>; bringt jedoch seine tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission seitdem weitere GVO zur Einfuhr in die Union zugelassen hat, obwohl das Parlament laufend Einwände dagegen erhebt und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen stimmt;
5. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, den Verpflichtungen der Union gemäß internationalen Übereinkommen wie dem Übereinkommen von Paris, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung gerecht zu werden; fordert erneut, dass Entwürfe von Durchführungsrechtsakten durch eine Begründung ergänzt werden, in der erläutert wird, wie der Grundsatz der Schadensvermeidung gewahrt wird<sup>12</sup>;
6. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj>).

<sup>11</sup> <https://tilymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf>

<sup>12</sup> EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ (ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2), Ziffer 102.





---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P10\_TA(2024)0049**

**Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2024 – Anpassungen bei den Mitteln für Zahlungen, Aktualisierung der Einnahmen und weitere technische Aktualisierungen**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. November 2024 über den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2024 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 – Anpassungen bei den Mitteln für Zahlungen, Aktualisierung der Einnahmen und weitere technische Aktualisierungen (14477/2024 – C10-0186/2024 – 2024/0252(BUD))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 44,
- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, der am 22. November 2023 endgültig erlassen wurde<sup>2</sup>,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027<sup>3</sup>,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel<sup>4</sup>,
- gestützt auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des

---

<sup>1</sup> ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

<sup>2</sup> ABl. L, 2024/207, 22.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/budget/2024/207/oj>.

<sup>3</sup> ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>.

<sup>4</sup> ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_interinstit/2020/1222/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj)

Beschlusses 2014/335/EU, Euratom<sup>5</sup>,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2024 (COM(2024)0650), der von der Kommission am 10. Oktober 2024 vorgelegt wurde,
  - unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2024, der vom Rat am 5. November 2024 festgelegt und dem Europäischen Parlament am 12. November 2024 zugeleitet wurde (14477/2024 – C10-0186/2024),
  - gestützt auf die Artikel 96 und 98 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A10-0017/2024),
- A. in der Erwägung, dass mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2024 bezweckt wird, bei den Ausgaben, insbesondere bei den Mitteln für Zahlungen, Anpassungen vorzunehmen und die Einnahmenseite des Unionshaushalts zu aktualisieren;
- B. in der Erwägung, dass mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2024 die Ausgaben netto um 44,5 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 2,95 Mrd. EUR an Mitteln für Zahlungen aufgestockt werden; in der Erwägung, dass vorgeschlagen wird, weitere 7,2 Mio. EUR aus dem Flexibilitätsinstrument und weitere 68,5 Mio. EUR aus Teil a des Instruments für einen einzigen Spielraum zu mobilisieren, da in den Rubriken 2b, 5 und 7 des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) kein Spielraum zur Verfügung steht;
- C. in der Erwägung, dass auf der Einnahmenseite mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2024 endgültige Geldbußen und Zwangsgelder, die bis Oktober 2024 gezahlt werden, in Höhe von insgesamt 2,82 Mrd. EUR in den Haushaltsplan 2024 eingesetzt werden, was bedeutet, dass zusätzliche BNE-Beiträge in Höhe von 139,9 Mio. EUR erforderlich sind, um den Zahlungsbedarf zu decken;
- D. in der Erwägung, dass mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2024 auch neue Einnahmen- und Ausgabenlinien für den Kooperationsmechanismus für Darlehen für die Ukraine geschaffen werden, in dessen Rahmen Unterstützung in Form von Darlehen gewährt wird, die durch künftige Erträge aus eingefrorenen staatlichen Vermögenswerten Russlands bedient und getilgt werden;
1. nimmt den von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2024 zur Kenntnis;
  2. nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass der Zahlungsbedarf für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Rahmen der globalen Mittelübertragung (DEC 11/24) gestiegen ist, was als Zeichen dafür zu werten ist, dass die Programmdurchführung nach einem bedenklich schleppenden Anlauf für den Zeitraum 2021-2027 nunmehr an Fahrt gewinnt;
  3. begrüßt, dass sich die Änderung der Vorschriften, die durch die Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) eingeführt wurden, d. h. eine außerordentliche Vorfinanzierung und eine freiwillige Kofinanzierung zu 100 %,

---

<sup>5</sup> ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj>.

positiv auf die Umsetzung des EFRE ausgewirkt hat, da dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten Mittel für die STEP-Ziele ausgeben; ist ferner der Ansicht, dass höhere Zahlungen im Jahr 2024 dazu beitragen werden, zwischen 2025 und 2027 den Druck im Hinblick auf die Zahlungen zu verringern;

4. stellt fest, dass der erhöhte Zahlungsbedarf fast vollständig durch Einnahmen aus Geldbußen und Zwangsgeldern gedeckt wird, insbesondere durch die gegen Google wegen Kartellrechtsverstößen verhängte Wettbewerbsbuße in Höhe von 2,4 Mrd. EUR;
5. bekräftigt, dass langfristige tragfähige Einnahmen für den Unionshaushalt erforderlich sind, der in den vergangenen Jahren stark beansprucht wurde, um auf verschiedene Krisen zu reagieren; bedauert daher, dass im Rat keine Fortschritte bei der Reform des Eigenmittelsystems entsprechend dem in der Interinstitutionellen Vereinbarung vorgesehenen Fahrplan erzielt wurden; bekräftigt seinen Standpunkt, den es zur Unterstützung der geänderten Kommissionsvorschläge vorgebracht hat, und fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, diese Vorschläge rasch anzunehmen, um die für den Haushalt der Union verfügbaren Eigenmittel zu erhöhen; weist auf seinen seit Langem vertretenen Standpunkt hin, dass Geldbußen und Gebühren als zusätzliche Einnahmen für den Unionshaushalt verwendet werden sollten;
6. begrüßt, dass Haushaltslinien für Einnahmen und Ausgaben geschaffen wurden, die den Kooperationsmechanismus für Darlehen für die Ukraine betreffen; betont, dass eine nachhaltige finanzielle Unterstützung der Ukraine enorm wichtig ist, da die Finanzierung im Rahmen der Ukraine-Fazilität und der bestehenden Vereinbarungen über Makrofinanzhilfen (MFA) hinter dem Bedarf zurückbleibt;
7. weist darauf hin, dass zusätzliche MFA-Darlehen über den Handlungsspielraum des Haushalts garantiert werden, und fordert die Kommission erneut auf, der Haushaltsbehörde Einzelheiten zur Ansammlung von Verbindlichkeiten zu liefern, die für den Spielraum im Zusammenhang mit Anleihe- und Darlehenstransaktionen entstehen bzw. entstanden sind; erwartet, dass die Kommission dem Parlament und dem Rat gemäß ihrer Erklärung im Anhang der Verordnung (EU) 2024/2773 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt;
8. nimmt die unerwartet hohe Anpassung der Dienstbezüge für 2024 zur Kenntnis, die sich sowohl auf die Dienst- als auch auf die Versorgungsbezüge auswirkt, wobei im Jahr 2024 mehr neue Ruhegehaltsempfänger als veranschlagt zu verzeichnen sind, was die Kosten für die Ruhegehälter weiter in die Höhe treibt; begrüßt, dass fast alle zusätzlichen Kosten in den Organen durch interne Mittelumschichtungen gedeckt werden und daher nur begrenzt auf das Instrument für einen einzigen Spielraum zurückgegriffen werden muss;
9. betont, dass sich die Anpassung der Dienstbezüge auch auf die dezentralen Agenturen auswirkt, da sie mit einer Inflation zu kämpfen haben, die über den Deflator von 2 % hinausgeht, um den sich ihr jeweiliger Haushalt jährlich erhöht, wobei die Wirkung vor

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2024/2773 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2024 zur Einrichtung des Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen und zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine, ABl. L, 2024/2773, 28.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2773/oj>.

allem darauf zurückzuführen ist, dass ihre Personal- und Betriebskosten einen Großteil ihrer Ausgaben ausmachen; begrüßt, dass für die Agenturen, die die Mittel nicht durch Umschichtungen bereitstellen können, der Beitrag der Union um 1,7 % erhöht wird; bekräftigt, dass im Rahmen der Vorbereitungen der Kommission für den MFR nach 2027 der derzeitige Umgang mit den Etats der dezentralen Agenturen überdacht werden muss;

10. stellt fest, dass die Mittel für die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) erhöht wurden, um die steigenden Kosten zu decken, ist jedoch besorgt, was den entsprechenden Rückgang bei den Mitteln für die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) angeht; begrüßt, dass die EUAA im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des MFR gestärkt wurde, damit sie neue Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Migrations- und Asylpakets wahrnehmen kann; fordert die Kommission auf, eng mit beiden Agenturen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, ihre Aufgaben voll und ganz zu erfüllen und die zusätzlichen Mittel zu absorbieren, die für sie vorgesehen sind;
11. begrüßt, dass infolge des Cyberangriffs auf die Agentur im Juni 2024 zusätzliche Mittel für die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) für das Jahr bereitgestellt werden; fordert, dass Lehren gezogen werden und dass das IT-Notfallteam für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU (CERT-EU) angesichts der großen Cybersicherheitsbedrohung weitere technische Unterstützung für andere Agenturen und für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU leistet, damit diese nicht durch einen weiteren Angriff gefährdet werden;
12. betont, dass die neu eingerichtete Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche im überarbeiteten Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche auf Unionsebene äußerst wichtig ist; ist daher zutiefst besorgt über die Verzögerungen in der Anlaufphase, insbesondere in Bezug auf die Einstellung;
13. begrüßt, dass es mit der jetzt in Kraft getretenen Neufassung der Haushaltsordnung möglich ist, Negativeinnahmen in den Haushaltsplan für die Zahlung von Ausgleichszinsen in verlorenen Gerichtsverfahren aufzunehmen; stellt fest, dass die Kommission derzeit den genauen Betrag dieser Zinsen ermittelt, und fordert die Kommission auf, der Haushaltsbehörde 2025 diese Informationen so bald wie möglich vorzulegen;
14. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2024;
15. beauftragt seine Präsidentin, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 5/2024 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
16. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P10\_TA(2024)0050**

**Haushaltsverfahren 2025: gemeinsamer Entwurf**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. November 2024 zu dem vom Vermittlungsausschuss im Rahmen des Haushaltsverfahrens gebilligten gemeinsamen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025 (15788/2024 – C10-0202/2024 – 2024/0176(BUD))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf und die diesbezüglichen Erklärungen des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (15788/2024 – C10-0202/2024),
- unter Hinweis auf den von der Kommission am 12. Juli 2024 angenommenen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025 (COM(2024)0300),
- unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025, der vom Rat am 13. September 2024 festgelegt und dem Europäischen Parlament am 13. September 2024 zugeleitet wurde (12084/2024 – C10-0099/2024),
- unter Hinweis auf das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2025 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025, das am 10. Oktober 2024 von der Kommission vorgelegt wurde (COM(2024)0651),
- unter Hinweis auf seine Abänderungen zum Haushaltsplan vom 23. Oktober 2024 in Bezug auf den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025<sup>1</sup>,
- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P10\_TA(2024)10-23(ANN01).

Beschlusses 2014/335/EU, Euratom<sup>2</sup>,

- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>3</sup>,
  - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)<sup>4</sup>,
  - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027<sup>5</sup>, auf die in diesem Zusammenhang zwischen Parlament, Rat und Kommission vereinbarten gemeinsamen Erklärungen<sup>6</sup> und auf die zugehörigen einseitigen Erklärungen<sup>7</sup>,
  - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2022/2496 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027<sup>8</sup>,
  - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027<sup>9</sup>,
  - unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel<sup>10</sup>,
  - gestützt auf die Artikel 97 und 98 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht seiner Delegation im Vermittlungsausschuss (A10-0014/2024),
1. billigt den gemeinsamen Entwurf;
  2. bestätigt die dieser Entschliebung beigefügten gemeinsamen Erklärungen;

---

<sup>2</sup> ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

<sup>5</sup> ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.

<sup>6</sup> ABl. C 444 I vom 22.12.2020, S. 4.

<sup>7</sup> ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 252.

<sup>8</sup> ABl. L 325 vom 20.12.2022, S. 11.

<sup>9</sup> ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>.

<sup>10</sup> ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

3. beauftragt seine Präsidentin, festzustellen, dass der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
4. beauftragt seine Präsidentin, diese legislative EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den anderen betroffenen Organen und den betroffenen Einrichtungen sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## ANLAGE

### ENDGÜLTIGE FASSUNG Haushaltsplan 2025 – Elemente, auf die sich die gemeinsamen Schlussfolgerungen beziehen

Diese gemeinsamen Schlussfolgerungen umfassen folgende Abschnitte:

1. Haushaltsplan 2025
2. Erklärungen

#### Übersicht

In den gemeinsamen Schlussfolgerungen ist Folgendes vorgesehen:

- Die Mittel für Verpflichtungen werden im Haushaltsplan 2025 mit insgesamt 199 438,4 Mio. EUR veranschlagt. Insgesamt ergibt dies bei den Mitteln für Verpflichtungen einen Spielraum bis zu den Obergrenzen des MFR für 2025 in Höhe von 800,5 Mio. EUR.
- Die Mittel für Zahlungen werden im Haushaltsplan 2025 mit insgesamt 155 209,3 Mio. EUR veranschlagt. Insgesamt ergibt dies bei den Mitteln für Zahlungen einen Spielraum bis zu den Obergrenzen des MFR für 2025 in Höhe von 28 302,7 Mio. EUR.
- Das Flexibilitätsinstrument für 2025 wird in Form von Mitteln für Verpflichtungen in Höhe von 1 162,4 Mio. EUR in Anspruch genommen, davon 4,7 Mio. EUR für die Teilrubrik 2a „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“, 1 136,8 Mio. EUR für die Teilrubrik 2b „Resilienz und Werte“, 15,6 Mio. EUR für die Rubrik 5 „Sicherheit und Verteidigung“ und 5,2 Mio. EUR für die Rubrik 6 „Nachbarschaft und die Welt“.
- Das Instrument für einen einzigen Spielraum wird im Einklang mit Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der MFR-Verordnung in Form von Mitteln für Verpflichtungen in Höhe von 721,0 Mio. EUR für die Rubrik 7 „Europäische öffentliche Verwaltung“ in Anspruch genommen.

Die Kommission veranschlagt die Mittel für Zahlungen, die 2025 im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments im Zeitraum 2022 bis 2025 bereitgestellt werden, mit 1 398,8 Mio. EUR. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über den voraussichtlichen Zahlungsplan für die damit verbundenen noch ausstehenden Beträge für die betreffenden Jahre:

| <i>Flexibilitätsinstrument – Zahlungsprofil (in Mio. EUR)</i> |             |             |             |                  |                  |
|---------------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|------------------|------------------|
| <i>Jahr der Inanspruchnahme</i>                               | <b>2025</b> | <b>2026</b> | <b>2027</b> | <b>Nach 2027</b> | <b>Insgesamt</b> |
| 2022                                                          | 36,7        | 0,0         | 0,0         | 0,0              | <b>36,7</b>      |
| 2023                                                          | 120,6       | 83,2        | 0,0         | 0,0              | <b>203,8</b>     |
| 2024                                                          | 107,6       | 83,7        | 46,3        | 0,0              | <b>237,5</b>     |
| 2025                                                          | 1 133,9     | 13,5        | 9,4         | 5,7              | <b>1 162,4</b>   |

|                  |                |              |             |            |                |
|------------------|----------------|--------------|-------------|------------|----------------|
| <b>Insgesamt</b> | <b>1 398,8</b> | <b>180,4</b> | <b>55,7</b> | <b>5,7</b> | <b>1 638,8</b> |
|------------------|----------------|--------------|-------------|------------|----------------|

## **1. Haushaltsplan 2025**

### **1.1. „Geschlossene“ Haushaltslinien**

Sofern in diesen Schlussfolgerungen nicht anders angegeben, werden alle Haushaltslinien entsprechend dem Vorschlag der Kommission im Entwurf des Haushaltsplans für 2025 in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2025 geänderten Fassung bestätigt.

Darüber hinaus werden, sofern in diesen Schlussfolgerungen nicht anders angegeben, alle Haushaltslinien, die vom Rat geändert und vom Parlament in seiner Lesung gebilligt wurden, in der vom Rat geänderten Fassung bestätigt.

Was die übrigen Haushaltslinien betrifft, hat sich der **Vermittlungsausschuss** auf die Schlussfolgerungen in den Abschnitten 1.2 bis 1.7 geeinigt.

### **1.2. Übergreifende Aspekte**

#### **Dezentrale Agenturen**

Der EU-Beitrag (Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen) und die Anzahl der Planstellen für alle dezentralen Agenturen entsprechen dem Umfang, der von der Kommission im Entwurf des Haushaltsplans für 2025 in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2025 geänderten Fassung vorgeschlagen wurde, mit Ausnahme der folgenden Einrichtungen:

- Unter Teilrubrik 2b:
  - Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa, Haushaltslinie 07 10 08), bei der die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen um 2,0 Mio. EUR aufgestockt werden, unter anderem um 14 zusätzliche abgeordnete nationale Sachverständige zur Unterstützung der Arbeit der Ständigen Kammern zu finanzieren.
- Unter Rubrik 5:
  - Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol, Haushaltslinie 12 10 01), bei der 15 zusätzliche Stellen in den Stellenplan aufgenommen werden und die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen um 5,0 Mio. EUR aufgestockt werden.

## Exekutivagenturen

Der EU-Beitrag (Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen) und die Anzahl der Planstellen für die Exekutivagenturen entsprechen dem Umfang, der von der Kommission im Entwurf des Haushaltsplans für 2025 in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2025 geänderten Fassung vorgeschlagen wurde.

## Pilotprojekte / vorbereitende Maßnahmen

Es wird wie vom Parlament vorgeschlagen ein umfassendes Paket von 33 Pilotprojekten / vorbereitenden Maßnahmen (darunter 22 neue) im Umfang von insgesamt 104,5 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen vereinbart.

Bei diesem Paket werden die in der Haushaltsordnung vorgesehenen Obergrenzen für Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen eingehalten.

### 1.3. Ausgabenkategorien des Finanzrahmens – Mittel für Verpflichtungen

Nach Berücksichtigung der angeführten Schlussfolgerungen zu Agenturen, Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen ist der Vermittlungsausschuss zu folgender Einigung gekommen:

#### Rubrik 1 – Binnenmarkt, Innovation und Digitales

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem Umfang, wie er von der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2025 geänderten Fassung vorgeschlagen wurde, jedoch mit den im Vermittlungsausschuss vereinbarten Anpassungen, die der folgenden Tabelle zu entnehmen sind:

| Haushaltslinie/Program<br>m | Bezeichnung                                                                                                    | Veränderung bei den Mitteln für<br>Verpflichtungen (in EUR) |                        |                   |
|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|------------------------|-------------------|
|                             |                                                                                                                | HE 2025<br>(einschl.<br>BS 1/2025<br>)                      | Haushaltspla<br>n 2025 | Differenz         |
| 1.0.11                      | Horizont Europa                                                                                                | 12 737<br>327 172                                           | 12 762 327<br>172      | 25 000 000        |
| 01 02 01 02                 | Marie-Skłodowska-Curie-<br>Maßnahmen                                                                           | 884 231<br>249                                              | 886 731 249            | 2 500 000         |
| 01 02 02 10                 | Cluster „Gesundheit“                                                                                           | 591 711<br>903                                              | 606 711 903            | 15 000 000        |
| 01 02 03 01                 | Europäischer Innovationsrat                                                                                    | 1 139 151<br>703                                            | 1 146 651 703          | 7 500 000         |
| 1.0.23                      | Programm „Digitales Europa“                                                                                    | 1 102 259<br>643                                            | 1 097 259 643          | -5 000 000        |
| 02 04 01 11                 | Europäisches Kompetenzzentrum<br>für Industrie, Technologie und<br>Forschung im Bereich der<br>Cybersicherheit | 122 419<br>850                                              | 117 419 850            | -5 000 000        |
| PPPA                        | Pilotprojekte und vorbereitende<br>Maßnahmen                                                                   |                                                             |                        | 77 490 000        |
|                             | <b>Insgesamt</b>                                                                                               |                                                             |                        | <b>97 490 000</b> |

Der Vermittlungsausschuss hat sich darauf geeinigt, dass bei den Forschungshaushaltslinien im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung<sup>1</sup> Mittel für Verpflichtungen in Höhe von insgesamt 115,9 Mio. EUR wieder eingesetzt werden, was gegenüber dem von der Kommission im Entwurf des Haushaltsplans in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2025 geänderten Fassung vorgeschlagenen Betrag einer Aufstockung um 20,0 Mio. EUR entspricht. Die folgende Haushaltslinie wird aufgestockt, und ihre Erläuterungen werden entsprechend angepasst:

(in EUR)

| Haushaltslinie   | Bezeichnung                | Mittel für Verpflichtungen |
|------------------|----------------------------|----------------------------|
| 01 02 01 01      | Europäischer Forschungsrat | 20 000 000                 |
| <b>Insgesamt</b> |                            | <b>20 000 000</b>          |

Diese Mittel sind Teil der zusätzlichen Aufstockung auf 100 Mio. EUR (zu Preisen von 2018), die im Rahmen der Überarbeitung des MFR vereinbart wurde. Mit der ursprünglichen Einigung über den MFR stehen damit für den Zeitraum 2026-2027 bis zu 152,6 Mio. EUR zu Preisen von 2018 zur Verfügung, wobei 62,6 Mio. EUR aus den aufgehobenen Mittelbindungen 2019 und 2020 stammen.

Die vereinbarten Mittel für Verpflichtungen belaufen sich folglich auf 21 480,1 Mio. EUR; bis zur Ausgabenobergrenze der Rubrik 1 verbleibt somit ein Spielraum von 115,9 Mio. EUR.

### Teilrubrik 2a – Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem von der Kommission im Haushaltsentwurf vorgeschlagenen Umfang, jedoch mit den im Vermittlungsausschuss vereinbarten Anpassungen, die der folgenden Tabelle zu entnehmen sind:

| Haushaltslinie/Programm | Bezeichnung                               | Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR) |                    |                  |
|-------------------------|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------|--------------------|------------------|
|                         |                                           | HE 2025 (einschl. BS 1/2025)                             | Haushaltsplan 2025 | Differenz        |
| PPPA                    | Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen |                                                          |                    | 5 500 000        |
|                         | <b>Insgesamt</b>                          |                                                          |                    | <b>5 500 000</b> |

Die vereinbarten Mittel für Verpflichtungen belaufen sich folglich auf 66 365,7 Mio. EUR, wobei bis zur Ausgabenobergrenze der Teilrubrik 2a kein Spielraum verbleibt und das Flexibilitätsinstrument im Einklang mit Artikel 12 der MFR-Verordnung in Höhe von 4,7 Mio. EUR in Anspruch genommen wird.

### Teilrubrik 2b – Resilienz und Werte

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem Umfang, wie er von der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2025 geänderten Fassung vorgeschlagen wurde, jedoch mit den im Vermittlungsausschuss vereinbarten Anpassungen, die der folgenden Tabelle zu entnehmen sind:

<sup>1</sup> ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

| Haushaltslinie/Programm | Bezeichnung                                                                                                                                              | Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR) |                    |           |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|--------------------|-----------|
|                         |                                                                                                                                                          | HE 2025 (einschl. BS 1/2025)                             | Haushaltsplan 2025 | Differenz |
| 2.2.13                  | <i>Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft</i>                                                                                                | 34 971 000                                               | 35 471 000         | 500 000   |
| 05 04 01                | Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft                                                          | 32 872 703                                               | 33 372 703         | 500 000   |
| 2.2.24                  | <i>Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)</i>                                                                                                    | 203 321 354                                              | 211 321 354        | 8 000 000 |
| 06 05 01                | Katastrophenschutzverfahren der Union                                                                                                                    | 203 321 354                                              | 211 321 354        | 8 000 000 |
| 2.2.352                 | <i>Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte</i>                                                                                          | 235 334 621                                              | 236 334 621        | 1 000 000 |
| 07 06 01                | Gleichstellung und Rechte                                                                                                                                | 39 181 708                                               | 40 181 708         | 1 000 000 |
| 2.2.3DAG                | <i>Dezentrale Agenturen</i>                                                                                                                              | 322 328 592                                              | 324 328 592        | 2 000 000 |
| 07 10 08                | Europäische Staatsanwaltschaft (EStA)                                                                                                                    | 81 979 259                                               | 83 979 259         | 2 000 000 |
| 2.2.3OTH                | <i>Sonstige Maßnahmen</i>                                                                                                                                | 8 937 422                                                | 9 437 422          | 500 000   |
| 07 20 03 01             | Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern | 8 937 422                                                | 9 437 422          | 500 000   |
| 2.2.3SPEC               | <i>Befugnisse</i>                                                                                                                                        | 185 066 108                                              | 185 566 108        | 500 000   |
| 07 20 04 09             | Informations- und Schulungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen                                                                            | 22 928 771                                               | 23 428 771         | 500 000   |
| PPPA                    | <i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>                                                                                                         | 18 500 000                                               |                    |           |
|                         | <b>Insgesamt</b>                                                                                                                                         | <b>31 000 000</b>                                        |                    |           |

Für Erasmus+ würde Artikel 07 03 03 (Förderung der Lernmobilität von Trainern und Personal im Sportbereich sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik) einen Beitrag zur Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausrichtung der nächsten Special Olympics ermöglichen. Die Kommission wird den Bedarf für die Haushaltslinie ganzjährig überwachen.

Der Gesamtbedarf für die Haushaltslinie für Zinszahlungen im Rahmen des EURI, der die Finanzplanung für 2025 um 2 283,2 Mio. EUR übersteigt, wird zum Teil über den unter Teilrubrik 2b verbleibenden Spielraum in Höhe von 4,7 Mio. EUR und durch die Inanspruchnahme von 1 136,8 Mio. EUR im Rahmen des Flexibilitätsinstruments finanziert, was mit einem Gesamtbetrag von 1 141,6 Mio. EUR der Zielvorgabe von 50 % der Mittelüberschreitung 2025 entspricht. Die verbleibenden 50 %, d. h. 1 141,6 Mio. EUR, werden im Einklang mit Artikel 10a Absatz 3 Buchstabe a der MFR-Verordnung durch die seit 2021 aufgehobenen Mittelbindungen gedeckt. Die Zielvorgabe von 50 % wird jährlich angestrebt.

Die vereinbarten Mittel für Verpflichtungen belaufen sich folglich auf 11 614,4 Mio. EUR, wobei bis zur Ausgabenobergrenze der Teilrubrik 2b kein Spielraum verbleibt und das Flexibilitätsinstrument im Einklang Artikel 12 der MFR-Verordnung in Höhe von 1 136,8 Mio. EUR und das EURI-Instrument im Einklang mit Artikel 10a Absatz 3 Buchstabe a der MFR-Verordnung in Höhe von 1 141,6 Mio. EUR in Anspruch genommen wird.

### Rubrik 3 – Natürliche Ressourcen und Umwelt

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem Umfang, wie er von der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2025 geänderten Fassung vorgeschlagen wurde, jedoch mit den im Vermittlungsausschuss vereinbarten Anpassungen, die der folgenden Tabelle zu entnehmen sind:

| Haushaltslinie/Programm | Bezeichnung                                              | Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR) |                    |                     |
|-------------------------|----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|--------------------|---------------------|
|                         |                                                          | HE 2025 (einschl. BS 1/2025)                             | Haushaltsplan 2025 | Differenz           |
| 3.1.11                  | Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) | 40 177 007 402                                           | 39 975 892 542     | -201 114 860        |
| 08 02 01                | Agrarreserve                                             | 288 000 000                                              | 280 219 040        | -7 780 960          |
| 08 02 04 01             | Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit               | 18 202 923 939                                           | 18 009 590 039     | -193 333 900        |
| 3.2.21                  | Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)         | 771 019 449                                              | 776 019 449        | 5 000 000           |
| 09 02 01                | Natur und Biodiversität                                  | 301 344 360                                              | 305 344 360        | 4 000 000           |
| 09 02 04                | Energiewende                                             | 135 328 440                                              | 136 328 440        | 1 000 000           |
| PPPA                    | Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                |                                                          |                    | 3 000 000           |
|                         | <b>Insgesamt</b>                                         |                                                          |                    | <b>-193 114 860</b> |

Die vereinbarten Mittel für Verpflichtungen belaufen sich folglich auf 56 731,3 Mio. EUR; bis zur Ausgabenobergrenze der Rubrik 3 verbleibt somit ein Spielraum von 604,7 Mio. EUR.

### Rubrik 4 – Migration und Grenzmanagement

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem Umfang, wie er von der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2025 geänderten Fassung vorgeschlagen wurde, jedoch mit den im Vermittlungsausschuss vereinbarten Anpassungen, die der folgenden Tabelle zu entnehmen sind:

| Haushaltslinie/Programm | Bezeichnung                                                   | Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR) |                    |            |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|--------------------|------------|
|                         |                                                               | HE 2025 (einschl. BS 1/2025)                             | Haushaltsplan 2025 | Differenz  |
| 4.0.11                  | Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds                      | 1 866 688 241                                            | 1 868 688 241      | 2 000 000  |
| 10 02 01                | Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)               | 1 861 630 325                                            | 1 863 630 325      | 2 000 000  |
| 4.0.211                 | Fonds für integrierte Grenzverwaltung (IBMF) – Instrument für | 1 224 710 499                                            | 1 234 710 499      | 10 000 000 |

|          |                                                                              |               |               |                   |
|----------|------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|-------------------|
|          | <i>Grenzmanagement und Visa (BMVI)</i>                                       |               |               |                   |
| 11 02 01 | Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik | 1 220 663 318 | 1 230 663 318 | 10 000 000        |
|          | <b>Insgesamt</b>                                                             |               |               | <b>12 000 000</b> |

Die vereinbarten Mittel für Verpflichtungen belaufen sich folglich auf 4 791,1 Mio. EUR; bis zur Ausgabenobergrenze der Rubrik 4 verbleibt somit ein Spielraum von 79,9 Mio. EUR.

### Rubrik 5 – Sicherheit und Verteidigung

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem Umfang, wie er von der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2025 geänderten Fassung vorgeschlagen wurde, jedoch mit den im Vermittlungsausschuss vereinbarten Anpassungen, die der folgenden Tabelle zu entnehmen sind:

| Haushaltslinie/Programm | Bezeichnung                                                                                        | Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR) |                    |                   |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|--------------------|-------------------|
|                         |                                                                                                    | HE 2025 (einschl. BS 1/2025)                             | Haushaltsplan 2025 | Differenz         |
| 5.0.1DAG                | Dezentrale Agenturen                                                                               | 283 270 855                                              | 288 270 855        | 5 000 000         |
| 12 10 01                | Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) | 236 069 206                                              | 241 069 206        | 5 000 000         |
| 5.0.22                  | Militärische Mobilität                                                                             | 246 309 165                                              | 252 309 165        | 6 000 000         |
| 13 04 01                | Militärische Mobilität                                                                             | 244 516 283                                              | 250 516 283        | 6 000 000         |
|                         | <b>Insgesamt</b>                                                                                   |                                                          |                    | <b>11 000 000</b> |

Die vereinbarten Mittel für Verpflichtungen belaufen sich folglich auf 2 632,6 Mio. EUR, wobei bis zur Ausgabenobergrenze der Rubrik 5 kein Spielraum verbleibt und das Flexibilitätsinstrument im Einklang mit Artikel 12 der MFR-Verordnung in Höhe von 15,6 Mio. EUR in Anspruch genommen wird.

### Rubrik 6 – Nachbarschaft und die Welt

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem von der Kommission im Haushaltsentwurf vorgeschlagenen Umfang, jedoch mit den im Vermittlungsausschuss vereinbarten Anpassungen, die der folgenden Tabelle zu entnehmen sind:

| Haushaltslinie/Programm | Bezeichnung                                                            | Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR) |                    |              |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|--------------------|--------------|
|                         |                                                                        | HE 2025 (einschl. BS 1/2025)                             | Haushaltsplan 2025 | Differenz    |
| 6.0.12                  | Humanitäre Hilfe (HUMA)                                                | 1 893 581 831                                            | 1 943 581 831      | 50 000 000   |
| 14 03 01                | Humanitäre Hilfe                                                       | 1 801 398 746                                            | 1 851 398 746      | 50 000 000   |
| 15 03 01                | Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan – operative Ausgaben | 401 550 000                                              | 0                  | -401 550 000 |

|             |                         |   |             |                   |
|-------------|-------------------------|---|-------------|-------------------|
| 15 03 01 01 | Albanien                | 0 | 66 000 639  | 66 000 639        |
| 15 03 01 02 | Bosnien und Herzegowina | 0 | 77 668 882  | 77 668 882        |
| 15 03 01 03 | Kosovo                  | 0 | 63 174 982  | 63 174 982        |
| 15 03 01 04 | Montenegro              | 0 | 27 449 573  | 27 449 573        |
| 15 03 01 05 | Nordmazedonien          | 0 | 53 708 533  | 53 708 533        |
| 15 03 01 06 | Serbien                 | 0 | 113 547 391 | 113 547 391       |
|             | <b>Insgesamt</b>        |   |             | <b>50 000 000</b> |

Die vereinbarten Mittel für Verpflichtungen belaufen sich folglich auf 16 308,2 Mio. EUR, wobei bis zur Ausgabenobergrenze der Rubrik 6 kein Spielraum verbleibt und das Flexibilitätsinstrument im Einklang mit Artikel 12 der MFR-Verordnung in Höhe von 5,2 Mio. EUR in Anspruch genommen wird.

### **Rubrik 7 – Europäische öffentliche Verwaltung**

Die Zahl der Planstellen der Organe und Einrichtungen und die von der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2025 geänderten Fassung vorgeschlagenen Mittel werden vom **Vermittlungsausschuss** mit folgenden Ausnahmen gebilligt:

- Die vom Europäischen Rat an seinem eigenen Einzelplan vorgenommenen und vom Europäischen Parlament in seiner Lesung bestätigten Änderungen werden wieder aufgenommen, wobei auch die im Berichtigungsschreiben Nr. 1/2025 vorgeschlagenen Anpassungen gebührend berücksichtigt werden. Insgesamt führt dies zu drei zusätzlichen Stellen und einer Gesamthöhe der Mittel im Umfang von 715,9 Mio. EUR, was einer Aufstockung um 195 000 EUR gegenüber dem Haushaltsplanentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2025 geänderten Fassung entspricht;
- was den Einzelplan des Gerichtshofs der Europäischen Union betrifft, werden zwei Stellen in den Stellenplan aufgenommen, und die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen werden um 140 000 EUR aufgestockt;
- was den Einzelplan des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses betrifft, wird eine Stelle in den Stellenplan aufgenommen, und die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen werden um 70 000 EUR aufgestockt;
- was den Einzelplan des Europäischen Ausschusses der Regionen betrifft, wird eine Stelle in den Stellenplan aufgenommen, und die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen werden um 70 000 EUR aufgestockt;
- was den Einzelplan des Europäischen Datenschutzbeauftragten betrifft, werden vier Stellen in den Stellenplan aufgenommen, und die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen werden um 280 000 EUR aufgestockt;
- was den Einzelplan des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) betrifft, werden die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen um 10 000 000 EUR aufgestockt.

Aus diesen Anpassungen ergibt sich insgesamt eine Aufstockung um 10,8 Mio. EUR bei Rubrik 7.

*Einzelplan II – **Europäischer Rat** und Rat*

| Haushaltslinie/Programm | Bezeichnung      | Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen<br>(in EUR) |                    |                |
|-------------------------|------------------|-------------------------------------------------------------|--------------------|----------------|
|                         |                  | HE 2025<br>(einschl.<br>BS 1/2025)                          | Haushaltsplan 2025 | Differenz      |
| 1 0 0 0                 | Grundgehälter    | 300 000                                                     | 440 000            | 140 000        |
| 1 1 0 0                 | Grundgehälter    | 326 566 151                                                 | 326 621 151        | 55 000         |
|                         | <b>Insgesamt</b> |                                                             |                    | <b>195 000</b> |

*Einzelplan IV – Gerichtshof*

| Haushaltslinie/Programm | Bezeichnung              | Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen<br>(in EUR) |                    |                |
|-------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------|--------------------|----------------|
|                         |                          | HE 2025<br>(einschl.<br>BS 1/2025)                          | Haushaltsplan 2025 | Differenz      |
| 1 2 0 0                 | Dienstbezüge und Zulagen | 345 863 000                                                 | 346 003 000        | 140 000        |
|                         | <b>Insgesamt</b>         |                                                             |                    | <b>140 000</b> |

*Einzelplan VI – Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*

| Haushaltslinie/Programm | Bezeichnung            | Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen<br>(in EUR) |                    |               |
|-------------------------|------------------------|-------------------------------------------------------------|--------------------|---------------|
|                         |                        | HE 2025<br>(einschl.<br>BS 1/2025)                          | Haushaltsplan 2025 | Differenz     |
| 1 2 0 0                 | Bezüge und Vergütungen | 94 911 000                                                  | 94 981 000         | 70 000        |
|                         | <b>Insgesamt</b>       |                                                             |                    | <b>70 000</b> |

*Einzelplan VII – Europäischer Ausschuss der Regionen*

| Haushaltslinie/Programm | Bezeichnung            | Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen<br>(in EUR) |                    |               |
|-------------------------|------------------------|-------------------------------------------------------------|--------------------|---------------|
|                         |                        | HE 2025<br>(einschl.<br>BS 1/2025)                          | Haushaltsplan 2025 | Differenz     |
| 1 2 0 0                 | Bezüge und Vergütungen | 75 370 000                                                  | 75 440 000         | 70 000        |
|                         | <b>Insgesamt</b>       |                                                             |                    | <b>70 000</b> |

*Einzelplan IX – Europäischer Datenschutzbeauftragter*

| Haushaltslinie/Programm | Bezeichnung            | Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen<br>(in EUR) |                    |                |
|-------------------------|------------------------|-------------------------------------------------------------|--------------------|----------------|
|                         |                        | HE 2025<br>(einschl.<br>BS 1/2025)                          | Haushaltsplan 2025 | Differenz      |
| 1 1 0 0                 | Bezüge und Vergütungen | 9 882 000                                                   | 10 162 000         | 280 000        |
|                         | <b>Insgesamt</b>       |                                                             |                    | <b>280 000</b> |

*Einzelplan X – Europäischer Auswärtiger Dienst*

| Haushaltslinie/Programm | Bezeichnung | Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen<br>(in EUR) |                    |           |
|-------------------------|-------------|-------------------------------------------------------------|--------------------|-----------|
|                         |             | HE 2025<br>(einschl.<br>BS 1/2025 )                         | Haushaltsplan 2025 | Differenz |

|         |                         |                 |             |                   |
|---------|-------------------------|-----------------|-------------|-------------------|
| 3 0 0 3 | Gebäude und Nebenkosten | 177 575 4<br>72 | 187 575 472 | 10 000 000        |
|         | <b>Insgesamt</b>        |                 |             | <b>10 000 000</b> |

Auch die vorgeschlagenen – haushaltsneutralen – Änderungen an der Höhe der Mittel in den einzelnen Haushaltslinien, bei denen das Europäische Parlament Abänderungen an seinem Einzelplan vorgenommen hat, werden gebilligt, und zwar wie folgt:

*Einzelplan I – Europäisches Parlament*

| Haushaltslinie/Programm | Bezeichnung                                                                                                                                                   | Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR) |                        |            |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|------------------------|------------|
|                         |                                                                                                                                                               | HE 2025<br>(einschl.<br>BS 1/2025<br>)                   | Haushaltsplan 20<br>25 | Differenz  |
| 1 2 0 4                 | Ansprüche bei Dienstantritt, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst                                                                                        | 3 920 912                                                | 3 779 912              | -141 000   |
| 1 2 2 0                 | Vergütungen bei Stellenenthebung und Urlaub im dienstlichen Interesse                                                                                         | 3 804 598                                                | 4 454 598              | 650 000    |
| 1 4 0 2                 | Sonstige Bedienstete — Fahrer im Generalsekretariat                                                                                                           | 9 925 704                                                | 9 725 704              | -200 000   |
| 1 4 0 4                 | Praktika, abgeordnete nationale Sachverständige, Austausch von Beamten und Studienaufenthalte                                                                 | 13 979 850                                               | 13 929 850             | -50 000    |
| 1 6 3 0                 | Sozialer Dienst                                                                                                                                               | 1 076 088                                                | 1 217 088              | 141 000    |
| 2 0 0 0                 | Mieten                                                                                                                                                        | 27 600 000                                               | 26 900 000             | -700 000   |
| 2 0 0 1                 | Erbpachtzahlungen                                                                                                                                             | 0                                                        | 700 000                | 700 000    |
| 3 2 4 8                 | Ausgaben für audiovisuelle Informationen                                                                                                                      | 22 072 500                                               | 21 072 500             | -1 000 000 |
| 4 0 0                   | Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder | 69 000 000                                               | 70 000 000             | 1 000 000  |
| 4 2 2                   | Ausgaben für parlamentarische Assistenz                                                                                                                       | 264 255 17<br>6                                          | 263 855 176            | -400 000   |
|                         | <b>Insgesamt</b>                                                                                                                                              |                                                          |                        | <b>0</b>   |

Die vereinbarten Mittel für Verpflichtungen belaufen sich folglich auf 12 845,0 Mio. EUR, wobei bis zur Ausgabenobergrenze der Rubrik 7 kein Spielraum verbleibt und das Instrument für einen einzigen Spielraum im Einklang mit Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der MFR-Verordnung in Höhe von 721,0 Mio. EUR in Anspruch genommen wird.

**Thematische besondere Instrumente: EGF, ESR, Soforthilfereserve und Reserve für die Anpassung an den Brexit**

Die Mittel für Verpflichtungen für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF), die Europäische Solidaritätsreserve (ESR), die Soforthilfereserve und die Reserve für die Anpassung an den Brexit (Brexit-Reserve) werden in der von der Kommission im Haushaltsplanentwurf vorgeschlagenen Höhe eingesetzt.

## 1.4. Mittel für Zahlungen

Das Gesamtvolumen der Mittel für Zahlungen im Haushaltsplan 2025 entspricht dem im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2025 geänderten Fassung vorgeschlagenen Umfang mit folgenden im Vermittlungsausschuss vereinbarten Anpassungen:

1. Es werden die vereinbarten Mittelansätze für Verpflichtungen für nichtgetrennte Ausgaben (Rubriken 1 bis 6) berücksichtigt, bei denen die Höhe der Mittel für Zahlungen der Höhe der Mittel für Verpflichtungen entspricht. Dies gilt für die Gesamtkürzung beim EGFL um 201,1 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung der Anpassung des Beitrags der Union zu den dezentralen Agenturen ergibt sich zusammengekommen eine Kürzung um 194,1 Mio. EUR.
2. Die Anpassungen unter Rubrik 7 führen zu einer Aufstockung um 10,8 Mio. EUR.
3. Die Mittel für Zahlungen für alle *neuen* vom Parlament vorgeschlagenen Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahmen werden auf 25 % der entsprechenden Mittel für Verpflichtungen oder, sofern niedriger, auf die vom Parlament vorgeschlagene Höhe festgesetzt. Bei Verlängerungen laufender Pilotprojekte und vorbereitender Maßnahmen entspricht die Höhe der Mittel für Zahlungen der im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2025 geänderten Fassung vorgesehenen Höhe plus 25 % der entsprechenden neuen Mittel für Verpflichtungen oder, sofern niedriger, der vom Parlament vorgeschlagenen Höhe. Daraus ergibt sich insgesamt eine Aufstockung um 26,1 Mio. EUR.
4. Durch die Anpassungen bei den Haushaltslinien für getrennte Ausgaben erhöht sich der Betrag insgesamt um 25,5 Mio. EUR.

Die Anpassungen, die zu einem Gesamtrückgang um 131,7 Mio. EUR führen, sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

| Haushaltslinie/Programm | Bezeichnung                                                                                           | Veränderung bei den Mitteln für Zahlungen (in EUR) |                    |                 |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|--------------------|-----------------|
|                         |                                                                                                       | HE 2025<br>(einschl. BS 1)                         | Haushaltsplan 2025 | Differenz       |
| Rubrik 1                |                                                                                                       |                                                    |                    |                 |
| 1.0.23                  | Programme „Digitales Europa“                                                                          | 1 138 538 171                                      | 1 136 038 171      | -2 500 000      |
| 02 04 01 11             | Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit | 189 253 417                                        | 186 753 417        | -2 500 000      |
| PPPA                    | Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                                                             | 19 372 500                                         |                    |                 |
|                         | Rubrik 1 insgesamt                                                                                    | 16 872 500                                         |                    |                 |
| Teilrubrik 2a           |                                                                                                       |                                                    |                    |                 |
| 05 02 01                | EFRE — Operative Ausgaben                                                                             | 21 000 000 000                                     | 18 000 000 000     | - 3 000 000 000 |
| 30 02 02                | Getrennte Mittel (Reserve für Haushaltsartikel 05 02 01)                                              | 0                                                  | 3 000 000 000      | 3 000 000 000   |

|                      |                                                                                                    |                |                |                     |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|---------------------|
| PPPA                 | Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                                                          |                |                | 1 375 000           |
|                      | <b>Teilrubrik 2a insgesamt</b>                                                                     |                |                | <b>1 375 000</b>    |
| <b>Teilrubrik 2b</b> |                                                                                                    |                |                |                     |
| 2.2.24               | Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)                                                     | 105 000 000    | 107 500 000    | 2 500 000           |
| 06 05 01             | Katastrophenschutzverfahren der Union                                                              | 95 000 000     | 97 500 000     | 2 500 000           |
| 2.2.3 DAG            | Dezentrale Agenturen                                                                               | 320 062 077    | 322 062 077    | 2 000 000           |
| 07 10 08             | Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa)                                                             | 81 979 259     | 83 979 259     | 2 000 000           |
| 2.2.3 SPEC           | Befugnisse                                                                                         | 175 405 542    | 175 905 542    | 500 000             |
| 07 20 04 09          | Informations- und Schulungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen                      | 22 000 000     | 22 500 000     | 500 000             |
| PPPA                 | Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                                                          |                |                | 4 625 000           |
|                      | <b>Teilrubrik 2b insgesamt</b>                                                                     |                |                | <b>9 625 000</b>    |
| <b>Rubrik 3</b>      |                                                                                                    |                |                |                     |
| 3.1.11               | Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)                                           | 40 231 832 821 | 40 030 717 961 | -201 114 860        |
| 08 02 01             | Agrarreserve                                                                                       | 288 000 000    | 280 219 040    | -7 780 960          |
| 08 02 04 01          | Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit                                                         | 18 202 923 939 | 18 009 590 039 | -193 333 900        |
| PPPA                 | Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                                                          |                |                | 750 000             |
|                      | <b>Rubrik 3 insgesamt</b>                                                                          |                |                | <b>-200 364 860</b> |
| <b>Rubrik 5</b>      |                                                                                                    |                |                |                     |
| 5.0.1 DAG            | Dezentrale Agenturen                                                                               | 283 270 855    | 288 270 855    | 5 000 000           |
| 12 10 01             | Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) | 236 069 206    | 241 069 206    | 5 000 000           |
| 5.0.22               | Militärische Mobilität                                                                             | 131 773 261    | 136 773 261    | 5 000 000           |
| 13 04 01             | Militärische Mobilität                                                                             | 129 980 379    | 134 980 379    | 5 000 000           |
|                      | <b>Rubrik 5 insgesamt</b>                                                                          |                |                | <b>10 000 000</b>   |
| <b>Rubrik 6</b>      |                                                                                                    |                |                |                     |
| 6.0.12               | Humanitäre Hilfe (HUMA)                                                                            | 1 840 130 593  | 1 860 130 593  | 20 000 000          |
| 14 03 01             | Humanitäre Hilfe                                                                                   | 1 750 356 120  | 1 770 356 120  | 20 000 000          |
|                      | <b>Rubrik 6 insgesamt</b>                                                                          |                |                | <b>20 000 000</b>   |
| <b>Rubrik 7</b>      |                                                                                                    |                |                |                     |
| 7.2                  | Verwaltungsausgaben der Organe                                                                     | 9 709 730 985  | 9 720 485 985  | 10 755 000          |
| 7.1.22               | Europäischer Rat und Rat                                                                           | 715 753 858    | 715 948 858    | 195 000             |
| 7.1.24               | Gerichtshof der Europäischen Union                                                                 | 541 591 503    | 541 731 503    | 140 000             |
| 7.1.26               | Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss                                                      | 173 947 121    | 174 017 121    | 70 000              |
| 7.1.27               | Europäischer Ausschuss der Regionen                                                                | 130 382 946    | 130 452 946    | 70 000              |
| 7.1.29               | Europäischer Datenschutzbeauftragter                                                               | 26 803 875     | 27 083 875     | 280 000             |
| 7.1.2X               | Europäischer Auswärtiger                                                                           | 922 500 257    | 932 500 257    | 10 000 000          |

|                  |                           |  |  |                     |
|------------------|---------------------------|--|--|---------------------|
|                  | Dienst                    |  |  |                     |
|                  | <b>Rubrik 7 insgesamt</b> |  |  | <b>10 755 000</b>   |
| <b>INSGESAMT</b> |                           |  |  | <b>-131 737 360</b> |

Dies führt zu einer Gesamthöhe der Mittel für Zahlungen von 155 209,3 Mio. EUR, was einer Kürzung um 131,7 Mio. EUR im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2025 geänderten Fassung entspricht.

## 1.5. Reserven

Im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2025 geänderten Fassung wird der Betrag von 3 Mrd. EUR an Mitteln für Zahlungen für 2025 im Zusammenhang mit der zusätzlichen Flexibilität und der Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds für die von den Naturkatastrophen in Europa betroffenen Mitgliedstaaten (Vorschläge zur regionalen Soforthilfe für den Wiederaufbau (RESTORE)) in die Reserve eingestellt.

## 1.6. Erläuterungen zum Haushaltsplan

Der Wortlaut der Erläuterungen zum Haushaltsplan entspricht dem Entwurf des Haushaltsplans in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2025 geänderten Fassung mit den folgenden im Durchführbarkeitsschreiben vorgeschlagenen und vom Vermittlungsausschuss gebilligten Anpassungen:

- Haushaltslinien, bei denen die vom Europäischen Parlament vorgenommenen Abänderungen an seinem eigenen Einzelplan ohne Modifikation gebilligt wurden:
- **PP 08 25 01** — Beobachtungsstelle im Bereich Landnahmepraktiken in der EU

Die Überschrift ist wie folgt zu ändern:

### **EU-Beobachtungsstelle für landwirtschaftliche Flächen, die Kontrolle und den Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen**

- Der Vermittlungsausschuss kommt überein, die Mittel für Verpflichtungen unter der Haushaltslinie 01 02 02 01 — Europäischer Forschungsrat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung wieder einzusetzen. Die Erläuterungen zum Haushaltsplan werden entsprechend angepasst:

| Haushaltslinie | Bezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 01 02 01 01    | <i>Folgende Erläuterungen sind hinzuzufügen:</i><br><b>Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 20 000 000 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2019 Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden, was der im Rahmen der MFR-Überarbeitung vereinbarten zusätzlichen Aufstockung um 100 Mio. EUR zu Preisen von 2018 entspricht.</b> |

Grundlage dafür ist, dass vom Europäischen Parlament oder vom Rat vorgenommene Abänderungen den Geltungsbereich einer bestehenden Rechtsgrundlage weder ändern noch erweitern oder die Verwaltungsautonomie der Organe einschränken können und dass die Maßnahme durch die zur Verfügung stehenden Mittel gedeckt werden kann.

## 1.7. Eingliederungsplan

Der von der Kommission im Entwurf des Haushaltsplans in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2025 geänderten Fassung vorgeschlagene Eingliederungsplan

wird mit der Aufnahme der *neuen* Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahmen vereinbart. Der Vermittlungsausschuss kommt ferner überein, die Haushaltslinie 15 03 01 *Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan – operative Ausgaben* in sechs gesonderte, nach Ländern aufgeschlüsselte Haushaltslinien aufzuteilen:

- 15 03 01 01 Albanien
- 15 03 01 02 Bosnien und Herzegowina
- 15 03 01 03 Kosovo<sup>1</sup>
- 15 03 01 04 Montenegro
- 15 03 01 05 Nordmazedonien
- 15 03 01 06 Serbien

Die entsprechende Erläuterung zum Haushaltsplan wird wie folgt eingefügt: „Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben und der finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan für **Albanien / Bosnien und Herzegowina / das Kosovo / Montenegro / Nordmazedonien** und **Serbien** im Einklang mit Artikel 6 der VERORDNUNG (EU) 2024/1449 durchgeführt werden.“

---

<sup>1</sup> Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

### **3. Erklärungen**

#### **3.1. Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu den Mitteln für Zahlungen**

Das Europäische Parlament und der Rat fordern die Kommission auf, im Jahr 2025 die Durchführung der Programme des derzeitigen und des vorangegangenen MFR (insbesondere in der Teilrubrik 2a und im Bereich ländliche Entwicklung) weiterhin aufmerksam und aktiv zu überwachen, auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Regionalen Soforthilfe für den Wiederaufbau (RESTORE) im Einklang mit der endgültigen rechtlichen Ausgestaltung und der Inanspruchnahme durch die Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck ersuchen das Europäische Parlament und der Rat die Kommission, rechtzeitig aktualisierte Zahlenangaben zum Stand der Beratungen und zu den Voranschlägen hinsichtlich der Mittel für Zahlungen für 2025 vorzulegen. Sollten die Zahlen zeigen, dass die in den Haushaltsplan 2025 eingestellten Mittel nicht ausreichen, um den Mittelbedarf zu decken, so ersuchen das Europäische Parlament und der Rat die Kommission, so rasch wie möglich eine geeignete Lösung, unter anderem einen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans, vorzulegen, damit das Europäische Parlament und der Rat schnellstmöglich und unverzüglich die notwendigen Beschlüsse für gerechtfertigte Erfordernisse fassen können. Das Europäische Parlament und der Rat werden gegebenenfalls der Dringlichkeit der Angelegenheit Rechnung tragen und die Frist von acht Wochen für einen Beschluss verkürzen, falls sie dies für erforderlich halten. Dies gilt entsprechend auch, sollten die Zahlen zeigen, dass die in den Haushaltsplan 2025 eingestellten Mittel höher als benötigt sind.

#### **3.2. Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Freigabe der Zahlungen im Zusammenhang mit den RESTORE-Vorschlägen im Haushaltsplan 2025**

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission nehmen die laufenden Beratungen über die Vorschläge betreffend die Regionale Soforthilfe für den Wiederaufbau (RESTORE) zur Kenntnis, mit denen den von den jüngsten Naturkatastrophen betroffenen Mitgliedstaaten zusätzliche Unterstützung bereitgestellt werden soll.<sup>1</sup> Bis zur Annahme der Rechtsgrundlage sind die im Berichtigungsschreiben enthaltenen Zahlungen im Zusammenhang mit diesen Vorschlägen (3 Mrd. EUR) als vorläufig eingesetzte Mittel in den verabschiedeten Haushaltsplan eingestellt und werden freigegeben, sobald die RESTORE-Vorschläge gemäß Artikel 49 Absatz 1 der Haushaltsordnung angenommen sind.

---

<sup>1</sup> COM(2024)0495 und 496, 21.10.2024.





---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P10\_TA(2024)0054**

**Verschärfung der Demokratiekrise in Georgien nach der jüngsten Parlamentswahl und dem Verdacht auf Wahlbetrug**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. November 2024 zu der Verschärfung der demokratischen Krise in Georgien nach der jüngsten Parlamentswahl und dem Verdacht auf Wahlbetrug (2024/2933(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Georgien, insbesondere die Entschließung vom 9. Oktober 2024 zu dem Abbau der Demokratie und den Gefahren für den politischen Pluralismus in Georgien<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Erklärung zu den vorläufigen Ergebnissen und Schlussfolgerungen der vom Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) geleiteten internationalen Wahlbeobachtungsmission (IEOM) zur Parlamentswahl vom 26. Oktober 2024 in Georgien und auf die Erklärung der Leitung der Wahlbeobachtungsdelegation des Europäischen Parlaments,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Josep Borrell, vom 29. Oktober 2024 zu den jüngsten Entwicklungen nach der Parlamentswahl in Georgien und auf die Gemeinsame Erklärung des Hohen Vertreters und der Kommission vom 27. Oktober 2024 zur Parlamentswahl in Georgien,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Präsidenten der Französischen Republik, Emmanuel Macron, des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland, Olaf Scholz, und des Ministerpräsidenten der Republik Polen, Donald Tusk, vom 7. November 2024 zur Lage in Georgien,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Vorsitzes des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Vorsitzes der Delegation für die Beziehungen zum

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P10\_TA(2024)0017.

<sup>2</sup> ABl. L 261, 30.8.2014, S. 4, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_internation/2014/494/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2014/494/oj).

Südkaucasus und des Vorsitzes der Delegation in der Parlamentarischen Versammlung EURO-NEST vom 28. Oktober 2024 zur Parlamentswahl in Georgien,

- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung von EU-Ministern vom 28. Oktober 2024 zur Wahl in Georgien,
  - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Gruppe der Freunde Georgiens, die europäische Parlamente vertritt, vom 6. November 2024 mit dem Titel „On international inquiry commission to investigate irregularities of elections in Georgia“ (Zu einem internationalen Untersuchungsausschuss für die Untersuchung von Wahlunregelmäßigkeiten in Georgien),
  - unter Hinweis auf den Status als EU-Bewerberland, der Georgien vom Europäischen Rat auf seinem Gipfel vom 14./15. Dezember 2023 verliehen wurde,
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. Oktober 2024 mit dem Titel „Mitteilung 2024 über die Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2024)0690), die den ersten Fortschrittsbericht über Georgien enthält,
  - gestützt auf Artikel 136 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass am 26. Oktober 2024 in Georgien eine Parlamentswahl stattfand; in der Erwägung, dass die Monate vor der Wahl von erheblichen Angriffen auf die Demokratie in Georgien geprägt waren, wozu auch die überstürzte Annahme demokratiewidriger Gesetze zählt, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) und der EU kritisiert wurde; in der Erwägung, dass in der Zeit vor der Wahl demokratische Standards nicht erfüllt wurden, da die Regierungspartei „Georgischer Traum“ und die staatlichen Stellen ein Klima der Angst unter anderem dadurch schürten, dass sie Oppositionspolitiker, führende Vertreter der Zivilgesellschaft, Journalisten, Forscher und andere regierungskritische Personen festnahmen, ihre Häuser durchsuchten, sie einschüchterten und ihnen gegenüber gewalttätig wurden;
- B. in der Erwägung, dass die Regierungspartei „Georgischer Traum“ während des Wahlkampfs die verständliche Angst der georgischen Gesellschaft vor Krieg ausnutzte, indem sie wieder und wieder betonte, dass sie die „Friedenspartei“ sei, und behauptete, dass die Opposition angeblich auf Befehl des Westens, der konspirativ als „globale Kriegspartei“ bezeichnet wurde, einen Krieg mit Russland anfangen würde; in der Erwägung, dass Führungspersonlichkeiten und Propagandisten der Russischen Föderation den Georgischen Traum sowohl vor als auch nach der Wahl offen unterstützt haben; in der Erwägung, dass während des Wahlkampfs in öffentlichen Erklärungen vonseiten der obersten Führungsebene der Regierungspartei die Absicht zum Ausdruck gebracht wurde, wichtige Oppositionsparteien nach der Wahl zu verbieten, und dadurch Bedenken hinsichtlich der Fairness und Inklusivität des politischen Prozesses aufkamen;
- C. in der Erwägung, dass bei der Parlamentswahl am 26. Oktober 2024 in Georgien zwar verschiedene Kandidaten zur Wahl standen, die Wahl aber durch schwerwiegende Unregelmäßigkeiten, dokumentierte Berichte über Wahlmanipulation und die Unterdrückung der Wählerfreiheit insbesondere durch Stimmenkauf, die Schikanierung von Beobachtern, den Ausschluss von Medienvertretern aus Wahllokalen, die Einschüchterung von Wählern in und vor den Wahllokalen, die Rückverfolgung von

Wählern und die Einziehung von Ausweisdokumenten in ländlichen Gebieten, die anschließend zwecks Stimmabgabe an loyale Aktivisten der Regierungspartei weitergegeben wurden, die organisierte Beförderung von Wählern, Hetze, unzureichende Möglichkeiten für im Ausland lebende georgische Staatsbürger, ihre Stimme abzugeben, und die unwahrscheinlich erscheinenden Unterschiede bei der Wahlbeteiligung von Frauen und Männern in ländlichen Wahlkreisen beeinträchtigt wurde; in der Erwägung, dass Beschäftigte im öffentlichen Sektor und Empfänger von Sozialleistungen unter Druck gesetzt wurden, die Regierungspartei zu unterstützen;

- D. in der Erwägung, dass internationale Wahlbeobachter feststellten, dass zunehmende politische Spaltungen und ein erhebliches Ungleichgewicht bei der Zuweisung finanzieller Ressourcen bestanden und dass die Regierungspartei zahlreiche Vorteile genoss, die die ohnehin schon ungleichen Wettbewerbsbedingungen noch verschärften; in der Erwägung, dass die Wirksamkeit der Finanzaufsicht beim Wahlkampf durch die eingeschränkte Durchsetzung und Bedenken hinsichtlich der Unparteilichkeit und politischen Instrumentalisierung der Aufsichtsstelle unterminiert wurde;
- E. in der Erwägung, dass bei der Parlamentswahl vom 26. Oktober 2024 in Georgien erstmals in der Geschichte des Landes uneingeschränkt ein Verhältniswahlsystem zum Einsatz kam, wobei elektronische Geräte für die Überprüfung der Identität der Wähler und die Stimmenauszählung verwendet wurden; in der Erwägung, dass diese Technologien Bedenken hinsichtlich der Transparenz, des Wahlheimnisses und einer mangelnden unabhängigen Überprüfung aufwarfen;
- F. in der Erwägung, dass durch die jüngsten Änderungen des Wahlgesetzes, einschließlich der Abschaffung von Geschlechterquoten, die Zusammensetzung der Zentralen Wahlkommission geändert wurde und dadurch in Verbindung mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Transparenz der Einflussnahme aus dem Ausland die Grundfreiheiten eingeschränkt, Organisationen der Zivilgesellschaft stigmatisiert und die Integrität der demokratischen Institutionen Georgiens untergraben wurden;
- G. in der Erwägung, dass anerkannte unabhängige Wahlbeobachtungsmissionen aus Georgien zu dem Schluss kamen, dass eine Kombination aus vor der Wahl ausgeübtem Zwang, Manipulation am Wahltag und eingeschränktem Zugang von Beobachtern bedeutet, dass die Wahl nicht den wahren Willen des georgischen Volkes widerspiegelt; in der Erwägung, dass durch ein System der Einziehung von Personalausweisen, der Datensammlung und unbefugter Anwesenheiten ein von Zwang geprägtes Umfeld geschaffen wurde, wodurch sich staatliche Akteure bei der Erleichterung von Wahlbetrug verstärkt zu Mittätern gemacht haben; in der Erwägung, dass am Wahltag in großem Umfang gegen den Grundsatz des Wahlheimnisses verstoßen wurde; in der Erwägung, dass die Wahl durch eine Kombination aus Einschüchterung von Wählern, Behinderung der Beobachtung und Manipulation von Wahlverfahren manipuliert wurde und nicht als frei und fair betrachtet werden kann;
- H. in der Erwägung, dass sich zahlreiche Auffälligkeiten bei der Wahlbeteiligung und den Stimmanteilen für die Regierungspartei mit vielen Berichten über Unregelmäßigkeiten bei der Wahl decken;
- I. in der Erwägung, dass fast alle vor der Wahl durchgeführten Umfragen darauf hindeuteten, dass der Georgische Traum keine Mehrheit erhalten würde; in der Erwägung, dass sich die Diskrepanz zwischen den Umfragen vor der Wahl und dem

von der Zentralen Wahlkommission verkündeten Wahlergebnis nicht mit einer statistischen Fehlerquote erklären lässt;

- J. in der Erwägung, dass die Präsidentin Georgiens, Salome Surabischwili, die Wahl öffentlich als manipuliert verurteilt hat, sich geweigert hat, das Ergebnis als gültig anzuerkennen, und eine internationale Untersuchung und Neuwahlen gefordert hat; in der Erwägung, dass die Präsidentin erklärt hat, dass die Anerkennung des Ergebnisses bedeuten würde, „Georgiens Unterwerfung unter Russland“ hinzunehmen, und den Wahlprozess als „Spezialoperation Russlands“ bezeichnet hat; in der Erwägung, dass die vier Oppositionskoalitionen, die die Wahlhürde überschreiten konnten, die Wahlergebnisse zurückwiesen und sich weigerten, das entsprechende Parlament für rechtmäßig zu erklären; in der Erwägung, dass vier Oppositionsblöcke – die Vereinigte Nationale Bewegung, die Koalition für ein starkes Georgien, die Koalition für den Wandel und Gacharia für Georgien – ihre parlamentarischen Mandate abgelehnt und sich mit der Begründung, dass die Parlamentswahl vom 26. Oktober 2024 unrechtmäßig war, geweigert haben, an der 11. Einberufung des Parlaments teilzunehmen; in der Erwägung, dass Georgiens Ministerpräsident, Irakli Kobachidse, am 13. November 2024 seine Verlautbarungen vom August aufgegriffen und erneut das Vorhaben geäußert hat, wichtige Oppositionsparteien verfassungsrechtlich zu verbieten, wenn sie sich weigern, ihre Parlamentsmandate anzunehmen; in der Erwägung, dass sich Georgien somit in einer Verfassungskrise befindet;
- K. in der Erwägung, dass das neue Parlament am 25. November 2024 ohne Beteiligung von Mitgliedern der Opposition einberufen wurde; in der Erwägung, dass Präsidentin Salome Surabischwili unter Bezugnahme auf die konstituierende Sitzung des Parlaments erklärt hat, dass das Parlament Georgiens nicht mehr existiere, da der Georgische Traum die Verfassung mit Füßen getreten habe;
- L. in der Erwägung, dass der Vizepräsident der Kommission und Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) in seiner Erklärung nach der Wahl darauf hingewiesen hat, dass die internationalen Beobachter die Wahl nicht für frei und fair erklärt haben, eine transparente Untersuchung und Ermittlungen bezüglich der Unregelmäßigkeiten sowie der Unterdrucksetzung und der Einschüchterung von Wählern gefordert hat und betont hat, dass der Trend zu Rückschritten im Bereich der Demokratie in Georgien umgekehrt werden muss;
- M. in der Erwägung, dass der ungarische Ministerpräsident, Viktor Orbán, vor der Veröffentlichung der endgültigen Wahlergebnisse und ohne vorherige Konsultation anderer Staats- und Regierungschefs der EU nach Tiflis gereist ist, um der Partei „Georgischer Traum“ zu gratulieren, und dass er der einzige Staats- oder Regierungschef der EU war, der dies tat;
- N. in der Erwägung, dass zivilgesellschaftliche Organisationen aus Georgien Klage eingereicht und gefordert haben, dass wegen Wahlbetrugs ermittelt wird, wobei in vielen Fällen die Ermittlungsbehörden keine Ermittlungen in die Wege geleitet und die Verstöße nicht ordnungsgemäß untersucht haben; in der Erwägung, dass sich die Zentrale Wahlkommission bislang geweigert hat, die in Auftrag gegebene Prüfung des elektronischen Wahlsystems zu veröffentlichen, und die Ergebnisse der Wahl trotz der genannten Unregelmäßigkeiten amtlich bestätigt hat;
- O. in der Erwägung, dass auf die von Organisationen der Zivilgesellschaft Georgiens

eingeleiteten rechtlichen Schritte Strafmaßnahmen der Behörden gegen Vertreter der Zivilgesellschaft folgten, darunter ungerechtfertigte Vorladungen zur Vernehmung und hohe Geldstrafen für Äußerungen über Wahlbetrug;

- P. in der Erwägung, dass Gerichte in Georgien von Oppositionsparteien und örtlichen Beobachtern eingereichte Klagen wegen Wahlunregelmäßigkeiten nach wie vor massenweise im Schnellverfahren abweisen, während sie Anträge auf Ladung von Zeugen und weitere Anträge ablehnen, mit denen die Zentrale Wahlkommission dazu verpflichtet würde, die Liefer- und Empfangsprotokolle der für die Stimmabgabe beschafften und verwendeten Stifte und Stimmzettel auszuhändigen;
- Q. in der Erwägung, dass am 16. November 2024 trotz zahlreicher Klagen und Forderungen unabhängiger Wahlbeobachter, die Wahlergebnisse für ungültig zu erklären, die Zentrale Wahlkommission Georgiens das endgültige Kurzprotokoll der Parlamentswahl vom 26. Oktober 2024 bekannt gab, womit die Partei „Georgischer Traum“ mit 53,92 % der Stimmen zum Wahlsieger erklärt wurde;
- R. in der Erwägung, dass die ersten Proteste am 28. Oktober 2024 in Tiflis ausbrachen, wobei sich Tausende Menschen versammelten, um die Legitimität des verkündeten Wahlsiegs der Regierungspartei infrage zu stellen; in der Erwägung, dass die Demonstrationen am 4. November 2024 fortgesetzt wurden und an Umfang und Intensität zunahmen; in der Erwägung, dass die Polizei Demonstrationen in Tiflis gewaltsam aufgelöst und dabei in unverhältnismäßigem Maße Gewalt gegen friedliche Demonstranten und Journalisten eingesetzt und etliche Demonstranten festgenommen hat;
- S. in der Erwägung, dass die Verfassungsorgane gemäß Artikel 78 der Verfassung Georgiens im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alle Maßnahmen ergreifen, um die vollständige Integration Georgiens in die Europäische Union und die Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) sicherzustellen;
- T. in der Erwägung, dass Georgien als EU-Bewerberland das Assoziierungsabkommen uneingeschränkt einhalten und die neun in der Empfehlung der Kommission vom 8. November 2023 dargelegten Schritte umsetzen sollte; in der Erwägung, dass der Europäische Rat Georgien im Dezember 2023 zwar den Status eines Bewerberlandes zuerkannt hat, dessen EU-Beitrittsprozess aufgrund der Maßnahmen, die die georgische Regierung seit dem Frühjahr 2024 ergriffen hat, inzwischen aber de facto zum Stillstand gekommen ist;
- U. in der Erwägung, dass der Oligarch Bidsina Iwanischwili, der die Partei „Georgischer Traum“ anführt und auch erheblichen Einfluss auf die Wirtschaft Georgiens ausübt, eine entscheidende Rolle bei den Rückschritten im Bereich der Demokratie des Landes und bei der Untergrabung seiner euro-atlantischen Ausrichtung zugunsten einer Hinwendung zu Russland gespielt hat;
- 1. bedauert, dass Georgien, ein Bewerberland für den EU-Beitritt, am 26. Oktober 2024 eine Parlamentswahl abgehalten hat, bei der die internationalen Standards für demokratische Wahlen und seine Verpflichtungen als Mitglied der OSZE, freie und faire Wahlen abzuhalten, nicht eingehalten wurden; betont, dass Verstöße gegen die Integrität von Wahlen nicht mit den von einem EU-Bewerberland erwarteten Standards vereinbar sind; betont, dass die Durchführung der Wahl ein weiteres Beispiel für die

anhaltenden Rückschritte bei der Demokratie war, für die die Regierungspartei uneingeschränkt verantwortlich ist;

2. verurteilt aufs Schärfste die zahlreichen und schwerwiegenden Wahlverstöße, darunter dokumentierte Fälle von Einschüchterung, Wahlmanipulation, Verwendung gefälschter Wahlzettel, Eingriffe in die Tätigkeiten von Wahlbeobachtern und Medien, gemeldete Manipulationen von elektronischen Wahlgeräten, die mehrere Stimmabgaben mit demselben Ausweisdokument ermöglichten, erhebliche Ungleichgewichte bei den finanziellen Ressourcen, der Vorteil der amtierenden Regierung und die fehlende Untersuchung schwerwiegender Verfahrensfehler;
3. ist der Ansicht, dass der gemeldete umfangreiche Wahlbetrug die Integrität des Wahlprozesses, die Legitimität der Ergebnisse und das Vertrauen der Öffentlichkeit in eine neue Regierung untergräbt und dass das Ergebnis keine getreue Darstellung des Willens des georgischen Volkes ist;
4. nimmt zur Kenntnis, dass die georgische Präsidentin, Salome Surabischwili, die Wahl entschieden als manipuliert verurteilt hat und beschlossen hat, die Ergebnisse nicht anzuerkennen; honoriert die Bemühungen der georgischen Präsidentin, Salome Surabischwili, das Land wieder auf den Pfad der demokratischen und europäischen Entwicklung zu bringen;
5. ist der Ansicht, dass die internationale Gemeinschaft die Wahlergebnisse nicht anerkennen sollte, da die Legitimität der Wahl durch das Ausmaß der Verstöße erheblich beeinträchtigt wird; lehnt daher jegliche Anerkennung der Parlamentswahl ab und fordert, dass sie innerhalb eines Jahres wiederholt wird, wobei das Verfahren in einem verbesserten Wahlumfeld von einer unabhängigen und unparteiischen Wahlverwaltung und unter sorgfältiger internationaler Beobachtung durchgeführt werden muss, um für einen wirklich fairen und transparenten Wahlprozess zu sorgen;
6. unterstützt die Forderung nach einer unabhängigen und transparenten internationalen Untersuchung der Vorwürfe in Bezug auf Wahlmanipulation, die Einschüchterung von Wählern und systemische Verstöße, die Berichten zufolge im Vorfeld der Wahl und am Wahltag selbst stattgefunden haben;
7. begrüßt den Beschluss des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD), eine technische Mission nach Georgien zu entsenden; fordert den EAD und die Kommission auf, ein umfassendes Mandat für die Mission festzulegen, das über die Grenzen des Rahmens und der Methodik der OSZE für die Wahlbeobachtung hinausgeht, die sich insofern erheblich von der EU-Wahlbeobachtungsmethodik unterscheidet, als die OSZE-Methodik nicht immer in der Lage ist, alles, was in einem Land vor dem Wahltag vor sich geht, angemessen zu erfassen, insbesondere in Ländern wie Georgien, in denen es ein etabliertes System der Druckausübung auf Amtsträger, der Einschüchterung von Wählern und der Behinderung örtlicher Wahlbeobachter gibt;
8. äußert Besorgnis angesichts der Beschlagnahmung von Geräten zur Überprüfung der Identität der Wähler und von Wahlunterlagen durch die Staatsanwaltschaft; fordert die staatlichen Stellen auf, es den Wählern zu ermöglichen, ihre Teilnahme an der Wahl im Einklang mit den höchsten Datenschutzstandards zu überprüfen; betont, dass es wichtig ist, alle Daten im Zusammenhang mit der Wahl zu sichern und sie den einschlägigen Interessenträgern zugänglich zu machen, da sie wesentliche Nachweise für etwaige

Unregelmäßigkeiten enthalten könnten;

9. ist zutiefst besorgt über die koordinierte Abweisung zahlreicher Beschwerden über Wahlbetrug und Manipulation durch die georgischen Justizorgane und darüber, dass die Zentrale Wahlkommission keinen einzigen der gemeldeten Wahlvorfälle untersucht hat; ist der Ansicht, dass die staatlichen Stellen Georgiens nicht auf die wirklichen Anliegen der Gesellschaft und die Berichte örtlicher und internationaler Beobachter reagieren und das Land damit vorsätzlich an den Rand einer innenpolitischen Krise bringen und in die internationale Isolation von den demokratischen Partnern Georgiens führen;
10. äußert tiefe Besorgnis über den beträchtlichen Rückgang des Frauenanteils in der Politik in Georgien, der sich durch die Abschaffung der Geschlechterquoten verschärft hat, und fordert Gesetzesänderungen, um die Gleichstellung der Geschlechter in der Politik zu fördern;
11. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, persönliche Sanktionen gegen die Amtsträger und führenden Politiker in Georgien zu verhängen, die für demokratische Rückschritte, Verstöße gegen Wahlgesetze und -standards, Verwaltungsmissbrauch und den Missbrauch staatlicher Institutionen verantwortlich sind, wie Ministerpräsident Irakli Kobachidse, Kacha Kaladse, Bürgermeister von Tiflis und Generalsekretär der regierenden Partei „Georgischer Traum“, Schalwa Papuaschwili, Präsident des Parlaments, und Irakli Gharibaschwili, Präsident der Partei „Georgischer Traum“, und sie auf Richter auszuweiten, die politisch motivierte Urteile fällen; fordert den Rat und die demokratischen Partner der EU erneut auf, aufgrund der Rolle von Bidsina Iwanischwili bei der Verschlechterung des politischen Prozesses in Georgien sowie seiner Handlungen, die den verfassungsmäßigen Interessen des Landes zuwiderlaufen, einschließlich seiner Bemühungen, den Einflussbereich Russlands in dem Land wiederherzustellen, unverzüglich gezielte persönliche Sanktionen gegen ihn zu verhängen und sein gesamtes Vermögen in der EU einzufrieren;
12. **betont, dass die Achtung der Grundrechte für die Vorgaben der EU für die Visaliberalisierung von entscheidender Bedeutung ist, und fordert die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, den Status Georgiens bezüglich der Befreiung von der Visumpflicht zu überprüfen und diese möglicherweise auszusetzen, wenn sie zu dem Schluss gelangen, dass die EU-Standards für demokratische Staatsführung und Freiheiten nicht eingehalten werden;**
13. fordert die EU auf, die formellen Kontakte mit der georgischen Regierung und dem georgischen Parlament auf EU-Ebene stark einzuschränken;
14. verurteilt den Besuch des ungarischen Ministerpräsidenten, Viktor Orbán, in Georgien, der einen Verstoß gegen die Standpunkte der EU und einen weiteren Versuch, die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU zu untergraben, darstellte; betont, dass Ministerpräsident Viktor Orbán auch diesmal nicht für die EU gesprochen hat;
15. weist darauf hin, dass infolge der Annahme neuer antidemokratischer Rechtsvorschriften wie des Gesetzes über die Transparenz ausländischer Einflussnahme und des Gesetzes über die Werte der Familie und den Schutz Minderjähriger der Prozess der Integration Georgiens in die EU effektiv ausgesetzt wurde; weist darauf hin, dass die EU auch die Zuweisung von Mitteln an Georgien eingefroren hat; betont, dass die anhaltenden Rückschritte bei der Demokratie in Georgien nicht nur eine

bedauerliche Entwicklung darstellen, zumal Georgien einst ein Vorreiter der euro-atlantischen Bestrebungen war, sondern auch umgekehrt und die genannten antidemokratischen Rechtsvorschriften aufgehoben werden müssen, damit die Beziehungen des Landes zur EU wieder in die richtigen Bahnen gelenkt werden; bedauert, dass das politische Umfeld in Georgien auf einen autoritären Wandel der Regierungspartei und einen Verrat an den proeuropäischen Bestrebungen des georgischen Volkes hindeutet; bekräftigt seine unverbrüchliche Unterstützung für die demokratische Entwicklung Georgiens und die euro-atlantischen Bestrebungen seiner Bevölkerung; erinnert die georgische Regierung daran, dass eine große Mehrheit der Bevölkerung den prowestlichen Kurs des Landes und seinen EU-Beitritt nachdrücklich unterstützt;

16. ist zutiefst beunruhigt über das Klima der Einschüchterung und Polarisierung, das durch die Äußerungen georgischer Regierungsvertreter und führender Politiker sowie durch Angriffe auf den politischen Pluralismus befeuert wird, u. a. durch Drohungen, Oppositionsparteien zu verbieten und deren Parteispitzen und sogar einfache Anhänger festzunehmen sowie abweichende Meinungen auszuschalten; warnt die staatlichen Stellen Georgiens davor, dass jeder Versuch, rechtmäßig etablierte politische Parteien zu verbieten, Georgien weiter von der EU entfernen und jegliche Schritte im Hinblick auf einen EU-Beitritt unmöglich machen würde;
17. verurteilt die systematische Einmischung Russlands in demokratische Prozesse in Georgien, etwa durch Einschüchterung der Wähler, Stimmenkauf und Desinformation, wie die Verschwörungstheorie der „globalen Kriegspartei“, aufs Schärfste; missbilligt, dass Amtsträger der Regierungspartei und regierungsnahe Medien im Vorfeld der Wahl Desinformationen verbreitet und verstärkt haben; fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, für auf Tatsachen beruhende Informationen und Kommunikation zu sorgen, von Propaganda gegen die EU abzusehen, da sie im Widerspruch zu dem erklärten Ziel des EU-Beitritts steht, und die Widerstandsfähigkeit der georgischen Gesellschaft gegen russische Desinformation und Propaganda zu stärken;
18. erinnert daran, dass die Staats- und Regierungschefs auf ihrem Gipfel vom 14./15. Dezember 2023 Georgien den Status eines Bewerberlandes unter der Maßgabe zuerkannt haben, dass die in der Empfehlung der Kommission vom 8. November 2023 dargelegten einschlägigen Maßnahmen ergriffen werden; betont, dass die jüngste Parlamentswahl diesem Ziel eindeutig zuwiderläuft; stimmt der im Erweiterungspaket 2024 der Kommission dargelegten Bewertung zu, in der es heißt, dass das Verfahren für den EU-Beitritt Georgiens infolge des von der Regierung Georgiens eingeleiteten Rückbaus der Demokratie auf unbestimmte Zeit unterbrochen wird; betont, dass die von der Partei „Georgischer Traum“ umgesetzten politischen Maßnahmen mit der euro-atlantischen Integration Georgiens unvereinbar sind;
19. bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung für die legitimen europäischen Bestrebungen der Bevölkerung Georgiens und ihren Wunsch, in einem wohlhabenden und demokratischen Land ohne Korruption zu leben, das die Grundfreiheiten uneingeschränkt achtet, die Menschenrechte schützt und eine offene Gesellschaft, unabhängige Medien und freie und faire Wahlen garantiert; fordert die staatlichen Stellen Georgiens nachdrücklich auf, das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Versammlungsfreiheit zu garantieren und von der Anwendung von ungerechtfertigter Gewalt gegen sie abzusehen;

20. fordert den Rat, die Kommission, den EAD und die neue HR/VP auf, die Politik der EU gegenüber Georgien umfassend zu überprüfen und zu überarbeiten; fordert die Kommission auf, die eingefrorenen 120 Mio. EUR, die ursprünglich für die Unterstützung der staatlichen Stellen Georgiens vorgesehen waren, zu verwenden, um die Unterstützung der EU für die Zivilgesellschaft Georgiens, insbesondere den nichtstaatlichen Sektor und die unabhängigen Medien, zu verstärken, die von der Regierungspartei und den staatlichen Stellen zunehmend ungebührlich unter Druck gesetzt werden, und um Programme zur Förderung der demokratischen Widerstandsfähigkeit und der Integrität von Wahlen zu unterstützen; begrüßt den Vorschlag des HR/VP, Josep Borrell, dies zu tun; fordert, dass die Finanzierungsmechanismen der EU angepasst werden, um den Bedürfnissen Rechnung zu tragen, die in einem feindlicheren und antidemokratischeren Umfeld entstehen;
21. bekräftigt seine dringende Forderung, den ehemaligen Präsidenten Micheil Saakaschwili aus humanitären Gründen sofort freizulassen; betont, dass die Regierung Georgiens die volle und unbestreitbare Verantwortung für das Leben, die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen des ehemaligen Präsidenten Micheil Saakaschwili trägt und für alle Schäden, die ihm zugefügt werden, in vollem Umfang zur Rechenschaft gezogen werden muss; fordert Präsidentin Salome Surabischwili erneut auf, von ihrem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch zu machen, ihn zu begnadigen;
22. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschliebung dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Präsidentin, der Regierung und dem Parlament Georgiens zu übermitteln.





---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P10\_TA(2024)0055**

**Verstärkung der unerschütterlichen Unterstützung der EU für die Ukraine angesichts des Angriffskriegs Russlands und der zunehmenden militärischen Zusammenarbeit Nordkoreas und Russlands**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. November 2024 zu der Verstärkung der unerschütterlichen Unterstützung der EU für die Ukraine angesichts des Angriffskriegs Russlands und der zunehmenden militärischen Zusammenarbeit Nordkoreas und Russlands (2024/2940(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Ukraine und zu Russland, insbesondere jene vom 17. Juli 2024 zu der Notwendigkeit der anhaltenden Unterstützung der EU für die Ukraine<sup>1</sup> und jene vom 19. September 2024 zu der anhaltenden finanziellen und militärischen Unterstützung für die Ukraine durch die Mitgliedstaaten der EU<sup>2</sup>, sowie auf seine früheren Entschlüsse zur Lage auf der koreanischen Halbinsel,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, die Haager Übereinkommen, die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle und das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs,
- unter Hinweis auf die Schlussakte von Helsinki, die Charta von Paris für ein neues Europa und das Budapester Memorandum über Sicherheitsgarantien,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine<sup>3</sup>, die Verordnung (EU) 2024/2773 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2024 zur Einrichtung des Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen und zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine<sup>4</sup> und auf andere Formen der Unterstützung der Ukraine durch die EU,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Außenministers der Republik Korea Cho Tae-yul und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

---

<sup>1</sup> ABl. C, C/2024/6129, 22.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6129/oj>.

<sup>2</sup> Angenommene Texte, P10\_TA(2024)0012.

<sup>3</sup> ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>.

<sup>4</sup> ABl. L, 2024/2773, 28.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2773/oj>.

Josep Borrell vom 4. November 2024 zu der Zusammenarbeit zwischen Nordkorea und Russland,

- unter Hinweis auf die Rede des Präsidenten der Ukraine, Wolodymyr Selenskyj, im Europäischen Parlament am 19. November 2024 anlässlich des 1 000. Tags seit Beginn des groß angelegten Einmarschs Russlands in die Ukraine,
  - unter Hinweis auf den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Nordkorea, einschließlich der Resolution 1718 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 14. Oktober 2006,
  - unter Hinweis auf die Erklärung des Nordatlantikrats vom 8. November 2024 zur Demokratischen Volksrepublik Korea,
  - unter Hinweis auf die 2010 begründete strategische Partnerschaft zwischen der EU und der Republik Korea,
  - gestützt auf Artikel 136 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Russland seit dem 24. Februar 2022 in Fortsetzung seiner seit 2014 währenden Aggression, die auch die Annexion der Krim und die Besetzung von Teilen der Gebiete Donezk und Luhansk, Saporischschja und Cherson umfasst, einen unrechtmäßigen, unprovokierten und ungerechtfertigten Angriffskrieg gegen die Ukraine führt und dadurch beständig und in eklatanter und grober Weise gegen die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen verstößt und das humanitäre Völkerrecht bricht, wie es in den Genfer Konventionen von 1949 festgelegt ist;
- B. in der Erwägung, dass Russlands Streitkräfte systematisch und wahllos Wohngebiete und zivile Infrastruktur angegriffen haben, wodurch Tausende ukrainischer Zivilisten getötet wurden und öffentliches und privates Eigentum zerstört wurde; in der Erwägung, dass Russlands Streitkräfte für Deportationen, das Verschwindenlassen auch von Kindern, illegale Inhaftierungen, Folter, die Hinrichtung von Zivilisten, Soldaten und Kriegsgefangenen sowie Terrorakte, einschließlich des Einsatzes von sexueller Gewalt und Massenvergewaltigungen als Kriegswaffe, verantwortlich sind und dass sie die ethnische Zusammensetzung der besetzten Gebiete der Ukraine weiter verändern;
- C. in der Erwägung, dass Russland seine Luftangriffe auf die Ukraine ausweitet und in der gesamten Ukraine die Infrastruktur für die Stromerzeugung und -übertragung mit einer beträchtlichen Anzahl von Raketen und Drohnen beschießt, was Stromausfälle bewirkt, in deren Folge Ukrenerho, der wichtigste Stromanbieter der Ukraine, zur Stabilisierung des Energiesystems landesweite Rationierungsmaßnahmen bekannt geben und vornehmen muss;
- D. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten solidarisch an der Seite der Ukraine stehen und erhebliche humanitäre, finanzielle und militärische Unterstützung leisten, um die Ukraine bei der Verteidigung bis zu ihrem Sieg und beim Wiederaufbau zu unterstützen; in der Erwägung, dass die Qualität und der Umfang der militärischen Hilfe jedoch nach wie vor unzureichend sind und es nach Lieferentscheidungen zu Verzögerungen bei der tatsächlichen Lieferung von Waffen und Munition an die Ukraine kommt; in der Erwägung, dass eine beträchtliche Anzahl der Systeme, die die

Ukraine nach dem auf dem NATO-Gipfel gefassten Beschluss erhalten sollte, noch nicht eingetroffen ist;

- E. in der Erwägung, dass eine Reihe von Drittländern – insbesondere Iran, Nordkorea und Belarus – Russland Waffen und Munition in erheblichem Umfang liefern und dass Belarus sein Hoheitsgebiet Russland für Angriffe auf die Ukraine zur Verfügung gestellt hat;
- F. in der Erwägung, dass in dem Vertrag über eine umfassende strategische Partnerschaft zwischen Russland und Nordkorea, der am 18. Juni 2024 unterzeichnet wurde, im Fall eines bewaffneten Angriffs gegenseitiger militärischer Beistand, auch mit nuklearen und konventionellen Waffen, vorgesehen ist, wodurch die militärischen Beziehungen zwischen den beiden Nationen vertieft werden; in der Erwägung, dass durch diese Entwicklung erhebliche sicherheitspolitische Herausforderungen in Asien und Europa miteinander verknüpft werden, wodurch sich die Aufgabe, die globale Stabilität aufrechtzuerhalten, noch komplexer gestaltet;
- G. in der Erwägung, dass Nordkorea und Russland durch den Einsatz nordkoreanischer Soldaten zur Unterstützung der Streitkräfte Russlands den Konflikt in der Ukraine unmittelbar eskalieren, was eine gefährliche Ausweitung des Krieges mit schwerwiegenden Folgen für die regionale und globale Sicherheit bedeutet; in der Erwägung, dass die Waffenlieferungen Nordkoreas an Russland, darunter Munition und militärisches Gerät, einen klaren Verstoß gegen die Sanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen darstellen, mit denen die Verbreitung von Waffen aus Nordkorea verhindert werden soll;
- H. in der Erwägung, dass nach Angaben des ukrainischen Präsidenten Wolodymyr Selenskyj bereits 11 000 nordkoreanische Soldaten in der Nähe der Grenze der Ukraine eingesetzt werden und dieses Kontingent weiter aufgestockt werden könnte; in der Erwägung, dass Nordkorea als Gegenleistung für die Lieferung von Munition und die Entsendung von Soldaten dringend benötigte Nahrungsmittel, Öl und Geld von Russland und möglicherweise weitere Unterstützung bei der Entwicklung von Know-how in Bezug auf Kernwaffen und Raketentechnologien erhält;
- I. in der Erwägung, dass Nordkorea seine Drohungen verschärft und seine Wiedervereinigungspolitik aufgegeben hat und seine Provokationen in der Region fortsetzt, insbesondere durch Raketentests und Demonstrationen seiner militärischen Macht, wodurch die Gefahr eines militärischen Konflikts zunimmt und die Bemühungen um eine friedliche Lösung des Korea-Konflikts untergraben werden;
- J. in der Erwägung, dass Russlands Streitkräfte im Rahmen eines zwielichtigen Menschenhandels Hunderte Huthi-Söldner aus dem Jemen für den Kampf im Konflikt in der Ukraine rekrutiert haben sollen, was die zunehmenden Verbindungen zwischen Moskau und der Huthi-Rebellengruppe verdeutlicht;
- K. in der Erwägung, dass Iran Lieferungen ballistischer Kurzstreckenraketen vom Typ Fath-360 nach Russland verbracht hat; in der Erwägung, dass die EU, Frankreich, Deutschland und das Vereinigte Königreich infolgedessen weitere Sanktionen gegen Iran verhängt haben;
- L. in der Erwägung, dass China aktuell der größte Lieferant von Gütern mit doppeltem

Verwendungszweck und militärischen Gütern ist, die die militärische Basis Russlands und den Angriffskrieg gegen die Ukraine stützen; in der Erwägung, dass der EU stichhaltige Beweise dafür vorliegen, dass in Chinas westlicher Region Xinjiang bewaffnete Drohnen für Russlands Militär hergestellt werden;

- M. in der Erwägung, dass die neu gewählte Präsidentin des Europäischen Parlaments und die neu gewählte Präsidentin der Kommission umgehend zugesagt haben, ihre unerschütterliche Unterstützung für die Ukraine aufrechtzuerhalten; in der Erwägung, dass erwartet wird, dass der gewählte Präsident der Vereinigten Staaten es ihnen gleichtut; in der Erwägung, dass alles andere als ein Sieg der Ukraine weithin als strategische Niederlage sowohl für Europa als auch für die Vereinigten Staaten wahrgenommen würde und weitreichende Folgen für deren Sicherheit hätte;
- N. in der Erwägung, dass der Präsident der USA, Joe Biden, es der Ukraine gestattet hat, das von den USA hergestellte Raketensystem ATACMS (Army TACTical Missile System) im Gebiet Kursk der Russischen Föderation einzusetzen; in der Erwägung, dass Frankreich und das Vereinigte Königreich der Ukraine Marschflugkörper vom Typ SCALP bzw. Storm Shadow zur Verfügung gestellt und beide Länder deren Einsatz gegen Ziele in Russland gestatten; in der Erwägung, dass Deutschland seinen politischen Kurs beibehält und der Ukraine nach wie vor keine Marschflugkörper vom Typ Taurus liefert, die eine größere Reichweite haben;
- O. in der Erwägung, dass das Recht der Ukraine auf Selbstverteidigung nach dem Völkerrecht verhältnismäßige militärische Handlungen – nicht nur auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet – umfasst; in der Erwägung, dass die Ukraine Berichten zufolge nach der jüngsten Aufhebung der Beschränkungen durch Geberländer Waffensysteme mit größerer Reichweite gegen militärische Ziele auf dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation eingesetzt hat;
- P. in der Erwägung, dass Russland am 21. November 2024 die ukrainische Stadt Dnipro mit einer ballistischen Mittelstreckenrakete beschossen hat;
- Q. in der Erwägung, dass die EU seit Februar 2022 14 Sanktionspakete verabschiedet hat, mit denen insbesondere die Möglichkeiten des Kremls, den von ihm begonnenen Krieg zu finanzieren, so weit wie möglich eingeschränkt werden sollen; in der Erwägung, dass diese Sanktionen für einen Zeitraum von jeweils sechs Monaten gelten; in der Erwägung, dass ein Vorschlag zur Verlängerung der Dauer der Sanktionen auf drei Jahre nicht angenommen wurde; in der Erwägung, dass die Regierung Ungarns mit ihrem Veto den Vorschlag blockiert hat und damit die Sicherheit, die längerfristige Stabilität und die Unterstützung dieser Darlehensstruktur behindert;
- R. in der Erwägung, dass sich die militärische Unterstützung der EU für die Ukraine – die über die Europäische Friedensfazilität (EFF) und direkt von den Mitgliedstaaten bereitgestellt wird – auf insgesamt rund 43,5 Mrd. EUR beläuft; in der Erwägung, dass die EU im August 2024 erst die erste Tranche von 1,4 Mrd. EUR an Marktlagengewinnen, die im Zusammenhang mit den eingefrorenen Vermögenswerten der Zentralbank Russlands entstanden sind, über die Europäische Friedensfazilität abgerufen hat, um die Ukraine weiter militärisch zu unterstützen;
- S. in der Erwägung, dass die EU gemeinsam mit den G7-Ländern den Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen angenommen hat, bei dem die

Darlehen, die die EU der Ukraine gewährt hat, unter Rückgriff auf die Marktlagengewinne aus eingefrorenen russländischen Vermögenswerten zurückgezahlt werden; in der Erwägung, dass diese eingefrorenen Vermögenswerte derzeit noch nicht direkt zur finanziellen Unterstützung der Ukraine verwendet werden, sondern lediglich die Marktlagengewinne aus diesen eingefrorenen Vermögenswerten; in der Erwägung, dass die EU im Rahmen des Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen bis zu 35 Mrd. EUR an neuen Makrofinanzhilfen bereitstellen wird;

- T. in der Erwägung, dass die Regierung Ungarns sowohl den im März 2024 im Rahmen der EFF neu eingerichteten Unterstützungsfonds für die Ukraine mit Mitteln in Höhe von 5 Mrd. EUR als auch die achte Tranche der Erstattungen im Rahmen der EFF an die Mitgliedstaaten blockiert, die der Ukraine seit über zwei Jahren militärische Hilfe leisten; in der Erwägung, dass der Ministerpräsident und der Außenminister Ungarns nach Moskau gereist sind, um sich mit dem Aggressorstaat ins Benehmen zu setzen;
- U. in der Erwägung, dass Präsident Wolodymyr Selenskyj in seiner Rede am 19. November 2024 vor der Werchowna Rada den Plan für die innere Standhaftigkeit der Ukraine vorgestellt hat, der zehn zentrale Punkte umfasst, nämlich Einheit, Front, Waffen, Geld, Energie, Sicherheit, Territorialgemeinden, Humankapital, kulturelle Souveränität und Heldenpolitik; in der Erwägung, dass Präsident Wolodymyr Selenskyj im September 2022 die Friedensformel der Ukraine vorgestellt hat, in der zehn Voraussetzungen für einen gerechten Frieden für die Ukraine und für die Wiederherstellung der regelbasierten Ordnung dargelegt wurden;
1. verurteilt erneut den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, der nun schon über 1 000 Tage währt, wenn man dabei außer Acht lässt, dass die Aggression 2014 begonnen hat, und verurteilt erneut, dass Drittländer in diesen Krieg verwickelt sind bzw. sich an ihm beteiligen und ihn unterstützen; fordert Russland auf, alle militärischen Handlungen in der Ukraine umgehend einzustellen, sämtliche Streitkräfte und das gesamte militärische Gerät bedingungslos aus dem gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine abziehen, ukrainische Kriegsgefangene und unrechtmäßig festgehaltene ukrainische Zivilisten freizulassen, entführte ukrainische Kinder in die Ukraine zurückkehren zu lassen und die Ukraine für den ihrer Bevölkerung zugefügten Schaden und für die Schäden an Land, Natur und Infrastruktur zu entschädigen;
  2. verurteilt zudem, dass Russland seinen Angriffskrieg unablässig eskaliert, insbesondere durch seine Bombenangriffe auf Zivilisten und kritische Infrastruktur, seinen Rückgriff auf Nordkorea zwecks Entsendung von Soldaten in den Kampf gegen die ukrainische Armee und seine Erprobung neuer ballistischer Flugkörper in der Ukraine; ist der Ansicht, dass durch diese jüngsten Eskalationsschritte der Krieg eine neue Phase eingetreten ist und eine neue Gefahr für die Sicherheit Europas als Ganzes heraufbeschworen wurde; fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und die anderen Partner der Ukraine auf, entsprechend darauf zu reagieren;
  3. weist erneut darauf hin, dass Russlands Drohungen mit Nuklearschlägen die EU nicht davon abhalten werden, der Ukraine weiter Unterstützung zur Selbstverteidigung zu leisten; fordert alle Staaten nachdrücklich auf, sich dagegen auszusprechen, dass derlei Drohungen allgemein üblich werden;
  4. bekundet der Bevölkerung der Ukraine seine ungeteilte Solidarität; bekräftigt das

unerschütterliche Engagement der EU für die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und betont, dass die Solidaritätsmaßnahmen der EU im Rahmen der Bereitstellung politischer, militärischer, humanitärer, wirtschaftlicher und finanzieller Unterstützung für die Ukraine verstärkt und beschleunigt werden müssen, bis die Ukraine den Krieg gewinnt und so dem Angriffskrieg Russlands ein Ende gesetzt und es der Ukraine ermöglicht wird, ihre gesamte Bevölkerung zu befreien; bekräftigt, dass die Ukraine – als Opfer einer Aggression – gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen das legitime Recht zur Selbstverteidigung hat; bekräftigt das Engagement der EU für einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine auf der Grundlage ihrer Souveränität und territorialen Unversehrtheit und unterstützt die Friedensformel der Ukraine als Rahmen für das Engagement der internationalen Gemeinschaft;

5. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, tatkräftig darauf hinzuarbeiten, eine möglichst breite internationale Unterstützung für die Ukraine zu erwirken und aufrechtzuerhalten und eine friedliche Lösung zur Beilegung des Krieges zu finden, die auf der uneingeschränkten Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Ukraine und den Grundsätzen des Völkerrechts beruhen muss und bei der Russland für seine Kriegsverbrechen und sein Verbrechen der Aggression zur Rechenschaft gezogen wird und Reparationen und andere Zahlungen für den von ihm in der Ukraine verursachten massiven materiellen und immateriellen Schaden entrichten muss; beharrt darauf, dass ohne die Ukraine keine Verhandlungen über die Ukraine geführt werden dürfen; fordert ein tatkräftiges Engagement der EU und der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Friedensformel der Ukraine sowie bei der Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Abhaltung des zweiten Friedensgipfels, auch in Zusammenarbeit mit Ländern des Globalen Südens; ist davon überzeugt, dass sich die EU und ihre Mitgliedstaaten mit einer klaren Strategie, konkreten Zielen und einem genauen Fahrplan an der Schaffung der künftigen belastbaren Sicherheitsgarantien für die Ukraine auf der Grundlage der Friedensformel und des Siegesplans der Ukraine beteiligen müssen; bedauert, dass der deutsche Bundeskanzler unlängst wieder mit Wladimir Putin telefoniert hat;
6. missbilligt die militärische Unterstützung Russlands durch Iran, Belarus und Nordkorea und verurteilt insbesondere die gesamte militärische Unterstützung durch Nordkorea, durch die der Konflikt weiter verschärft wird; bekräftigt, dass sowohl der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine als auch die Beteiligung Nordkoreas an diesem Krieg sowie die Nuklear- und Raketenprogramme Nordkoreas eine erhebliche Bedrohung für die regelbasierte internationale Ordnung darstellen; verurteilt, dass Russland und Nordkorea – das Regime, das dem umfangreichsten Sanktionssystem der Vereinten Nationen unterliegt – einen Vertrag über eine umfassende strategische Partnerschaft unterzeichnet und unlängst ratifiziert haben; fordert Nordkorea nachdrücklich auf, seine Soldaten aus Russland abzuziehen und die militärische Zusammenarbeit mit Russland zu beenden; fordert Russland auf, alle Formen der militärischen und technologischen Zusammenarbeit mit Nordkorea einzustellen und seinen Verpflichtungen aus dem Nichtverbreitungsvertrag und mehreren Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nachzukommen; gibt warnend zu bedenken, dass diese militärische Partnerschaft insofern schwerwiegende Auswirkungen hat, als sie andere autokratische Regime dazu inspiriert, sich aktiv an militärischen Konflikten zu beteiligen;

7. verurteilt aufs Allerschärfste, dass China Russland Güter mit doppeltem Verwendungszweck und militärische Güter liefert; weist China erneut darauf hin, dass es als ständiges Mitglied des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen Verantwortung dafür trägt, sich für die Verteidigung der regelbasierten internationalen Ordnung einzusetzen, und fordert das Land daher auf, jegliche Militärhilfe und jegliche Unterstützung mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck für Russland und seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine einzustellen; betont, dass die bilateralen Beziehungen zwischen der EU und China erheblich beeinträchtigt werden könnten, wenn es sich in dieser Angelegenheit weigert, seinen Kurs zu ändern; hebt hervor, dass China erheblichen Einfluss auf Nordkorea und Russland hat, und fordert China nachdrücklich auf, seinen Beitrag dazu zu leisten, dass Spannungen abgebaut werden und eine weitere Eskalation der Feindseligkeiten verhindert wird; ist zutiefst besorgt darüber, dass sich die Abhängigkeit der EU von China auf ihre Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Frage auswirkt, ob die Mitgliedstaaten überhaupt in der Lage sind, ihre nationale Sicherheit und die EU als Ganzes zu schützen;
8. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, rasch und entschlossen gegen diese besorgniserregende Eskalation vorzugehen; fordert eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zur Verhinderung von Waffenlieferungen Nordkoreas an Russland, was auch verbesserte Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen im Rahmen der Vereinten Nationen und durch multilaterale Bündnisse umfasst; fordert die EU nachdrücklich auf, Personen und Organisationen in Nordkorea, die an Waffenlieferungen und Truppenentsendungen beteiligt sind, sowie die daran mitwirkenden Mittelsmänner mit Entschiedenheit zu sanktionieren; begrüßt, dass sich die internationale Gemeinschaft darum bemüht, hart gegen den illegalen Waffenhandel Nordkoreas vorzugehen, und betont, dass dauerhaft Druck auf Pjöngjang ausgeübt werden muss, damit es seine destabilisierenden Handlungen einstellt; fordert alle Mitgliedstaaten der EU und der Vereinten Nationen auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um sämtliche Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu Nordkorea tatsächlich durchzusetzen, und schon im Vorfeld alle Wege zu versperren, über die Nordkorea Finanzmittel, Material und Wissen für seine illegalen Waffenprogramme erhält;
9. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Sanktionsregelung gegen Nordkorea, Belarus und Iran angesichts ihrer militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine auszuweiten und zu verschärfen und alle wichtigen Organisationen und Personen aus China in die EU-Sanktionsliste aufzunehmen, die Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine und Russlands Verteidigungs- und Sicherheitssektor unmittelbar unterstützen;
10. ist zutiefst besorgt darüber, dass Nordkorea Nukleartechnologie oder Technologie für ballistische Flugkörper geliefert werden könnte, wodurch die internationalen Nichtverbreitungsbemühungen ausgehöhlt würden und eine erhebliche Bedrohung für den Frieden und die Stabilität auf der Koreanischen Halbinsel und weltweit heraufbeschworen würde; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit den G7- und G20-Partnern einen alternativen Mechanismus für die Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen auszuarbeiten und zu stärken, mit dem die Sanktionen gegen Nordkorea wirksam überwacht und auch durchgesetzt werden;
11. ist zutiefst besorgt über die ständigen und schweren Menschenrechtsverletzungen in Nordkorea, wo die Bevölkerung infolge der Unterdrückungsmaßnahmen des Regimes

und der systematischen Vernachlässigung der Grundbedürfnisse weitverbreitetem Leid ausgesetzt ist; verurteilt, dass Nordkorea zulasten des dringenden humanitären Bedarfs im Inland Ressourcen für militärische Aktivitäten und externe Konflikte abzweigt und zudem Russlands Angriffskrieg unterstützt; fordert die EU und internationale Partner auf, ihre Bemühungen zu verstärken, die darauf gerichtet sind, das nordkoreanische Regime für seine Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft zu ziehen; fordert nachdrücklich, Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger stärker zu unterstützen, die daran mitwirken, derlei Verstöße zu dokumentieren und den Bürgerinnen und Bürgern in Nordkorea Hilfe zukommen zu lassen; fordert die Regierung Chinas nachdrücklich auf, Zurückweisungspraktiken einzustellen und Flüchtlingen aus Nordkorea Zugang zu internationalem Schutz zu gewähren; fordert Nordkorea auf, Menschenrechtsgruppen der Vereinten Nationen in das Land einreisen zu lassen, damit eine Bewertung der Lage der Menschenrechte und der Fälle des Verschwindenlassens und der Behandlung von Häftlingen und rückgeführten Flüchtlingen durchgeführt werden kann, auch in den Fällen von Kim Cheol-ok und der südkoreanischen Missionare Kim Jung-wook, Kim Kook-kie und Choi Chun-gil;

12. betont, dass eine umfassende EU-Strategie vonnöten ist, um etwas gegen die weitreichenden Auswirkungen autoritärer Bündnisse zu unternehmen, insbesondere zwischen Russland, Nordkorea, Belarus, Iran, China und anderen Staaten, die die regelbasierte internationale Ordnung schwächen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, sich aktiv darum zu bemühen, das globale System der Nichtverbreitung von Kernwaffen zu fördern, und fordert eine engere Zusammenarbeit mit internationalen Partnern, um die Spannungen im Indopazifikraum abzubauen;
13. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre militärische Unterstützung für die Ukraine auszuweiten, auch durch die Lieferung von Kampfflugzeugen, Marschflugkörpern mit großer Reichweite, wozu auch Taurus-Marschflugkörper gehören, modernen Luftabwehrsystemen wie den Systemen Patriot und SAMP/T samt Munition, MANPADS, Artilleriesystemen und -geschossen sowie durch Programme zur Ausbildung der Streitkräfte der Ukraine, und fordert eine beschleunigte Lieferung der zur Deckung des dringenden Bedarfs der Ukraine zugesagten Ausrüstung; bekräftigt seinen Standpunkt, dass alle EU-Mitgliedstaaten und NATO-Verbündeten gemeinsam und individuell ihre Zusage geben sollten, jährlich mindestens 0,25 % ihres BIP für die militärische Unterstützung der Ukraine aufzuwenden; begrüßt, dass gemeinsame Sicherheitszusagen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine unterzeichnet wurden, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, rasch zu handeln, um die gemachten Zusagen in die Tat umzusetzen; fordert die Kommission und den Rat auf, die vollständige Inbetriebnahme der europäischen Infrastruktur für Resilienz, Interkonnektivität und Sicherheit durch Satelliten (IRIS<sup>2</sup>) vorrangig zu behandeln und der Ukraine (und Taiwan) so bald wie möglich Zugang zu diesem System zu gewähren;
14. fordert den Rat auf, seine Sanktionen gegen Russland auszuweiten; fordert weitere Sanktionen gegen Wirtschaftszweige, die für Russland von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind (Hüttenindustrie, Nuklearindustrie, Chemieindustrie, Landwirtschaft und Bankwesen), auf Rohstoffe aus Russland wie Aluminium, Stahlerzeugnisse, Uran, Titan und Nickel; fordert zudem ein vollständiges Embargo auf Einfuhren von fossilen Brennstoffen und Flüssigerdgas aus Russland in die EU und in Abstimmung mit den G7-Partnern eine weitere Senkung der Preisobergrenze für Erdölerzeugnisse aus Russland, um nicht mehr auf diese Weise zur Finanzierung des rechtswidrigen Angriffskriegs Russlands beizutragen; fordert schärfere und gezieltere Sanktionen

- gegen Russlands Schattenflotte; betont, dass jegliche Zusammenarbeit mit Russland im Bereich Kernenergie eingestellt werden muss; betont, dass sich Russland zwecks einer geringeren Abhängigkeit von Gasausfuhren auf aus Erdgas gewonnene Düngemittel verlegt, die eine wichtige Einnahme- und Devisenquelle für seine Staatskasse darstellen, womit es seine Kriegsmaschinerie unmittelbar befeuert und gleichzeitig die Volkswirtschaften der EU und die Ernährungssicherheit gefährdet werden; fordert die EU auf, diese Herausforderung dringend in angemessener Art und Weise und mit überzeugenden und entschlossenen Maßnahmen anzugehen, da die Abhängigkeit der EU von Düngemitteln aus Russland in besorgniserregendem Tempo zunimmt;
15. fordert insbesondere diejenigen Mitgliedstaaten, die ihre eigenen Zusagen in Bezug auf die Herstellung von Verteidigungsgütern und die direkte Unterstützung einschlägiger Produktionskapazitäten nicht einhalten, auf, Joint Ventures mit der Ukraine einzugehen oder direkt in der Ukraine Aufträge zu vergeben; fordert die Mitgliedstaaten auf, Direktinvestitionen in den Ausbau der Kapazitäten der Militärindustrie der Ukraine nach dem Vorbild Dänemarks zu beschleunigen; fordert die EU auf, dieses Modell in den Hilfsfonds für die Ukraine aufzunehmen;
  16. fordert die Organe der EU und die Mitgliedstaaten auf, aktiv zur Aufrechterhaltung der Geschlossenheit bei den Sanktionen beizutragen und die Annahme des 15. Sanktionspakets zügig voranzutreiben; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, gezielt Druck auf die Regierung Ungarns auszuüben, damit sie ihre unverantwortliche Blockade der Europäischen Friedensfazilität (EFF), einschließlich des neu eingerichteten Unterstützungsfonds für die Ukraine, beendet, da durch diese Blockade verhindert wird, dass 6,6 Mrd. EUR als Teilerstattung für Mitgliedstaaten, die die Ukraine militärisch unterstützen, freigegeben werden; betont, dass für den Fall, dass die EFF bis zur nächsten Tagung des Europäischen Rates blockiert bleibt, umgehend ein neues Format festgelegt werden muss, in dem nur diejenigen Mitgliedstaaten vertreten sind, die bereit und in der Lage sind, der Ukraine militärische Hilfe zu leisten, oder dass nationale Beiträge zurückgezahlt werden müssen, um die reibungslose Finanzierung der bilateralen Hilfe nicht zu behindern;
  17. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das Problem der Umgehung der Sanktionen durch Unternehmen und Einzelpersonen in der EU bzw. über Dritte und Drittstaaten systematisch anzugehen und restriktive Maßnahmen gegen alle Einrichtungen zu ergreifen und strikt umzusetzen, die die Umgehung von Sanktionen ermöglichen und Russlands Militärkomplex mit Technologien und Gütern mit militärischem oder doppeltem Verwendungszweck versorgen, damit sichergestellt wird, dass keine Waffen oder Ressourcen mehr über Schlupflöcher nach Russland gelangen; hält es für wesentlich, die Kontrollen der Ausfuhr und Wartung von in der EU hergestellter Hochtechnologieausrüstung zu verstärken sowie die Strafverfolgungsmaßnahmen und die Zusammenarbeit zu intensivieren, um die Umgehung von Sanktionen zu verhindern; fordert, dass vordringlich der Handel der EU-Mitgliedstaaten mit den Ländern Zentralasiens sowie mit der Türkei und Aserbaidschan strenger überprüft wird, da die EU-Sanktionen eindeutig über diese Länder umgangen werden;
  18. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten erneut auf, die derzeitige Dauer der gegen Russland verhängten Sanktionen zu überarbeiten und die Geltungsdauer von sechs Monaten auf drei Jahre zu verlängern und damit auf eine solidere und stärker strategisch ausgerichtete Grundlage zu stellen; stellt fest, dass durch eine solche Maßnahme die

Kohärenz und Vorhersehbarkeit des außenpolitischen Kurses der EU verbessert und dieser Kurs vor missbräuchlicher Instrumentalisierung des Erfordernisses der Einstimmigkeit geschützt, die Wirkung der Sanktionen verstärkt, eine klare Botschaft des Eintretens für die Wahrung des Völkerrechts und die europäische Sicherheit gesendet und gleichzeitig der Verwaltungsaufwand der häufigen Verlängerungen verringert würde;

19. begrüßt die Entscheidung des Präsidenten der USA, Joe Biden, der Ukraine den Einsatz fortgeschrittener Raketensysteme gegen militärische Ziele in Russland zu gestatten, und betont, dass mit dieser Genehmigung das legitime Recht der Ukraine auf Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen geachtet wird; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen und die Beschränkungen für den Einsatz von militärischen Systemen für legitime Verteidigungseinsätze außerhalb des Hoheitsgebiets der Ukraine aufzuheben, um Russland durch Abschreckung von einer weiteren Aggression abzuhalten;
20. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, mit der neuen Regierung der USA zusammenzuarbeiten, um die für beide Seiten vorteilhafte transatlantische Zusammenarbeit zu stärken und dabei das gemeinsame strategische Interesse an der Unterstützung der Ukraine hervorzuheben, sowie darauf hinzuweisen, dass Russland und seine Verbündeten nicht nur eine Bedrohung für die Stabilität in Europa, sondern auch eine erhebliche Gefahr für die globale Sicherheit und die regelbasierte internationale Ordnung darstellen; erwartet von der Regierung des künftigen Präsidenten der USA, Donald Trump, dass sie die Unterstützung für die Ukraine aufrechterhält und auch künftig felsenfest zur NATO steht; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten gleichzeitig nachdrücklich auf, den Worten Taten folgen zu lassen und eine echte Verteidigungsunion zu schaffen, auch als europäische Säule der NATO, indem als erster Schritt ihre Verteidigungsfähigkeiten gestärkt werden;
21. fordert, dass Russland und seine Verbündeten, einschließlich Nordkorea, wegen der von ihnen begangenen Kriegsverbrechen und Verstöße gegen das Völkerrecht durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und anderen Justizorganen zur Rechenschaft gezogen werden; fordert die EU und ihre internationalen Partner nachdrücklich auf, ihre Bemühungen zu verstärken, die darauf gerichtet sind, alle Täter zur Rechenschaft zu ziehen;
22. fordert die Kommission auf, zusätzliche Maßnahmen zur Unterstützung der ukrainischen Wirtschaft in Form einer weiteren finanziellen Unterstützung und der Schaffung von Investitionsmöglichkeiten vorzuschlagen; begrüßt die Vereinbarung mit dem Rat über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine in Höhe von bis zu 35 Mrd. EUR, bei der eingefrorene russländische Vermögenswerte herangezogen werden, sowie den neuen Kooperationsmechanismus für Darlehen für die Ukraine; fordert die rasche Umsetzung beider Instrumente, damit diese neuen Finanzierungsmöglichkeiten der Ukraine so schnell wie möglich einen Nutzen bringen können;

23. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten erneut auf, substanziellere Schritte zu unternehmen, um kreative Lösungen im Rahmen einer soliden rechtlichen Regelung zu finden, indem die von der EU eingefrorenen staatlichen Vermögenswerte Russlands eingezogen und zur Bewältigung der mannigfaltigen Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine verwendet werden dürfen, einschließlich der Verhinderung weiterer Zerstörungen und des Verlusts von Menschenleben, des Wiederaufbaus des Landes und der Entschädigung der Opfer der Aggression Russlands; betont, dass jeder künftige Anspruch Russlands auf diese Vermögenswerte erst nach einer Gesamtbetrachtung der ausstehenden Reparationszahlungen, die der Ukraine zustehen, geregelt werden kann; betont die Bedeutung der Ukraine-Fazilität als Mechanismus für langfristige finanzielle Unterstützung und für Maßnahmen zum Wiederaufbau und zur wirtschaftlichen Erholung und fordert ihre rasche und effiziente Umsetzung; fordert die Kommission auf, eine langfristige finanzielle Unterstützung über 2027 hinaus für den Wiederaufbau der Ukraine vorzuschlagen und dabei auf den Erfahrungen mit der Ukraine-Fazilität aufzubauen;
24. betont, dass ein stabilerer und planbarer Rahmen für die Handelsbeziehungen zwischen der EU und der Ukraine geschaffen werden muss; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Konsultationen mit der Ukraine gemäß Artikel 29 des Assoziierungsabkommens zu beschleunigen, und fordert beide Seiten nachdrücklich auf, sich auf ein möglichst hohes Maß der Liberalisierung zu einigen; fordert die Kommission auf, das Parlament eng in die Überprüfung der vertieften und umfassenden Freihandelszone einzubeziehen; nimmt die von mehreren Mitgliedstaaten einseitig erlassenen Beschränkungen für die Einfuhr von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen aus der Ukraine zur Kenntnis, die die ausschließliche Zuständigkeit der EU für den Handel im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik und die Verpflichtungen der EU im Rahmen des vertieften und umfassenden Freihandelsabkommens mit der Ukraine berühren; fordert die Kommission auf, in Absprache mit der Ukraine und den einschlägigen Mitgliedstaaten im Sinne von Europa Lösungen für mögliche Marktverzerrungen zu finden, die durch die zunehmende Einfuhr von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen aus der Ukraine verursacht werden;
25. fordert angesichts der harten Wintermonate eine erhebliche Aufstockung der humanitären Hilfe der EU, um die katastrophale Lage zu bewältigen, die durch die systematischen Angriffe Russlands auf die zivile Infrastruktur, insbesondere auf die Energieinfrastruktur, verursacht wurde, wodurch Millionen von Menschen in der Ukraine keine wesentlichen Dienste mehr zur Verfügung stehen; würdigt die Arbeit vieler ukrainischer und anderer Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Unterstützung von Familien entführter ukrainischer Kinder, Kriegsgefangener und rechtswidrig inhaftierter ukrainischer Zivilisten und ihre unermüdlichen Bemühungen um die Rückkehr ihrer Angehörigen nach Hause; fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, die Aktivitäten dieser Organisationen zu unterstützen und über alle verfügbaren internationalen Foren Druck auf Russland auszuüben, damit entführte Kinder, Kriegsgefangene und rechtswidrig inhaftierte Zivilisten aus der Ukraine wieder in ihr Heimatland zurückkehren können;

26. verurteilt die vorsätzliche Tötung und Misshandlung ukrainischer Kriegsgefangener durch Russland und fordert Russland auf, seinen internationalen Verpflichtungen, insbesondere der Genfer Konvention, nachzukommen und internationalen Organisationen wie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu gestatten, Kriegsgefangene zu besuchen und ihren Gesundheitszustand in Augenschein zu nehmen; fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Vereinten Nationen, auf, die internationalen Übereinkommen und die Tätigkeit der einschlägigen internationalen Organisationen an die heutigen Gegebenheiten anzupassen und sie besser auf die Bedürfnisse von Kriegsgefangenen abzustimmen;
27. stellt mit Besorgnis fest, dass Russland unter Einsatz von Täuschung oder Nötigung gezielt Personen aus weit von Russland entfernten Weltgegenden wie Afrika, dem Nahen Osten und Lateinamerika rekrutiert, um sie in den Krieg gegen das ukrainische Volk zu schicken; fordert die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und die Länder, auf deren Bevölkerung Moskau es abgesehen hat, auf, Rekrutierungen dieser Art tatkräftig entgegenzuwirken;
28. bekräftigt erneut die konstruktive Rolle Südkoreas in der regelbasierten internationalen Ordnung, einschließlich ihres unerschütterlichen Einsatzes für die Ukraine; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, mit Südkorea zusammenzuarbeiten und das Land zu einer Änderung seines Standpunkts in Bezug auf Waffenlieferungen an die Ukraine zu bewegen, damit es militärische Ressourcen in erheblichem Umfang zur Unterstützung der Verteidigungsanstrengungen der Ukraine bereitstellt; begrüßt den ersten strategischen Dialog zwischen der EU und der Republik Korea, der am 4. November 2024 in Seoul stattfand, und die im Anschluss daran zwischen der EU und Südkorea geschlossene Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft; unterstützt die Vertiefung der Beziehungen der EU zu Südkorea und eine verstärkte bilaterale Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit und Verteidigung; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit der Ukraine und Südkorea Soldaten der Koreanischen Volksarmee zur Fahnenflucht aufzurufen und sich auf diese Eventualität vorzubereiten; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Zusammenarbeit mit Südkorea in Bezug auf die Zukunft der Ukraine zu vertiefen und sich dabei auf die Bestrebungen der Ukraine, der EU beizutreten, die Sicherheitsgarantien für das Land und dessen Wiederaufbau zu konzentrieren; fordert eine engere Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Verbündeten, insbesondere mit Japan, Australien und Taiwan, und betont, dass der Dialog im Indopazifikraum intensiviert werden muss;
29. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die demokratische Opposition in Russland weiterhin zu unterstützen, für ihren Schutz zu sorgen und sie darin zu bestärken, sich weiter gegen das Putin-Regime zu stellen, insbesondere gegen militaristisches, chauvinistisches und imperialistisches Gedankengut in der Gesellschaft Russlands, und ihre Unterstützung für die Ukraine unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen und sich tatkräftig um weitere Unterstützung für das Land einzusetzen;
30. verurteilt die jüngsten Handlungen in der Ostsee, durch die kritische Bestandteile der europäischen Infrastruktur beschädigt wurden; betont, dass diese schwerwiegenden Vorfälle dringend untersucht und Informationen über die Verursacher und ihre Absichten veröffentlicht werden müssen; betont, dass mehrere Vertreter der nationalen Regierungen in der EU die Auffassung vertreten, dass dieser jüngste Vorfall einen Akt schwerer Sabotage darstellt; fordert den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen

Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Mitgliedstaaten auf, mit geeigneten Maßnahmen gegen alle verantwortlichen staatlichen und nichtstaatlichen Akteure vorzugehen, wenn ihre Beteiligung nachweisbar ist;

31. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidenten der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten, der Regierung und der Werchowyna Rada der Ukraine, der Regierung Russlands, den Regierungen Süd- und Nordkoreas sowie weiteren betroffenen Regierungen und den Vereinten Nationen zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament  
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa  
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament  
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European  
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)